

POLIZEILICHE ZUSAMMARBEIT IN EUROPA •

INFORMATIONSGESETZE IM SOZIALBEREICH •

BERLINS SONDERTRUPPE EBLT • POLIZEI-

RECHT DER LÄNDER • SOZIALDEMOKRATEN IN

DER POLIZEI • ARTIKEL-GESETZ - NÄCHSTE

RUNDE • SPUDOK-PROZESSE •

30

Bürgerrechte & Polizei

**Cilip 30
Nr. 2/1988
Preis 9,-DM**

Bürgerrechte & Polizei

Cilip Informationsdienst

Herausgeber:

H. Busch, A. Funk,
K. Dieckmann, U. Kauss,
C. Kunze, W.-D. Narr
M. Walter, F. Werkentin

Preis/Einzelheft: DM 9 p.V.
Jahresabo (3 Hefte)-
Personen: DM 21 p.V.
Institutionen: DM 40 p.V.

Buchhandelsbestellungen
an die Redaktion:

Bürgerrechte & Polizei
c/o FU Berlin
Malteserstr. 74 - 100
1000 Berlin 46
Tel.: 030/7792-214
-462
-454

Einzelbestellungen/Abos:
Kirschkern Buchversand
Hohenzollerndamm 199
1000 Berlin 31

ISSN 0932-5409

Wozu ein Informationsdienst Bürgerrechte & Polizei?

Im Gegensatz zu Fragen des Militärs und der äußeren Sicherheit sind Polizei und Innere Sicherheit nur in geringem Maße Gegenstand kritischer Auseinandersetzung.

Nur angesichts spektakulärer Polizeieinsätze oder zufällig aufgedeckter Skandale gerät die Polizei vorübergehend in den Mittelpunkt öffentlicher Diskussion. Die gesellschaftliche Funktion der Apparate Innerer Sicherheit, Veränderungen liberaler Demokratie, die durch den Funktionswandel der Polizei und ihre veränderten Instrumente bewirkt werden, bleiben einer kritischen Auseinandersetzung entzogen.

Will man nicht den Apparaten und ihren Vorstellungen von Sicherheit und Ordnung ausgeliefert sein, ist eine kontinuierliche und kritische Beobachtung von Polizei und Nachrichtendiensten vonnöten.

Seit 1978 dokumentiert und analysiert der Informationsdienst **Bürgerrechte & Polizei** (CILIP) die gesetzlichen, organisatorischen und taktischen Veränderungen innerer Sicherheitspolitik in der Bundesrepublik. Über diesen Schwerpunkt hinaus liefert **Bürgerrechte & Polizei** Berichte, Nachrichten, Analysen zur

- Polizeientwicklung in den Ländern Westeuropas
- Polizeihilfe für Länder der Dritten Welt
- Arbeit von Bürgerrechtsgruppen zur Kontrolle und Begrenzung polizeilicher Macht.

Bürgerrechte & Polizei erscheint jährlich mit drei Ausgaben und einem Seitenumfang von ca. 100 Seiten

Inhalt:

Editorial:

Zur Vorbereitung auf die IWF-
Tagung in Berlin 2

Rechtsentwicklung:

● Artikel-Gesetz -
Die nächste Runde 4

● Polizeirecht -
Die Verrechtlichung opera-
tiver Polizeiarbeit kommt
wieder in Gang 30

● Gladbeck: Der Mythos von
der gewaltsamen Machbar-
keit der Sicherheit 7

● EbLT: Ein "Spezialbataillon
der Berliner Verwaltung" 10

● Von Interpol zu Trevi -
Polizeiliche Zusammenar-
beit in Europa 38

● Der Staat als Bürgerinitia-
tive? Informationsverarbei-
tungs-Gesetze für den So-
zialbereich 56

● Berufsorganisationen:
Sozialdemokraten in der
Polizei 67

Literatur:

Mythos und Realität polizeili-
cher Ordnungswahrung in der
neueren polizeugeschichtlichen
Literatur - Ein Überblick 71

Rechtsprechung:

● SPUDOK-Prozesse:
Erster Erfolg vor dem VG
Oldenburg 85

● Zum BGH-Urteil über Sitz-
blockaden vom Mai 1988 90

● Kurzhinweise auf weitere
Urteile 92

Chronologie 97

Summary 101

Impressum

Redaktion dieser Ausgabe:

F. Werkentin

Satz: M. Schapkow

Übersetzungen: S. Lang

Umschlaggestaltung:

J. Grothues

Druck: AGIT-Druck GmbH
(die wir gerne empfehlen)
(c) Verlag CILIP, Berlin,
September 1988

Zitieranregung: Bürger-
rechte & Polizei
(CILIP), Heft 30 (2/1988)

Editorial:

Zur Vorbereitung auf die IWF-Tagung in Berlin

1. Polizei, Politik und Protest

Konfrontiert mit politischem Protest, mit außerparlamentarisch angemeldeten Forderungen und Unruhen, muß von der Regierung über den politischen Kurs entschieden werden. Die verfassungsrechtlich legal gewonnene Macht, die Verfügung über den Staat und seine Machtmittel, die Herrschaft über Gesetzgebung und Polizei - diese legale Machtprämie - geben den Herrschenden eine Vielzahl an Handlungsmöglichkeiten in die Hand. Wie politische Konflikte, einmal angemeldet, sich weiterentwickeln, liegt vorrangig in den Händen der politischen Führung eines Landes, eines Staates. Dank ihrer überragenden Mittel bestimmen sie vor dem Hintergrund der sich in ihrer Politik materialisierenden Interessen Stil und Verlauf der weiteren Entwicklung.

Forderungen und Inhalte des Protests ernst zu nehmen, Reformbereitschaft zu zeigen, Ziele und Träger des Protests zu integrieren, kann ein Lösungsversuch sein.

Inhalte und Ziele politischen Protests nicht zur Kenntnis zu nehmen, als unberechtigt und illegitim darzustellen, als mit vorge-schoben Inhalten operierend auszugeben, hinter denen dritte, ungenannte Ziele stehen - dies ist der Kurs in die Konfrontation. Häufig ist es ein Kurs zwischen diesen Alternativen, der gewählt

wird. Es wird versucht, reale Risse und politische Widersprüche im Protestpotential zu nutzen, um Protestbewegungen zu spalten, Teile zu integrieren, integrationsunwillige Teile über die Politik der Spaltung, Polarisierung und Gewalt ins völlige politische Ab-seits zu treiben, um sie dort der Polizei und Justiz zu überant-worten.

Es bleibt im bürgerlichen Verfas-sungsstaat für die politische Füh-rung die zentrale Frage, ob der Protest, seinem Inhalt wie seinen Formen und Mitteln nach, von einer breiteren Öffentlichkeit als legitim und unterstützenswert be-trachtet wird. Ist dieser öffent-liche Kredit gering, finden die Ziele und Formen des Protests wenig öffentliche Zustimmung, so gibt es für die politischen Ent-scheidungsträger wenig Anlaß, Veränderungsbereitschaft zu zeigen - wächst die Bereitschaft, den Protest mit Gewalt von der Straße zu kehren. Wie in diesen Konstellationen das Zusammenspiel von politischer Führung, Parlamentsmehrheiten, Polizei und Justiz funktioniert, haben wir in diesem Heft am Beispiel der Berliner Polizeispezialeinheit EbLT zu skizzieren versucht.

2. Die Vorbereitungen auf den IWF-Kongreß in Berlin

Exemplarisch sind die Vorberei-

tungen auf den IWF-Kongreß im September dieses Jahres in Berlin. Verbale Säbelrasselei betreiben verschiedene Seiten. Über "Säbel", das heißt über organisierte überragende Gewaltmittel verfügt nur eine Seite. Die Dramatisierung im Vorfeld kommender Ereignisse ist beliebtes politisches Stilmittel, um schon vorab den harten polizeilichen Zugriff anzukündigen und zu legitimieren. So ließ denn auch Westberlins Rambo der Innenpolitik, Senator Kewenig, durch seinen Pressesprecher Birkenbeul gegenüber der "Welt" verkünden: "Die Westberliner Polizei sieht sich bei den Schutzmaßnahmen für den Finanzkongreß **ihrer schwierigsten Aufgabe nach dem Krieg gegenüber**". Angekündigt wird der Besuch von 2 500 bundesdeutschen Gastarbeitern in Polizeigrün, über eine erneute Absperrung Kreuzbergs wird lauthals nachgedacht, der Einsatz der berüchtigten EbLT vorab gemeldet. Sekundiert wird diese Vorfelddarstellung durch konkrete Vorfeldmaßnahmen und Provokationen. Zu nennen sind die vom Ermittlungsrichter beim BGH auf Antrag der Bundesanwaltschaft angeordneten Kontrollstellen, hinzuweisen ist auf die wiederholten Kontrollen der "antiimperialistischen Stadtrundfahrten". Das neue Polizeirecht, das novellierte Versammlungs- und Demonstrationsrecht bieten hinreichend interpretationsbreite Norm-"Fallen", die von polizeilicher Seite bereits im Vorfeld genutzt werden, um den Gegnern des IWF-Kongresses ihre Ohnmacht vorzuführen und daraus resultierende Aktionen zu provozieren. Die politische Botschaft des Innenensors heißt Eskalation, Justiz und die Parlamentsmehrheit im Berliner Abgeordnetenhaus ha-

ben - dies zeigt das Beispiel ihres Umgangs mit den EbLT-Exzessen - als Kontrollinstanz weitgehend abgedankt, sind eindeutig Partei. Auch dies zählt zu den motivstiftenden Erfahrungen, sollten im Umfeld des IWF-Kongresses in dieser Stadt wieder Steine fliegen. Die staatliche Gewaltfalle ist aufgestellt, der Speck angebraten.

Es gibt angesichts dieser von politischer Seite definierten Rahmenbedingungen einen erheblichen Konformitätsdruck in Richtung Militanz. Er wird verstärkt durch die Medienpraxis, Argumente gesellschaftlicher Minderheiten erst dann breiteren Raum zuzugestehen, wenn sie von Steinen begleitet werden.

Teile des buntscheckigen Feldes der prinzipiellen IWF-Gegner spotten schon jetzt über das ihrer Meinung nach fruchtlose Bemühen, über die im unmittelbarsten Sinne des Wortes mörderische Weltwirtschaftsordnung und die Rolle des IWF noch öffentliche Aufklärungsarbeit zu leisten. Stattdessen gilt die von Omnipotenzwünschen getragene Lösung: "Verhindert den IWF-Kongreß mit allen Mitteln". Zwar stehen hinter diesem Verbalradikalismus nur Wünsche, aber keinerlei Mittel. Gleichwohl schauspielert die offizielle Seite so, als seien "autonome Armeen" im Anzug, werden "die Autonomen" zur Institution des Bösen aufgebaut. Die Seite der Gegner und Kritiker der IWF-Politik läuft inzwischen Gefahr, sich vom Thema IWF wegzubewegen und sich nur noch der polizeilichen Vorbereitungen auf den Kongreß zuzuwenden.

Setzt sich dies fort, hat Kewenig schon im Vorfeld gesiegt. Die Gefahr, daß in der Art und Weise

des sich Wehrens gegen bereits praktizierte und angekündigte polizeiliche Maßnahmen die eigene politische Niederlage vorprogrammiert wird, ist erneut am Horizont. Es gilt, Vermeidungsstrategien zu finden, die die staatlichen Gewaltdrohungen und Vorbereitungshandlungen ins Leere laufen lassen, ohne daß zugleich die Chance vertan wird, die IWF-Praxis politisch anzugreifen. Dies ist indes eine immer schwieriger werdende Aufgabe, je stärker der politische Apparat im Zusammen-

spiel von gesetzgebende **Gewalt**, staatlichem **Gewaltmonopol** und rechtsprechender **Gewalt** den Bereich des "zulässigen" politischen Widerspruchs gezielt einengt. Die Aufforderung, sich im legal zulässigen politischen Rahmen zu bewegen und nicht in die staatlichen Gewaltfallen zu laufen, verliert zwangsläufig an Überzeugungskraft, wenn das Feld des "Zulässigen" respektive das, was im zulässigen Feld noch erreichbar ist, gegen Null schrumpft.

Artikel-Gesetz:

Die nächste Runde

Nachdem sich die Bonner CDU/FDP-Koalition im Mai d.J. auf einen Kompromiß in Sachen Artikel-Gesetz geeinigt hatte, wurde die Kompromißfassung dem Bundesrat vorgelegt. In der Stellungnahme vom 8.7.88 empfiehlt dieser die Streichung des Zensurparagrafen 130b StGB. Ansonsten wird der Koalitionskompromiß gebilligt. Es ist damit zu rechnen, daß in den nächsten Wochen der Entwurf im Bundestag eingebracht wird.

1. Der "Kompromiß"

Im Dezember letzten Jahres legte die Bonner Koalition den "Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB, der StPO und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten" vor - das sog. Artikel-Gesetz. In Detailfragen enthielt der Entwurf Alternativ-Formulierungen, die die zu jener Zeit strittigen Punkte zwischen dem Bundesjustiz- und dem Innenminister markierten. Unrühmlich bekannt wurde der Entwurf u.a. durch die weitere Beschränkung des Demonstrationsrechts, durch neu-alte Zensurparagrafen und durch die Kronzeugenregelung.

Der inzwischen verabschiedete Kompromiß der beiden Regierungsfractionen entspricht im wesentlichen der von uns veröffentlichten Fassung vom Dezember 1987 (vgl. unsere Ausgabe 29). Geklärt wurden die im Ursprungsentwurf durch Formulierungsalternativen offengehaltenen strittigen Fragen: Folgend das Ergebnis (vgl. Bundesratsdrucksache 238/88 vom 27.5.88):

Artikel 1:

* Der ursprüngliche Entwurf sah für den minderschweren Fall des erpresserischen Menschenraubes (§

tungen auf den IWF-Kongreß im September dieses Jahres in Berlin. Verbale Säbelrasselei betreiben verschiedene Seiten. Über "Säbel", das heißt über organisierte überragende Gewaltmittel verfügt nur eine Seite. Die Dramatisierung im Vorfeld kommender Ereignisse ist beliebtes politisches Stilmittel, um schon vorab den harten polizeilichen Zugriff anzukündigen und zu legitimieren. So ließ denn auch Westberlins Rambo der Innenpolitik, Senator Kewenig, durch seinen Pressesprecher Birkenbeul gegenüber der "Welt" verkünden: "Die Westberliner Polizei sieht sich bei den Schutzmaßnahmen für den Finanzkongreß ihrer **schwierigsten Aufgabe nach dem Krieg** gegenüber". Angekündigt wird der Besuch von 2 500 bundesdeutschen Gastarbeitern in Polizeigrün, über eine erneute Absperrung Kreuzbergs wird lauthals nachgedacht, der Einsatz der berüchtigten EbLT vorab gemeldet. Sekundiert wird diese Vorfelddarbeit durch konkrete Vorfelddmaßnahmen und Provokationen. Zu nennen sind die vom Ermittlungsrichter beim BGH auf Antrag der Bundesanwaltschaft angeordneten Kontrollstellen, hinzuweisen ist auf die wiederholten Kontrollen der "antiimperialistischen Stadtrundfahrten". Das neue Polizeirecht, das novellierte Versammlungs- und Demonstrationsrecht bieten hinreichend interpretationsbreite Norm-"Fallen", die von polizeilicher Seite bereits im Vorfeld genutzt werden, um den Gegnern des IWF-Kongresses ihre Ohnmacht vorzuführen und daraus resultierende Aktionen zu provozieren.

Die politische Botschaft des Innenensors heißt Eskalation, Justiz und die Parlamentsmehrheit im Berliner Abgeordnetenhaus ha-

ben - dies zeigt das Beispiel ihres Umgangs mit den EbLT-Exzessen - als Kontrollinstanz weitgehend abgedankt, sind eindeutig Partei. Auch dies zählt zu den motivstiftenden Erfahrungen, sollten im Umfeld des IWF-Kongresses in dieser Stadt wieder Steine fliegen. Die staatliche Gewaltfalle ist aufgestellt, der Speck angebraten.

Es gibt angesichts dieser von politischer Seite definierten Rahmenbedingungen einen erheblichen Konformitätsdruck in Richtung Militanz. Er wird verstärkt durch die Medienpraxis, Argumente gesellschaftlicher Minderheiten erst dann breiteren Raum zuzugestehen, wenn sie von Steinen begleitet werden.

Teile des buntscheckigen Feldes der prinzipiellen IWF-Gegner spotten schon jetzt über das ihrer Meinung nach fruchtlose Bemühen, über die im unmittelbarsten Sinne des Wortes mörderische Weltwirtschaftsordnung und die Rolle des IWF noch öffentliche Aufklärungsarbeit zu leisten. Stattdessen gilt die von Omnipotenzwünschen getragene Lösung: "Verhindert den IWF-Kongreß mit allen Mitteln". Zwar stehen hinter diesem Verbalradikalismus nur Wünsche, aber keinerlei Mittel. Gleichwohl schauspielert die offizielle Seite so, als seien "autonome Armeen" im Anzug, werden "die Autonomen" zur Institution des Bösen aufgebaut. Die Seite der Gegner und Kritiker der IWF-Politik läuft inzwischen Gefahr, sich vom Thema IWF wegzubewegen und sich nur noch der polizeilichen Vorbereitungen auf den Kongreß zuzuwenden.

Setzt sich dies fort, hat Kewenig schon im Vorfeld gesiegt. Die Gefahr, daß in der Art und Weise

239a StGB) eine Mindeststrafe von 2 Jahren vor. Im neuen Entwurf wurde sie auf 1 Jahr gesenkt.

* In der Erstfassung wurde als Tatbestandsmerkmal des § 239b u.a. die Drohung mit "Freiheitsentziehung bis zu drei Tagen Dauer" aufgeführt. Dem Kompromiß nach soll erst die Drohung mit einer Freiheitsentziehung von einer Woche den Tatbestand der Geiselnahme erfüllen.

* An den §§ 243 und 316b StGB wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Artikel 2:

* Der Ursprungsvorschlag zur Erweiterung des Haftgrundes Wiederholungsgefahr (§ 112a Abs. 1 StPO) hatte zwei Alternativen: Der Innenminister forderte seine Zulassung in den Fällen der §§ 125 StGB (Landfriedensbruch) und 125a StGB (schwerer Landfriedensbruch). Bei Straftaten nach § 125a sollte auf die Regelvoraussetzung für die Annahme der Wiederholungsgefahr - rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat gleicher Art - verzichtet werden können. Der Justizminister wollte den U-Haftgrund "Wiederholungsgefahr" nur in Fällen des § 125a StGB zulassen und nur unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte im Laufe der letzten beiden Jahre wegen einer Straftat nach § 125a verurteilt worden ist.

Geeinigt hat sich die Koalition darauf, nur den § 125a neu einzufügen. Besondere Voraussetzungen werden nicht gefordert, so daß die Regelvoraussetzungen für den Haftgrund "Wiederholungsgefahr" gelten.

Bei der zweifelhaften Güte von Polizeizeugenaussagen im Zusammenhang mit Demonstrationsstraftaten ist die Unterscheidung

zwischen dem einfachen und dem schweren Landfriedensbruch nur von geringer Bedeutung.

Artikel 3:

Keine Änderungen

Artikel 4:

Kronzeugenregelung: Auch hier waren sich BMI und BMJ uneinig. Nach dem Willen des Justizministers sollte der Generalbundesanwalt die Zustimmung des für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichts für die Annahme eines Kronzeugen einholen müssen. Der Innenminister konnte sich mit seiner Version durchsetzen. Der Generalbundesanwalt ist nur dazu verpflichtet, die Zustimmung des Ermittlungsrichters am BGH einzuholen. Der Kronzeuge muß sich in der Hauptverhandlung nicht der Verteidigung stellen.

Wesentliche Änderungen hat es also nicht gegeben. Die in Frage stehenden Alternativen konnten auch von vornherein an dem Zerschneit dieses Gesetzentwurfs nichts ändern.

2. Der Bundesrat

Der Bundesrat hat dem Gesetz mit Ausnahme des Zensurparagraphen 130b StGB "Befürwortung von Straftaten" zugestimmt (vgl. Drucksache 238/88 - Beschluß). Gegen den § 130b führt er zwei Argumente ins Feld:

Zum ersten die fehlende Bedeutung des Paragraphen für die Justiz. Auch der im Dezember 1986 eingeführte § 130a - Anleitung zu Straftaten -, der in die gleiche Richtung zielt, sei nach einer im Jahre 1987 durchgeführten Umfrage bei den Landesjustizverwaltungen bedeutungslos.

Zum zweiten: Ähnlich wie der 1981 abgeschaffte § 88a StGB

"zeichnet sich (...der vorgeschlagene § 130b...) nicht nur durch die gleiche Unbestimmtheit aus, sondern birgt durch den Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal 'Eignung' der inkriminierten Schrift auch die Gefahr einer Strafverfolgung in sich, die über den beabsichtigten Anwendungsbereich hinausgeht". Während die sonstigen Artikel des Gesetzentwurfs gegen das Votum der SPD-regierten Länder verabschiedet wurden, stimmten an diesem Punkt auch die CDU-Länder Rheinland-Pfalz und Niedersachsen mit den Sozialdemokraten. Einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen des Bundestages hat die Stellungnahme des Bundesrates nicht. Maßgebend ist letztlich das Votum des Bundestages.

3. "Sicherheitsgesetz"

Um das Paket an sogenannten Sicherheitsgesetzen, mit denen die polizeiliche und geheimdienstliche Informationsverarbeitung rechtlich abgesichert werden soll (vgl. unsere Ausgabe 29, S. 12 - 131) ist es auf der Bonner Bühne derzeit ruhig. Die Koalition will offensichtlich erst das Artikel-Gesetz durch den Bundestag jagen, bevor der nächste verfassungsrechtliche Sprengsatz erneut politisch gezündet wird. Soweit es um die weitere Absegnung neuer Informationseingriffe der Polizei seit den 70er Jahren auf Grundlage des Polizeirechts geht, verweisen wir auf den Beitrag von Edda Weißlau in dieser Ausgabe.

Neuere Literatur zum "Artikel-Gesetz" und zu den "Sicherheitsgesetzen"; siehe S. 104.

Gladbeck:

Der Mythos von der gewaltsamen Machbarkeit von Sicherheit

Zwei Bankräuber nehmen, um 400.000 DM zu erpressen, zwei Geiseln. Ein für die Polizei keineswegs völlig außergewöhnliches Verbrechen. Alleine in Nordrhein-Westfalen mußte sich die Polizei in den Jahren 1976 bis 1985 laut Kriminalstatistik mit 91 Geiselnahmen und 75 Fällen von erpresserischem Menschenraub auseinandersetzen. *

Doch diese Geiselnahme endet nicht, wie die Fälle zuvor in NRW, unblutig, undramatisch. Sie mündet vielmehr in einer Irrfahrt der Geiselnehmer durch Norddeutschland und wächst sich als mediales Ereignis zu einer Jagd auf drei VerbrecherInnen aus, an der alle teilhaben können - und alle wissen, daß die Polizei sie letztendlich schnappen wird, tot oder lebendig. Die heißdiskutierte Frage ist nur noch, wann und unter welchen Umständen dies geschehen würde.

Die Geiselnehmer ihrerseits klammern sich an das wenige was sie haben: Ihre Pistolen, Ihren Haß auf die Gesellschaft und ihre irrealen Hoffnung auf ein besseres, als ihr bisheriges, verpfushtes Leben. Ihr eigenes gering achtend, schrecken sie vor der Tötung ihrer Geiseln nicht zurück, als sie sich in die Enge getrieben sehen. Die scheinbar zwanghaft, tödliche Konsequenz der Geiselnahme er-

* Schnoor, wahrscheinlich schon unter dem Eindruck der bayr. Angriffe, nennt nur noch die Zahl von 32 Geiselnahmen seit 1977. Spiegel-Interview, 22.8.88, S. 25.

schreckt und wirft zugleich die Frage auf, ob denn - hätten sich die Polizei, die Medien oder die Politiker anders verhalten - das Leben der Geiseln hätte gerettet werden können. Doch zu einer vom Erschrecken über die Opfer der Gewalt getragenen offenen Diskussion um die denkbaren Handlungsmöglichkeiten von Polizei, Exekutive und Politik ist es weder während, noch nach der Tat gekommen.

Dies hätte zunächst etwas vorausgesetzt, zu dem kaum einer der Politiker und Journalisten den Mut hatte: nämlich die Täter selbst noch als Menschen zu begreifen, die trotz aller Gewalttätigkeit immer noch in ihren Handlungsweisen beeinflussbar sind. Doch für die, hinter den von Reportern eingefangenen Gewaltbotschaften liegenden Appelle und Hilflosigkeiten der Geiselnnehmer, fand sich kein Ansprechpartner. Sie waren - schon bevor sie ihre erste Geisel erschossen - nur noch rabiate Bestien, eiskalte Gangster, blindwütige Killer, die nur eines verstanden: Gewalt, und nur eines verdienten: den Tod. Und der "finale Todesschuß" schien deshalb der "Süddeutschen" wie der "FAZ" bis hin zur "Welt", dem Liberalen Hirsch über Blüm und natürlich Geißler bis hin zu Strauß als das Gebot der Stunde. Und daß am Tag nach dem tragischen Ende der Geiselnahme viele gegenüber der Rambo-Vorstellung der bayerischen Polizei auf Distanz gingen, lag nicht am Inhalt des Staatssekretär Gauweiler und seinem Innenminister Lang gegebenen Stücks. Im Gegenteil, so haben sie es sich alle vorgestellt, die vom Todesschuß die Lösung erwarteten, nur eben nicht am Tag danach. Auf den ersten Blick erscheinen die vielfältigen Versuche von

CSU/CDU-Politikern, alles auf die, im sozialdemokratischen NRW fehlende, rechtliche Ermächtigung zum "finalen Todesschuß" zurückzuführen, nur als eines: Als billiger Appell an die Jagdinstinkte. Doch hinter der politischen Auseinandersetzung um die Geiselnahme in Gladbeck verbirgt sich mehr als degoutante Jagdszenen aus unserer Republik. Ein zweiter, genauere Blick auf diese Debatte zeigt, daß ihr eine tiefergehende Bedeutung zukommt. Sie ist Ausdruck des Bemühens breiter Teile der Konservativen, die Politik "Innerer Sicherheit" auf die gewaltsame Durchsetzung einer staatlich definierten Sicherheit und Ordnung zu reduzieren. Sie ist damit zugleich Symptom für eine seit den siebziger Jahren zu beobachtende wachsende Politisierung der polizeilichen Wahrung von "Sicherheit und Ordnung".

1. Der Griff nach einer hoheitlichen Ermächtigung zum Töten

"Der sogenannte finale Todesschuß der Polizei, der nichts anderes als gebotene Nothilfe in Lebensgefahr ist, steht auf der Linken in Verdacht. Wir beklagen oft Herrschaft der Ideologie in den kommunistischen Ländern - doch wieviel Schaden richtet bei uns die ideologische Blindheit an" (FAZ vom 22.8.88). Der Vorwurf der Blindheit fällt auf den Kommentator Reißmüller selbst zurück. Ein Blick in die einschlägige juristische Literatur - etwa Wagners Kommentar zum Polizeigesetz von NRW - hätte ihm, wie die anderen, zumeist durch Inkompetenz glänzenden Politikkommentatoren schnell vor Augen geführt, daß es der Polizei in NRW an einem nicht gefehlt hat: an der rechtlichen Möglichkeit, Nothilfe in Lebensgefahr zu leisten. Sie hat

zwar nicht die rechtliche Ermächtigung dazu, den Tod einer Person aus eigenem behördlich-hoheitlichem Entschluß herbeizuführen; die Beamten der Sondereinsatzkommandos haben jedoch sehr wohl das Recht, sich in einer solchen lebensgefährlichen Situation zu retten, auf die rechtfertigende Wirkung der Notwehr/-hilfe in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht zu berufen. Und die Polizei in NRW hat die rechtliche Möglichkeit auch faktisch genutzt, wenngleich sie das Gegenteil dessen, was damit bezweckt werden sollte, erreichte. Denn eine der beiden Geiseln mußte diesen Versuch mit ihrem Leben bezahlen.

Ob es nun einen "finalen Todesschuß" gibt, gegeben hätte, wie in Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz, oder nicht, wie in NRW, ist für den konkreten polizeitaktischen Umgang mit Geiselnemern selbst völlig irrelevant. Doch gerade der tragische Ausgang des Versuchs, die drei Geiselnemern zu überwältigen, weist auf die Bedeutung der rechtlichen Differenz zwischen einer Todesschußregelung im Polizeirecht und der Berufung auf die Nothilfe/-wehrrrechte hin. Die Polizeiführung könnte sich bei ihrem Versuch, die Geiselnemern durch den Einsatz eines SEKs und das heißt gegebenenfalls auch durch tödlich wirkende Schüsse - auszuschalten, nur auf eines berufen: daß dies nach Kenntniss aller Umstände und den zur Verfügung stehenden Mitteln das einzige Mittel zur Rettung der bedrohten jungen Frauen war. Dort, wo die hoheitliche Ermächtigung der Polizei zum Schußwaffengebrauch endet, bleibt sie nicht machtlos. Sie muß jedoch in dem zur Diskussion stehenden Grenzbe-
reich ihre tödlich wirkenden Gewaltmittel dem Primat des Opfer-

schutzes bedingungslos unterwerfen.

Der Ruf nach dem finalen Todesschuß signalisiert deshalb nicht - wie Geißler oder der hessische CDU-Generalsekretär Jung - suggerieren, daß Opferschutz vor Täterschutz gehen soll (FR 2.9.88). Es geht den Befürwortern vielmehr gerade darum, die Tötung einer Person nicht mehr nur als eine gewissermaßen jenseits hoheitlicher Macht liegende, aus der Not geborene Maßnahme zu rechtfertigen. Die Tötung wird vielmehr ein hoheitlicher Akt, über den die staatlichen Instanzen verfügen, was keineswegs nur die Rechtsqualität und die Legitimation des Waffengebrauchs in solchen Grenzsituationen polizeilichen Einsatzes verändert. Eine solche Regelung befördert nicht nur gewaltsame, tödliche Lösungen von Geiselnahmen und Menschenraub. Darüber hinaus besteht vor allem die Gefahr, daß in die staatliche Ermessensentscheidung, die der Anordnung des "finalen Todesschusses" zugrundegelegt wird, eigene rechtspolitische, auf Machterwerb und symbolische Politik zielende Kalküle einfließen, so daß letztendlich Staatsschutz vor Opferschutz geht. Die Ausführungen von Strauß, Gauweiler und Lang im Kontext ihrer Rambo-Vorstellung über die sichere Bewältigung von Geiselnahmen belegen dies deutlich.

2. Stärke zeigen und staatliche Autorität demonstrieren, anstatt nach Lösungen suchen

In den Köpfen von Gauweiler oder Geißler mögen zwar alle Geiselnahmen durch Präzisionsschützen "lösbar" sein. In der Praxis sicher nicht, auch dann nicht, wenn man alle verfassungsrechtlichen und

moralischen Bedenken beiseite läßt. Denn die Folgen des Schußwaffeneinsatzes für die Geiseln sind nur begrenzt kalkulierbar, so professionell man Beamte von SEKs auch ausbilden mag. Dies gilt umso mehr, als viele der Geiselnahmen gerade nicht dem berechnenden Plan geldgieriger Gangster entspringen. Sie gleichen häufig eher Aktionen eines Selbstmörders, "der aufs Dach steigt, um auf sich aufmerksam zu machen" (so der Münchner Polizeipsychologe W. Renner über die Gladbecker Geiselnahmer). Was diese Täter zwar nicht weniger gefährlich macht, in der Praxis die Polizei aber gerade vor die Aufgabe stellt mit allen erdenklichen Mitteln - vor allem durch den dauernden direkten Gesprächskontakt - die Täter von einer Kurzschlußreaktion abzuhalten. Die Polizei in NRW hat dies in der Vergangenheit konsequent und mit Erfolg versucht. Es ist deshalb auch eine fatale Verkürzung des Problems, wenn von Politikern und Medien im Nachhinein nur noch nach den verpaßten Chancen zur gewaltsamen Ausschaltung der VerbrecherInnen gefragt wird. Die Ausgangsfrage bleibt u.E. vielmehr, ob die Polizei denn alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sinnvoll genutzt hat. Nur in diesem Kontext ist es u.E. sinnvoll, nach den vielen Pannen und Fehlern zu fragen, die dazu führten, daß sie zeitweilig die Kontrolle über das Geschehen völlig entglitt.

Doch um eine solche, sicher kontrovers zu führende Diskussion, ging es den Kritikern aus den Reihen der CDU/CSU und FDP nicht. Das Versagen der Polizei in NRW und Bremen wurde vielmehr direkt auf einen Mangel an staat-

licher Autorität und an gewaltsamer Entschlossenheit der SPD-Polizeiführung zurückgeführt. "Wer Ladendiebstähle im Wert unter 100 Mark nicht mehr verfolgen läßt, Besetzt halten ganzer Straßenzüge über Jahre hinweg akzeptiert und Gewalttaten bei Demonstrationen als demokratisches Widerstandsrecht feiert, braucht sich nicht zu wundern, wenn seine Psychologie und Taktik letztlich in einem Blutbad endet", stellte der bayr. Innenminister anläßlich der Vorführung in München fest (SZ, 24.8.88). Die bayr. Taktik hat die konkreten Opfer selbst gar nicht mehr im Blick. Denn wer auf die bedingungslose Lösung von Geiselnahmen und erpresserischem Menschenraub durch finalen Todeschuß setzt, der muß über die konkret gefährdeten Opfer hinwegsehen und muß sich auf die vermeintlich generalpräventive Wirkung eines solchen Vorgehens berufen.

Doch vor Verbrechen, wie dem von Gladbeck, ist keine Regierung gefeit. Ein besseres, glücklicheres Ende können nur politische Spekulanten, die mit der Angst der Bürger ihr Geschäft treiben, garantieren. Selbst Diktaturen können - wie der Fall des S-Bahn Mörders im Berlin der dreißiger Jahre zeigt - solche Verbrechen nur hinter einem Mantel des Schweigens verbergen, nicht aber verhindern.



EbLT:

Ein "Spezialbataillon der Berliner Verwaltung"

Gebildet nach gewalttätigen Auseinandersetzungen in Berlin-Kreuzberg am 1. Mai 1987 mit der Aufgabe, "beweissichere Festnahmen" zu machen, ist Berlins "Einsatzbereitschaft für besondere Lagen und einsatzbezogenes Training" (EbLT) bisher vor allem durch beweissichere Prügeleien aufgefallen. Die EbLT soll, so Landespolizeidirektor Kittlaus aus Anlaß ihres Aufbaus, bereits durch ihr Erscheinen zur Deeskalation beitragen. Inzwischen wird deutlich, daß nur die Auflösung dieser Wirkung haben könnte - so die politische Führung der Berliner Polizei dieses Ziel hätte. Indes: Nahezu in der Reinheit einer sozialwissenschaftlichen Laborsituation zeigt sich an der kurzen Geschichte dieser Sondereinheit, wie systematisch ein Übermaß an polizeilicher Gewalt produziert und politisch gedeckt - also gewollt - wird.

1. Die Produktion von "Kampfmaschinen"

Berlin, im Mai 1987. Nach heftigen Auseinandersetzungen in Kreuzberg beschließt die Polizeiführung aus Unzufriedenheit über die geringe Zahl der Festnahmen, ein "Spezialbataillon der Verwaltung" (so MdA Pätzold) zu bilden mit der Spezialaufgabe, in entsprechenden Situationen möglichst viele beweiskräftige Festnahmen vorzunehmen.

Aus den Einsatzbereitschaften der Berliner Polizei - sie entsprechen der Bereitschaftspolizei der Bundesländer - werden 62 Männer und 2 Frauen, darunter 49 körperlich durchtrainierte Beamte in der Altersspanne zwischen 20 - 30 Jahren, zu einer Sondertruppe delegiert. Schon als Beamte der Bereitschaftspolizei über das durchschnittliche Maß an Ausbildung in physischer Gewaltfähigkeit hinaus trainiert, dem sich jeder Polizeibewerber unterziehen muß, werden ihre Fähigkeiten zum Einsatz physischer Gewalt einer weiteren Spezialisierung und Steigerung un-

terzogen. Ergänzt und unterstrichen wird dieses weitere Gewalttraining durch eine Spezialausrüstung, die "bei praktischer Bewährung für alle Einsatzhundertschaften beschafft werden" soll (LPD Nr. 10/1988). Ausgerüstet mit Spezial-"Wannen", Plastik-Vollkörperschutz, Hodenschützern, Holzknüppeln und dem üblichen Knie-, Kinn- und Kopfschutz, werden sie in der für Kreuzberg und Neukölln zuständigen Direktion 5 kaserniert. Die Polizeiführung lobt ihre "hohe Motivation" und meldet Vorüberlegungen an, Angehörige dieser Spezialeinheit für ihre Leistungen zu belohnen und möglicherweise bevorzugt zu befördern. Zugleich wird erwogen, die EbLT zu einem Trainingslager der Unterführer geschlossener Einheiten zu machen (Tsp 22.10.87). Polizeikreise würden befürchten, so der Berliner "Tagesspiegel", daß die Sondereinheit zu einer Eliteeinheit geformt werden solle (22.10.87).

2. Insignien des Gewaltkults

Physische Gewaltsamkeit ist integraler Teil der Berufsrolle von Polizisten. Hierfür werden sie ausgebildet, ausgerüstet und bezahlt. So entwickeln sie ein routinisiertes Verhältnis zur Gewalt und haben keinen Anlaß, sich der Gewalt zu schämen.

Im November 1987 wird der TAZ ein Sweat-Shirt zugespielt mit dem Hinweis, daß es von Angehörigen einer Berliner Einsatzbereitschaft getragen würde, die im Okt. dieses Jahres in Wackersdorf eingesetzt gewesen sei. Das Sweat-Shirt wird geziert von einem Wappen, das aus einem Bären mit Polizeiknüppel, einem Helm und Gitterstäben sowie der Inschrift "Ich kam, sah und siegte" komponiert ist. Berlins Polizeiführung kommt nicht umhin, einzugestehen, daß Beamte einer EbLT entsprechende Sweat-Shirts tragen. Ermittlungen der politischen Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Verunglimpfung von Staatssymbolen werden nach einiger Zeit eingestellt. Die Begründung des politischen Staatsanwalts Dohmes: das Wappen diene eher der Glorifizierung der geschlossenen Einheiten, der Spruch sei als Scherz gedacht. Eine allgemeine, staatsfeindliche Gesinnung sei den Beamten nicht zu unterstellen. Zweifellos trifft diese Bewertung zu. Zum ersten kommt es gerade beim politischen Strafrecht nicht auf eine Handlung oder äußerlich erkennbare Tatbestände an, sondern auf den diesen Tatbeständen unterstellten Sinn. Und zweitens drückt sich in der Glorifizierung geschlossener Einheiten mit dem Symbol eines prügelnden Bären gewiß keine Staatsverneinung aus (Tsp 4.11.; TAZ 5.7.88).

Weiter wird bekannt, daß Beamte der EbLT ihre Unterkünfte mit Demonstrationsbeutestücken zieren (Wurfsterne, Zwillen etc.).

Ein dissidenter EbLT-Kollege berichtet im Juni 1988 im "Wiener": "Die Beamten haben sich der einzelnen Verletzungen geröhmt, die sie anderen zugefügt haben. Einzelne Beamte haben sich sogar gebrüstet, möglichst viele Schlagstöcke zerschlagen zu haben..."

3. Eine "Visitenkarte Berlins" - der Wackersdorf-Einsatz am 9. u. 10.11.87

Zur großen Herbstaktion gegen die WAA reisen aus Berlin die Spezialisten der EbLT zum ersten großen Einsatz im Verbund mit Kollegen aus fast allen Bundesländern an - hochmotiviert, "beweiskräftige Festnahmen" zu machen. Polizeioberberrat Dörr, ihr

1. Mai - 12. Juni 1987

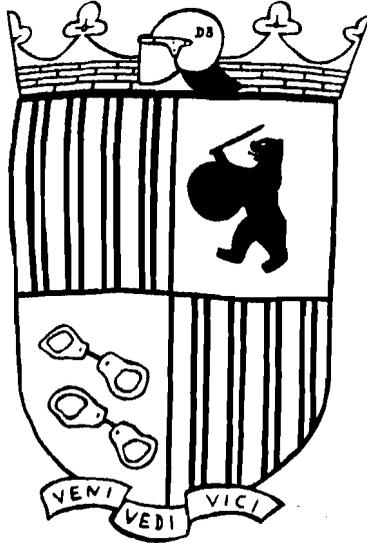
eine Dokumentation des
Ermittlungsausschusses
Berlin zu den Ereignissen
in Berlin (Kreuzberg) vom
Straßenfest am 1. Mai bis
zum Reagan-Besuch am
12. Juni 1987.

im Buchhandel erhältlich

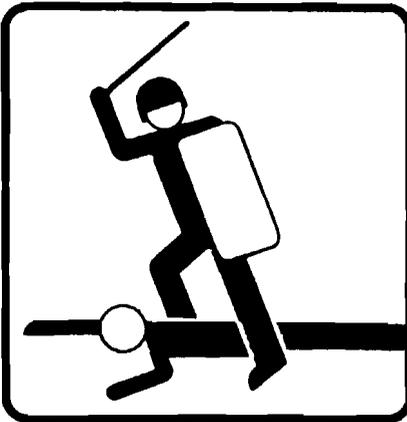
Preis: 5,- DM

DOKUMENTATION:

Was die Justiz erlaubt ...



und was sie verbietet



Polizeisportverein



Berliner Einsatzleiter, hatte sie zuvor darauf aufmerksam gemacht, daß ihr Auftreten "eine Visitenkarte Berlins" sei (Tsp 20.10.87). Bereits am 9.10. wird die Visitenkarte zum ersten Mal gezeigt. Nach der Schilderung von POR Dörr hätten sich die Berliner Beamten im Laufschrift dem Marktplatz von Schwandorf genähert. Als sie eintrafen, "war der Marktplatz schon leer" (Innenausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin, Bericht am 19.10.87). Zeugen berichten hingegen, daß die Berliner Polizisten bei diesem Einsatz gezielt auf Sanitäter eingeschlagen hätten (Protokoll des SPD-Hearings, S.11, 28f., 38f.). Am nächsten Tag ziehen ca. 25 000 Demonstranten ungeachtet eines gerichtlichen Verbots zum Gelände der WAA. Hier fällt die Berliner EbLT insbesondere dadurch auf, daß ihre Leute mehrfach blitzartig aus dem durch Zäune und Tore geschützten Gelände der WAA herausstürmen, auf herumstehende, flüchtende oder am Boden liegende Personen einschlagen, um sich dann ohne Festnahmen wieder auf das WAA-Gelände zurückzuziehen. Nach Angaben des Berliner Innensenators hat die EbLT bei den Wackersdorf-Einsätzen "2 erkannte Straftäter und 3 Vermummte" festgenommen.

Eine Vielzahl von Zeugen bekunden u.a. auf einem Hearing der bayr. SPD-Landtagsfraktion, daß andere Polizisten, so ein BGS-Sanitäter und bayr. Polisten, eingegriffen hätten, um die Berliner Polizisten von weiteren Schlägen abzuhalten (SPD-Hearing, S.11, 28f., 38f.). Auf einer Pressekonferenz erklärt der bayr. Einsatzleiter Fenzl, daß Berliner Polizisten "Rache für Pfingsten" gerufen haben sollen. Die Staatsanwaltschaft Amberg

ermittelt wegen Körperverletzung im Amt (SZ 12.10.87). Nach Informationen des "Tagesspiegels" (22.10.87) räumen einige EbLT-Polizisten intern ein: "Ein Teil der Vorwürfe trifft zu".

4. Ein Verstoß gegen den Corps-Geist - Prügel für die Polizeioberen am 1.Mai 1988

Nach einem friedlichen Mai-Fest am Lausitzer Platz in Berlin-Kreuzberg kommt es am Abend ab 21 Uhr wie im Vorjahr zu heftigen Auseinandersetzungen. Bei dem Versuch, einige Mai-Feuer aus Materialresten des Festes auf dem Lausitzer Platz zu löschen, werden Polizisten und die Feuerwehr mit Steinen beworfen. Es fliegen Steine und Flaschen, ein Getränke-Markt wird geplündert, 134 Personen festgenommen. Nach Polizeiangaben müssen 53 Bамte ambulant behandelt werden. Da verletzte Demonstranten gute Gründe haben, ihre Verletzungen nicht bei der Polizei zu melden, ist ihre Zahl nicht eindeutig klärbar (vgl. die Betroffenen-Schilderungen in diesem Text). Besonders hart wird es, als die EbLT "einrückt"(so Kewenig). Unter anderem werden drei, den Einsatz in Zivil beobachtende Vorgesetzte der EbLT verprügelt - mit Schlägen auf Kopf, Arm und Hintern. Diese, gegen alle Regeln des Corps-Geistes verstoßende Praxis entsetzt die verprügelten Zivil-Polizisten so, daß sie Meldung machen und es zu Anzeigen gegen bis heute "unidentifizierbare" Polizisten kommt. Der "beweis-sicheren Festnahme" gilt die Prügel offensichtlich nicht. Keiner der geschlagenen Zivil-Beamten wird anschließend festgenommen.

Anlaß, über diese Verstöße gegen den polizeilichen Corps-Geist beunruhigt zu sein, gibt es genug, sind doch in den letzten Jahren bereits mehrfach in Zivil auftretende Polizisten von uniformierten Kollegen zusammengeschlagen worden (vgl. unsere Ausg.24, S.42 ff.).

Im Innenausschuß des Abgeordnetenhaus von Berlin fragt die SPD nach, ob Berichte zuträffen, denen zufolge der Polizeiführer Vitek, Einsatzleiter der EB 22, "darüber nachgedacht habe, die prügelnden Beamten der EbLT mit seinem Festnahmetrupp festzunehmen" (Sitzung v. 16.5.88, S.9)

5. Corps-Geist

Ob in Wackersdorf oder Berlin - die EbLT hat nicht insgeheim, sondern im Verbund mit anderen Kollegen und vor den Augen anderer Kollegen Prügeleien begangen. Soweit bekannt, hat erst die Prügel von Kollegen für Kollegen die Bereitschaft von Polizisten geweckt, Leute aus den eigenen Reihen wegen Körperverletzung im Amt anzuzeigen. Folgend einige Splitter zum polizeilichen Corps-Geist rund um die EbLT, der diese Truppe offensichtlich weitgehend kontroll- und sanktionsimmun macht:

* Warum der im "Wiener" (Juli 88) über das Innenleben der EbLT plaudernde Polizist anonym bleiben möchte, begründet er mit den Worten: "Ich habe Angst, daß mir etwas passiert. Wenn meine Kollegen bei Demonstrationen schon so brutal gegen Leute vorgehen, die ihnen nichts getan haben, muß ich das Schlimmste erwarten, wenn ich auspacke".

* Treffe es zu, daß es der Kriminalpolizei erst nach Ergreifen schärferer Mittel gelungen sei, einzelne Beamte der EbLT wegen der Vorkommnisse in Wackersdorf im vergangenen Jahr zu verhören? Die Begründung dieser Leute solle gelautet haben: gegen die EbLT werde nicht ermittelt". (SPD-Anfrage im Innenausschuß des Abgeordnetenhaus von Berlin, 16.Mai 88)

* Ergebnis (?):

Aus organisatorischen Gründen wie Urlaub, Krankheit, Schichtdienst oder zwischenzeitlicher Versetzung sei es der Berliner Polizei bisher (Juli 1988) noch nicht gelungen, eine von der Staatsanwaltschaft Amberg beantragte Gegenüberstellung von Beamten der EbLT mit einem beim Wackersdorf-Einsatz geschlagenen Fotoreporter zu organisieren (TAZ, 23.8.88).

* Gewiß, es gibt auch Ausnahmen von der Regel, die zu korregieren sich dann die Staatsanwaltschaft bemüht:

Im August 1987 mußte die politische Staatsanwaltschaft in Berlin gegen 2 Polizeibeamte ermitteln. Ein Kollege hatte unter Eid vor der Staatsanwaltschaft ausgesagt, daß diese beiden Polizisten einem festgenommenen Studenten 2 Steine untergeschoben hätten - somit wurden die Aussagen des Studenten bestätigt. Der Beamte erklärte, daß er bei der ersten Durchsuchung des Studenten keine Steine gefunden hätte. Nach dieser Aussage tauchte plötzlich ein weiterer Polizist mit der Erklärung auf, er habe den Studenten durchsucht und Steine gefunden. Zweifel an der Glaubwürdigkeit und dem Erinnerungsvermögen jenes Beam-

**Berlin-Kreuzberg:
1. Mai 1988**

Protokoll Michael Craffonara

In der Nacht vom 1. zum 2. Mai um ca. 23.30 Uhr wollte ich auf dem Weg zu einer Diskothek die Oranienstraße passieren. Die Polizei hatte jedoch den Heinrichplatz abgeriegelt. Während ich noch überlegte, wie ich nun zu meinem gewünschten Ziel komme, forderte die Polizei zum Räumen der Oranienstraße in Richtung Skalitzerstraße auf. Ich war mit dem Fahrrad unterwegs und leistete der Aufforderung sofort Folge. Die Polizei jedoch lief sofort knüppelschwingend los, ohne eine weitere Ankündigung. Gezwungenermaßen auf der Flucht, wurde mir auf der Höhe Oranienstraße 2 - 3 ein Stock ins Vorderrad gestoßen. Ich stürzte zu Boden. Noch am Boden liegend schaute ich sofort auf. Zwischen mir und der auf mich zurennenden Polizei war noch ein Abstand von ca. 15 - 20 m, es waren keine Passanten mehr dazwischen. Einer der Polizisten kam direkt auf mich zugehauert. Da ich zu schwach war, so schnell aufzustehen, konnte ich nur noch meine Arme über den Kopf halten. Eben noch liegend bzw. hockend, bekam ich auch schon einen schweren Schlag mit dem Knüppel auf den Rücken. Der Polizist lief weiter. Unter Schock fuhr ich nach Hause, unwissend über meinen Zustand. Die Polizei unter 110 weigerte sich, mir einen Notarzt zu schicken. Sie sagten mir lapidar eine andere, mindestens 5-6stellige Nummer. Ich erklärte ihnen, daß ich nicht mehr in der Lage wäre, mir diese aufzuschreiben oder zu merken. Die

Antwort kam prompt: "Pech gehabt." Also mußte ich sie mir merken, obwohl sich mein Zustand so verschlechtert hatte, daß ich kaum noch handlungsfähig war.

Meine Verletzungen:

Meine Niere und meine Milz mußten in zwei Operationen entfernt werden (eine davon 8-stündig). Ich war zwei Tage unter Lebensgefahr und 7 Tage auf der Intensivstation.

Protokoll Heidemarie Dornig

In der Nacht vom 1.5.88 zum 2.5.88 um ca. 24 Uhr kamen mein Freund und ich von einem Pizzateessen aus der Oranienstraße. Wir bogen in die Manteuffelstraße ein, um zum Lausitzer Platz zu gelangen, wo wir unsere Gitarre abholen wollten. Da alles von Polizisten abgesperrt war, rannten wir etliche Male im Karree. Wieder in der Manteuffelstraße/Ecke Waldemarstraße landeten wir vor einer Polizeikette. Ich ging friedlich zu einem von ihnen hin und fragte, ob wir durchgehen könnten, da meine Tochter abgeholt werden mußte. Daraufhin sprang einer von den Polizisten auf mich zu und stieß mich mit seinem Kampfschild nieder. Ich fiel zu Boden. Ich hatte Schmerzen im Knie und an der linken Hand. Wir bemühten uns vergeblich um einen Sanitätswagen. Am Nachmittag begab ich mich zur Ersten Hilfe. Von denen wurde ich zum Chirurgen überwiesen.

Resultat: linke Kniescheibe gebrochen mit Sehnenriß; linkes Handgelenk geprellt.

ten, der die Version des Studenten bestätigte, waren dann für die politische Staatsanwaltschaft Anlaß, das Ermittlungsverfahren gegen die beschuldigten Beamten einzustellen. Nach Informationen der TAZ (21.7.88) sind nun die beiden beschuldigten Polizisten und ihr Entlastungszeuge bei der EbLT gelandet.

* Der Süddeutschen Zeitung (12.10.87) erklärte der Leiter einer außerbayerischen Polizeieinheit am Tage des Wackersdorf-Einsatzes: "Wenns in Berlin kracht, dann ist nur noch die Frage, bin ich halbtot oder der andere. Diese Polizisten hätten von daher wesentlich geringere Reiz- und Hemmschwellen als andere Einheiten. Eventuelle Übergriffe seiner Berliner Kollegen dürfte man diesen nicht anlasten".

* Versuche von herumstehenden Leuten, einen bayerischen Einsatzleiter auf dem Marktplatz von Schwandorf am 9.10.87 zu veranlassen, die Namen jener Berliner Polizisten, die prügeln auf den Marktplatz gestürmt waren, festzustellen, blieben ergebnislos (SPD-Hearing, S.11, S.38 f.)

6. Die politisch-parlamentarische Verarbeitung der EbLT-Einsätze

a) Wackersdorf

Schon im Vorfeld der WAA-Demonstrationen vom Okt. 87 gab es im bayr. Landtag kräftige politische Ermunterungen für die Polizei, nicht zimperlich zu sein. Ende 1986 verpflichtete die CSU-Fraktion die Landesregierung, für Polizeibeamte, die "gröblich" zugehört haben (CSU-MdL Stamm) und deshalb angezeigt würden, gleichwohl den Rechtsschutz "bei gerin-

ger Schuld" zu übernehmen. Im Dezember d.J. brachte die CSU-Fraktion darüber hinaus im Landtag einen Dringlichkeitsantrag mit der Aufforderung an die Landesregierung ein, zu prüfen, "inwieweit bei besonders gefahreneigter Tätigkeit und situationsbedingten Entscheidungskonflikten auch darüber hinaus Rechtsschutz gewährt werden kann" - also nicht nur bei geringfügigen Delikten (Landtag 11/8.Sitzung, S.336, FR v. 6.12.86). "Wir müssen die Sicherheitsbehörden in Ihrer schwierigen Aufgabe begleiten und den Polizeibeamten gerade in Wackersdorf und bei Demonstrationen Rückendeckung geben" (CSU-MdL Dr. Beckstein am 12.12.86 im Landtag,S.346)

Diese Rückendeckung kommt nach den Oktober 1987-Ereignissen auch sofort und speziell für die besonders kritisierten Berliner Polizisten:

Am Montag (11.10.d.J.) bescheinigt Bayerns Innenminister Lang den Polizisten, daß sie "hervorragend gearbeitet" und das Ausmaß gewalttätiger Ausschreitungen durch "entschlossenes und umsichtiges Vorgehen" auf ein Minimum reduziert hätten. Besonders lobt Lang "die von Dritten kritisierten Berliner Polizeibeamten".

Berlins Innensenator zieht am Dienstag nach:

"Richtig, rechtmäßig und notwendig" sei der Einsatz der Berliner Beamten gewesen. Vorwürfe seien nach Prüfung der vorliegenden Berichte nicht gerechtfertigt. Am selben Tag dankt die CSU-Landtagsfraktion den Berliner Polizisten (Mopo,14.10.87).

Innenminister Lang am 14.10.87 im Landtag: "Jetzt hat mal die Polizei zugehört, jetzt hat sie festgenommen, jetzt heulens auf



deranderen Seite schon wieder". In einer Sitzung des Ausschusses für Sicherheitsfragen an nächsten Tag bekräftigt Lang: "Gegen Unbeteiligte sei nach den bisherigen Erkenntnissen der Schlagstock nicht eingesetzt". Unter Hinweis auf Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Amberg gegen Berliner Polizisten versagt sich der Innenminister eine Stellungnahme. Berlins Innensenator Kewenig vor dem Innenausschuß des Abgeordnetenhauses am 19.10.87:

Er "habe keine Anhaltspunkte dafür, daß die Beamten irgendwelche Straftaten oder Rechtswidrigkeiten begangen hätten". Das negative öffentliche Echo sei Ergebnis einer kampagnengesteuerten Attacke". CDU-Sprecherin Frau Saß-Viehweger in derselben Sitzung: Ihre Fraktion stelle sich schon jetzt "vorbehaltlos" hinter die Beamten. Am 22.10.87 erklärt der Innensenator in der Fragestunde des Abgeordnetenhauses: Die Beamten "haben sich benommen, wie wir es von pflichtbewußten Polizeibeamten erwarten".

Der Einladung, Vertreter des bayerischen Innen- und Justizministeriums zu einer Anhörung der SPD-Landtagsfraktion zu schicken, auf der Betroffene und Zeugen zu den Polizeieinsätzen am 9. u. 10.Okt. 87 aussagen würden, kommen die Ministerien nicht nach. Die Anhörung findet am 30.Okt. 87 statt.

In Berlin erklärt der Innensenator am 9.11.87 vor dem Innenausschuß: Er müsse davor warnen, "wie Erbsenzähler" zu prüfen, ob "einem Polizeibeamten in seiner Bedrängnis etwas schiefgegangen sei".

Ergebnis:

Bis zur Drucklegung dieses Heftes gibt es außer Belobigungen keinerlei Konsequenzen für die beschuldigten Berliner Polizisten. Im

August dieses Jahres wird bekannt, daß 15 der 20 Ermittlungsverfahren bayr. Staatsanwälte gegen EbLT-Beamte eingestellt worden sind.

b) Berlin, Mai 1988

Montag, 2.Mai. Im Innenausschuß wird über die nächtlichen Auseinandersetzungen gesprochen. Der Innensenator dankt der EbLT unter dem Beifall der CDU und FDP für "ihre Bereitschaft und Motivation zur Wiederherstellung des Friedens und der Ordnung und gratuliert der Polizeiführung zu dieser Einrichtung". Staatssekretär Müllenbrock weist darauf hin, daß von Dächern auf Polizeibeamte mit Gehwegplatten und Dachbalken geworfen worden sei.

SPD-Landesvorsitzender Momper dankt in einer Presseerklärung der Polizei, daß sie der "mutwilligen Gewalt Einhalt geboten" hätte.

In den nächsten Tagen wird bekannt, daß auch zivil gekleidete Polizeiführer am 1.Mai verprügelt worden sind und ein uniformierter Einsatzleiter Strafanzeige gegen unbekannte Polizisten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gestellt hat. Müllenbrock muß inzwischen seine Behauptung zurückziehen, daß von Dächern Gehwegplatten und Dachbalken auf Polizisten geworfen worden seien. Es scheint schwieriger zu werden, insbesondere die Einsätze der EbLT als rechtmäßig darzustellen.

Gleichwohl:

Anläßlich der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 5.Mai d.J. gibt es folgende Erklärungen:

Frau Saß-Viehweger, CDU: "Die Ereignisse zeigen, daß die EbLT notwendig ist. Sie wäre erst aufzulösen, wenn ihr Ausbildungsstand der Standard aller EBs wäre".

SPD-MdL Pätzold: "Ich vertraue darauf, daß die Polizeiführung ausdrücklich erklärt hat: Wenn es zu Übergriffen gekommen sein sollte, wenn sich etwa einzelne Schläger in der Polizei hervorgetan haben sollten, dann wird dagegen mit aller Konsequenz vorgegangen".

FDP-MdA Oxfort: "Die Polizei muß darauf trainiert sein, daß sie solche Personen, die sich nicht an Krawallen und Gewalttaten beteiligen, tunlichst nicht attackiert....Wenn in einer solchen Situation ein einzelner Beamter in dem Feuer, der Wut, in dem Ärger - vielleicht ist er selbst getroffen worden - einmal über die Stränge schlägt, dann ist das zwar nicht zulässig, aber in einem gewissen Maß menschlich verständlich. Das sollte an dieser Stelle gesagt werden."

Am 7.Mai setzt der Polizeipräsident eine Arbeitsgruppe der Polizei ein, die die Vorfälle klären soll.

Am 8.Mai erklärt der Innensenator in der "Morgenpost" (vgl. Dokumentation des Interviews) u.a. zur Prügel für zivile Polizisten durch uniformierte Kollegen: Dies zeige, daß die Beamten ohne Ansehen der Person vorgegangen seien. Wer als Journalist nicht den Ort verlasse, setze sich "gewissermaßen einem Berufsrisiko aus", wenn er von Polizisten verprügelt wird. Im Innenausschuß des Abgeordnetenhauses wird am 19.6. erneut über die Ereignisse am 1.Mai diskutiert.

Oxfort (FDP) erklärt erneut sein menschliches Verständnis für Polizeiübergriffe; der Innensenator verweist darauf, daß "Polizeibeamte in besonderer Weise dem Recht unterworfen seien, weil sie in den Augen des Bürgers das Recht präsentieren", ansonsten gehe er bis zum Beweis des Ge-

Protokoll T. G.

Der von mir geschilderte Vorfall hat sich gegen 24 Uhr in der Wiener Straße an der Bushaltestelle "Spreewald" unmittelbar vor dem "Madonna" zugetragen.

Einem Freund und mir bot sich ein dichtgedrängtes Publikum auf dem Gehsteig vor dem oben genannten Lokal, so daß wir uns entschlossen hatten, uns auf der Bordsteinkante niederzuhooken. Dies geschah etwa gegen 23,40 Uhr, wo wir uns sitzend unterhielten und Bier tranken. Unsere Konversation wurde dann abrupt unterbrochen, als etwa 20 Minuten später ein Polizeitrupp von etwa 5 Beamten von der Wiener Straße her auf uns heranstürmte. Dies geschah in solch einer Schnelligkeit, daß uns evtl. nur noch Zeit geblieben wäre, uns aus unserer sitzenden Position zu erheben, nicht aber sich diesem brutalen Vorgehen der Polizeibeamten zu entziehen. Als normal große Personen boten wir sitzend etwa eine Lebensgröße von 1,10 m, die etwa der Größe eines Kindes im Grundschulalter entspricht, wobei erst deutlich wird, mit welcher Vehemenz gegen uns vorgegangen worden ist und die daraus resultierenden Verletzungen. Durch diesen Polizeiübergriff trug ich am oberen und unteren Augenlid zwei Platzwunden, sowie eine Prellung des Augapfels davon.

Ich bin heute noch schockiert und fassungslos, insbesondere durch den Gedanken, den ich seit diesem Tag nicht hab verdrängen können; den möglichen Verlust eines Augenlichts, der all meinen persönlichen und beruflichen Erwartungen ein jähes Ende gesetzt hätte.

Kewenig: Ich begrüße die Unters

BM Berlin, 8. Mai

Nach den letzten Ausschreitungen in Kreuzberg am 1. Mai wird der Berliner Pollack wieder vorgeworfen, sie reagiere auf derartige Herausforderungen, ohne die rechtmäßig gebotene Verhältnismäßigkeit der Mittel zu berücksichtigen, zu hart. Im nachfolgenden Interview nimmt der Berliner Innensenator Wilhelm A. Kewenig dazu Stellung. Die Fragen stellte Helmut Meyer.

Berliner Morgenpost: Erneut gibt es schwere Vorwürfe gegen die Berliner Polizei. Haben die Beamten am 1. Mai in Kreuzberg wahllos auf Demonstranten und unbeteiligte Bürger eingeschlagen?

Kewenig: Ich kenne die Vorwürfe. Aber bisher liegen dazu keine Beweise vor. So lange das nicht der Fall ist, gehe ich davon aus, daß die Polizei sich rechtsstaatlich korrekt verhalten hat.

BM: Wie werden in der Polizei die Untersuchungen darüber betrieben?

Kewenig: Der Polizeipräsident wird eine Arbeitsgruppe leitender Beamter einsetzen, die den Auftrag hat, das Einsatzgeschehen zu untersuchen. Und in diesem Zusammenhang auch die erhobenen Vorwürfe. Ich begrüße diesen Schritt und erwarte, daß die Ermittlungen zügig vorangehen und zu einem schnellen Abschluß kommen.

BM: Nun wird auch gesagt, besonders die Elite-Einheit EBLT gehe besonders scharf gegen Demonstranten vor...

Kewenig: Ich sehe das nicht so. Aber die Einsatzumstände, in denen die EBLT tätig wird, sind Aus-

nahmesituationen. Und am 1. Mai am Lausitzer Platz war diese Einheit einem hohen Maß verbrecherischer Gewalt ausgesetzt. Es wurde nicht nur mit Pflastersteinen geworfen, sondern auch mit Stahlkugeln auf die Beamten geschossen. Dagegen muß die Polizei vorgehen.



exklusiv 8.5.1968

Interview der Berliner Morgenpost mit Innensenator Kewenig

BM: Ist die Polizeitaktik aufgegangen?

Kewenig: Ja, wir haben eine Wiederholung des 1. Mai vor einem Jahr erfolgreich verhindert.

BM: Drei hohe Polizeiführer bekamen ebenfalls Schläge ab. Haben die Beamten nicht zumindest teilweise doch überreagiert?

Kewenig: Ein bedauerlicher Vorfall. Aber er zeigt, daß die Beamten im Einsatz gegen Rechtsbrecher in einer auch für sie schwierigen Lage ohne Ansehen der Person vorgegangen sind. Es ist nun einmal so, daß auch ein Polizeiführer in Zivil, der sich am Ort der Auseinander-

setzung aufhält, mit solchen Vorfällen rechnen muß.

BM: Es wird auch von Übergriffen auf Journalisten berichtet...

Kewenig: Für Journalisten gilt dasselbe, wenn sie sich im Zentrum der Krawalle befinden. Auch sie müssen den polizeilichen Anforderungen, sich zu entfernen, nachkommen. Wer das unterläßt, setzt sich gewissermaßen einem Berufsrisiko aus. Eindeutig falsch ist, wenn gesagt wird, die Polizei hätte sich einen Spaß daraus gemacht, nicht nur Rechtsbrecher zu verfolgen, sondern auch Journalisten aufs Korn zu nehmen.

BM: Treffen Berichte zu, nach denen sich Festgenommene in Einsatzwagen der Polizei ausziehen mußten oder mißhandelt wurden?

Kewenig: Nein. Jedenfalls habe ich davon nichts gehört. Das wären ja eindeutige Rechtsverletzungen, die zu Konsequenzen führen würden. Ganz deutlich gesagt: Auch diesen Vorwürfen werden wir selbstverständlich nachgehen.

BM: Wer sind nach Ihren Feststellungen die Täter?

Kewenig: Das läßt sich am Beispiel von 103 der 134 Festgenommenen sagen. 83 von ihnen leben in Berlin, darunter 58 in Kreuzberg. Aber 70 Prozent dieser 103 sind keine „Ur-Berliner“, sondern aus dem Bundesgebiet zugezogen. Ebenfalls 70 Prozent sind zwischen 18 und 28 Jahre alt, zwölf Prozent unter 18. Über 28 Jahre alt waren folglich 18 Prozent. Die meisten der Festgenommenen sind Arbeitslose oder Studenten. Man kann also ohne Übertreibung sagen, daß dieser 1. Mai in Kreuzberg von West-Deutschen beherrscht war, wäh-

rend

BM Gene

Welt-

Kew

zeigt,

kung

mit s

werde

recht

mer-

Haltu

gipfe

BM

nie?

Kew

folg

der „

anten

BM

Kew

der S

gen s

besab

der S

weis

blatt

„Tag

Szene

nen I

die R

BM

tungs

Kreuz

Abwe

am 1.

che E

Kew

genteils von dem rechtmäßigen Verhalten jedes einzelnen Polizisten aus; Polizeipräsident Scherz stellt grundsätzlich fest, daß die Einsatzkonzeption der EbLT sich bewährt habe und fortgesetzt werde. "Die drei Polizeibeamten in Zivil seien nicht verprügelt worden, sondern sie hätten jeweils einen Schlag erhalten... Zu den Schlägen sei es gekommen, weil sich die Beamten in in einer Deckungsmasse befunden hätten". Später findet der Polizeipräsident die Formulierung, daß die drei Polizeiführer "stehend von den Steinerwerfern nachsetzenden Polizeikräften der EbLT überrannt worden seien".

Der Innensenator wiederholt, "daß sich Pressevertreter, die es erforderlich hielten, in gespannten Situationen in der ersten Linie zu stehen, nicht wundern dürften, wenn sie von Polizeieinheiten in Mitleidenschaft gezogen würden".

SPD-MdL Lorenz: "Im übrigen halte er die Aufforderung, die Betroffenen sollten Strafanträge stellen, im Hinblick darauf - was er allerdings nicht nachvollziehen könne - daß fast jeder bei Erstattung mit einer Anzeige gegen Polizeibeamte belangt werden könne, für etwas blauäugig".

SPD-MdL Pätzold erwähnt seine Überprüfung einer Beschwerde eines berliner Architekten, der nächstens in Kreuzberg von einer heranstürmenden Polizeieinheit bewußtlos zusammengeschlagen wurde. Seine Beschuldigungen wurden von der zuständigen Staatsanwaltschaft als "nicht erwiesen" abgelegt. Zahlreiche Zeugen des Architekten seien "von der Behörde in scharfer Form aufgefordert worden, die betreffenden Polizeibeamten zu benennen; ansonsten würden ihnen fälschliche Anschuldigungen unterstellt". Dies

sei selbstverständlich angesichts der Dunkelheit nicht möglich gewesen.

Weiterhin führt Pätzold aus: "Er fürchte angesichts der zunehmenden Übertretungen, daß sich eines Tages die Befürworter der Polizeikennzeichnung durchsetzen könnten..."

Frau Saß-Viehweger: Sie bezweifle, ob die Anhörung von Zeugen (im Ausschuß) "wirklich zur Aufklärung der Vorgänge geführt hätte... Sie könne sich des Eindrucks nicht erwehren, daß jeder, der gegen Polizeibeamte etwas vorzubringen habe, sich der Sympathie der deutschen Rechtsprechung in vollem Umfang sicher sein könne". MdA Krüger (FDP) kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als habe die "böse" Polizei die Auseinandersetzungen ausgelöst..."

Pätzold erklärt: "Während seiner Tätigkeit als Senator habe er immer den Standpunkt vertreten, daß das Spezialbataillon der Verwaltung normalerweise richtig und rechtmäßig handle, daß aber jedem Zweifel und jeder Frage von Außenstehenden nachgegangen werden müsse".

Sein Parteifreund Lorenz "geht von rechtmäßigen Polizeieinsätzen aus und erwartet angesichts dieser vertrauensvollen Vorgabe, daß die Polizei ... bei rechtswidrig handelnden oder fahrlässig rechtswidrig handelnden Polizeibeamten empfindsam reagiere..."

In einem der Debatte vorangestellten Fragenkatalog der SPD heißt es u.a.: "Hinweisen zufolge solle sich insbesondere Staatssekretär Müllenbrock - aber auch einzelne Staatsanwälte - vor dem Einsatz am 1. Mai der EbLT unmißverständlich erklärt haben, daß man einen harten Einsatz erwarte; für die Folgen werde man auf jeden Fall einstehen".

Protokoll Herbert Mondry

Ich war Gast in dem Cafe Madonna, Wiener Ecke Ohlauerstraße. Ich hielt mich hier von ca. 23.00 bis 23.45 Uhr auf. Ich stand, wie andere Gäste auch an den überfüllten Tischen vor dem Cafe. Während dieser Zeit war kein Polizist zu sehen und auch sonst nicht Auffälliges zu bemerken; keine Unruhe, keine laufenden Personen. Der Verkehr war normal, Passanten flanieren wie üblich an warmen Sommertagen. Plötzlich so um 23.45 Uhr, es kann auch 24 Uhr gewesen sein, ertönten Schlaggeräusche. Ich sah in einiger Entfernung auf dem Bürgersteig fünf bis sieben Polizisten auf der Stelle trampeln und dabei mit ihren Stöcken auf ihre Plastikschilder trommeln. Das empfand ich als Bedrohung. Ich drehte mich um und wollte mich in entgegengesetzter Richtung entfernen. Kaum hatte ich mich umgedreht und war ein, zwei Schritte gegangen, begannen alle Gäste in wilder Flucht nach allen Seiten, hauptsächlich in Richtung Ohlauer Straße, davonzulaufen. Ich konnte wegen der vor mir Laufenden nur sehr langsam wegkommen und lief deshalb in Panik links über die Straße. Hier stürmte ein Polizist von links mit seinem Knüppel weit ausholend und auf meinen Kopf zielend, auf mich zu. Ich riß die Arme hoch. Der Schlag traf mich auf dem Hinterkopf, auf die Hand und den linken Ellenbogen. Ich schrie auf und taumelte weiter in Richtung gegenüberliegende Straßenseite. Schon nach wenigen Schritten rannte ein weiterer Polizeikämpfer wieder mit seinem Knüppel ausholend und auf meinen Kopf zielend, mir entgegen. Ich ließ mich fallen. Der Schlag

striefte mich deshalb nur am Rücken. Ich blieb liegen und hoffte, daß nicht weiter auf mich eingeschlagen würde. Die Beamten liefen weiter und ließen mich liegen. Niemand kümmerte sich um mich.

Die Wucht des ersten Schlages war so groß, daß mein Daumenknochen zersplitterte. Ebenso der Polizeiknüppel! Ich fand das Knüppelende, als ich aufstand, unter mir. Ich blieb lange liegen, um sicherzugehen, daß die Polizei nicht wieder zuschlägt. Ich hatte, als ich die Polizisten auf mich zustürmen sah, Angst um mein Leben. Ich war mir in diesem Augenblick völlig klar darüber, daß ich schwerste Kopfverletzungen davontragen würde, wenn die Schläge richtig treffen.

Ich bin Künstler. Durch die Daumen-Handverletzung bin ich für längere Zeit nicht arbeitsfähig. Der mich behandelnde Arzt hat mir nach der letzten Untersuchung erklärt, daß er nicht ausschließen könne, daß die Funktionsfähigkeit des Daumens auf Dauer gestört sei.

Protokoll Renate Janowski

Ich war am 1. Mai auf dem Luisenparkplatz. Dort fand ein Straßenfest statt, das bis zum frühen Abend dauerte. Es wurde gerade dunkel, die Leute fingen an, ihre Stände abzubauen. Überall saßen Leute herum, die miteinander redeten, tranken und sich wohlfühlten. Es war eine sehr wohlthuende und entspannte Atmosphäre ...

Um ein bißchen den Weg abzukürzen, ging ich über den Rasen direkt auf die Kirche zu. Ein Typ stand rechts von mir und meinte, ich solle aufpassen, da vorne rechts wären Polizisten. Ich schau-

te nach rechts. Vorne an der Ecke zur Skalitzer Straße sah ich etwa 10 - 15 Polizisten ungeordnet durcheinander stehen. Ich dachte mir nichts weiter dabei, schließlich bin ich eine übertriebene Polizeipräsenz inzwischen gewöhnt. Dies war auf der Höhe des Toilettenhäuschens. Die Sicht zur Ecke war durch Bäume ein bißchen versperrt, ich konnte überall auf dem Boden Leute sitzen sehen. Vorne an der Straße brannte ein Lagerfeuer.

Mein Freund war schon ein wenig vorgegangen. Plötzlich liefen Leute von schräg rechts kommend an mir vorbei. Ich wußte zwar nicht warum, dachte aber, es wäre besser mitzurennen, machte kehrt und wollte mit der Masse links an der Kirche vorbeirennen. Dazu kam es aber nicht mehr. Nach etwa fünf Schritten bekam ich einen heftigen Schlag an den Hinterkopf und stürzte zu Boden. Ich hörte noch ein paar rennende Schritte, während ich etwa drei- bis viermal getreten wurde. Danach war alles ruhig. Ich richtete mich halb auf und sah dann 10 - 15 Polizisten langsam zurückkommen. Ich versuchte, um weitere Schläge zu vermeiden, mich nicht auffällig zu verhalten und war froh, als sie vorbei waren. Ich nahm meine Tasche und wollte mich auf die Suche nach meinem Freund machen. Lange brauchte ich nicht zu suchen. Er stand etwa fünf Meter vor mir am Rand des Weges und versuchte seine Brille zu finden. Da wir beide bluteten, brachen wir die Suche nach der Brille ab und gingen zum östlichen Teil der Kirche, wo gerade ein Sanitätswagen heranrollte. Wir wurden dann ins Urban-Krankenhaus gefahren, wo unsere Kopfplatzwunden (meine war ca. 7 cm lang) genäht wurden.

Erneut werden die Mai-Einsätze Thema bei der Innenausschußsitzung am 6. Juni d.J.: Polizeipräsident Scherz trägt den Untersuchungsbericht der polizeilichen Arbeitsgruppe vor und erklärt, daß die Herren (seine zivilen Polizeiführer) vor der anrückenden Polizei geflüchtet seien. "Dabei ist polizeigerecht auf sie eingeschlagen worden".

Die Polizisten der EbLT, die eingeschlagen haben, seien bisher nicht zu ermitteln gewesen. Inzwischen gäbe es 27 Strafverfahren gegen Polizeibeamte, davon 7 von Amts wegen. Für die EbLT sei ein verstärktes Antistreß-Training vorgesehen; zudem solle nun ein ranghöherer Polizist die Führung dieser Truppe übernehmen; der Innensenator mag nicht mehr ganz ausschließen, daß "das Übermaßverbot von Beamten mißachtet worden" sei.

Ein Antrag der SPD auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird abgelehnt, gleichfalls der Antrag der AL, Betroffene anzuhören. Hierzu FDP-Mann Oxford: "Wer weiß, ob die uns keine Märchen erzählen" (Vgl. die Schilderungen der abgewiesenen Betroffenen auf diesen Seiten).

7. Resümee:

Von der Nützlichkeit Illegaler Gewalt

Polizisten werden über Jahre darin ausgebildet, mit professioneller Überlegenheit und Routine physische Gewalt einzusetzen. Sie dürfen, was beim Normalbürger als verwerflich gilt: physische Schmerzen zufügen und gegebenenfalls auch töten. Hierfür werden sie eingestellt, ausgerüstet und bezahlt. Sie dürfen dies im bürgerlichen Verfassungsstaat aller-

Protokoll Wolfgang Lawatsch

Das Fest am Lausitzer Platz war so gegen acht, halb neun Uhr zu Ende. Ich gehe anschließend auf die andere Straßenseite: Skalitzer Straße/Ecke Lausitzer Straße und hocke mich auf den Gepäckträger meines Fahrrads, welches an dem Verkehrsschild an dieser Straßenecke ... stand.

In der kommenden halben/dreiviertel Stunde fahren mehrmals zwei Feuerwehr-Löschzüge, gefolgt von erst einem, dann zwei Polizeipanzerwagen (Räumfahrzeuge) und mehreren vergitterten "Wannen" die Skalitzer Straße entlang, in Richtung Schliesches Tor ... Ab der dritten "Runde" ist auch ein Wasserwerfer dabei ...

Der eigentliche Vorfall:

Bei der vierten Runde hält die Kolonne in der Höhe Spreewaldplatz an und aus den "Wannen" in Höhe Skalitzer Straße/Ecke Lausitzer Straße springen Polizisten in Kampfanzügen, mit Helm, Visier und Kinnschutz und langen Holzstöcken. Ich sitze immer noch auf dem Gepäckträger des Fahrrads. Der erste Polizist, der aus der (letzten) Wanne heraussprang, jene, welche am nächsten gelegen ist, schaut in meine Richtung, rennt voll auf mich zu, brüllt unter seinem Helm und Visier: "Weg von der Straße!" Im selben Moment holt er mit seinem langen Holzstock aus und schlägt nach mir. Ich habe reflexartig meine Arme nach oben gerissen, um meinen Kopf und mein Gesicht zu schützen. Er schlägt mit voller Wucht zu. Der erste Schlag trifft mich am rechten Unterarm, etwa acht Zentimeter unterhalb des rechten Ellenbogens, der zweite Schlag etwa an die gleiche Stelle am

linken Unterarm. Hiernach versucht der Polizist mit seinem Schlagstock nach mir zu stechen, er trifft mich einige Zentimeter oberhalb der rechten Brust, aber nicht mehr mit voller Kraft. Ich habe mittlerweile soviel Fassung wiedererlangt, um einen Schritt zurückzuweichen und mich anschließend umzudrehen und die ca. 10 Meter bis zur Hauswand des Naturkostladens ("Himmel und Erde") zu laufen. Der deutsche Polizist verfolgt mich nicht weiter, sondern läßt von mir ab und läuft zu seinen Arbeitskollegen rüber, die zwischen Lausitzer Straße und Spreewaldplatz vor der Pizzeria auf flüchtende Menschen einschlagen...

Dieser Mann hat gezielt nach meinem Kopf geschlagen. Der ganze Zwischenfall dauerte m.E. nur vier bis fünf Sekunden - vom Herauspringen des Mannes aus dem Polizeifahrzeug bis zum ersten Mal zuschlagen und war nach wenigen weiteren Sekunden beendet. Insgesamt wird diese "Schlagaktion" etwa 10 Sekunden gedauert haben. Erst eine Viertelstunde später, nach diesem Einsatz, gab es über Polizeilautsprecher eine Aufforderung, die Straße zu räumen und in Richtung Görlitzer Bahnhof wegzugehen.

Die beiden Schläge haben mich mit voller Wucht getroffen, die getroffenen Stellen sind stark angeschwollen und grünblau angelaufen, ich bekam ein taubes kaltes Gefühl in meinen Händen, jede feinmotorische Bewegung mit den Fingern und Händen war sehr schmerzhaft. Ebenso schwer war für mich der psychische Schock, plötzlich, von einer Sekunde auf die andere, mich lebensgefährlich bedroht zu fühlen -

dings nur unter bestimmten Eingriffsvoraussetzungen und nur unter Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln, deren Sinn es ist, polizeiliche Gewaltfähigkeit zu domestizieren, einzuhegen und auf ein notwendiges Mindestmaß zu begrenzen. Sie ist dann legitim - so die Begründung - wenn sie Recht und Gesetz gehorchend, einem außerhalb des Mittels Gewalt liegendem Ziel dient: die Durchsetzung des Rechts zu garantieren, den Bürger zu schützen und sonstige Gefahren abzuwehren.

Polizeiliche Gewalt ist delegierte Amtsgewalt - keine persönliche Ressource des Polizisten oder der ihn befehlenden Vorgesetzten. Interne Kontrollen, die Kontrolle durch die Gerichte und schließlich die politische Kontrolle durch die Innenminister wie durch die Parlamente sollen sicherstellen, daß polizeiliche Gewalt nur legal und legitim eingesetzt wird - so das Modell.

Kommt es zu polizeilichen Übergriffen, so fällt schnell das Argument, Polizisten sind auch nur Menschen (siehe MdA Oxford). Nur gilt dieses Argument nicht. Auch vom Arzt wird zurecht erwartet, daß er mit dem Skalpell kunstvoller umgeht, als der normale Bürger, wenn das Herz operiert werden muß. Hierfür ist er über Jahre ausgebildet worden. Es ist das erwartbare professionelle Können, das dieses Argument auch bei Polizisten hinfällig macht.

Unter Polizisten gäbe es viele autoritäre Charaktere und Sadisten, so ein anderes Argument, um ein nicht zu rechtfertigendes Übermaß an polizeilicher Gewalt zu erklären. Sie wird gesucht in der Psyche des Beamten.

Gerade die kurze Geschichte der EbLT verdeutlicht einen anderen Zusammenhang.

Polizisten werden nicht geboren - sie werden gemacht. Sie handeln im Rahmen organisatorischer und politischer Strukturen, die entscheidend darauf Einfluß nehmen - und auch Einfluß nehmen sollen - wie sich Beamte in spezifischen Situationen verhalten.

Die EbLT-Polizisten sind zu "Kampfmaschinen" erzogen worden. Physische Gewaltbarkeit innerhalb eines auf Gewalt spezialisierten Apparates noch einmal in Elite-Einheiten konzentriert zu trainieren, begünstigt die Gefahr, daß die Beamten im Einsatz wie dressierte Kampfhunde alles zeigen, was sie können. Gewalt auf einem hohen Niveau ist durch das alltägliche Training zur Routine geworden, senkt die Schwellen für den Gewalteininsatz. Aug aggressive Interventionsstile sind sie spezialisiert worden. Erhalten sie den Einsatzbefehl, so signalisiert dies die Gewalterwartungen der den Einsatz Befehlenden und die Bereitschaft, sie auch zu decken.

Es bedarf nicht erst der im Innenausschuß angedeuteten direkten Ermunterungen an die EbLT seitens des Staatssekretärs Müllbrock und von anderen Staatsanwälten, um zu erkennen, daß man gedeckt wird.

Die erwähnte Erweiterung des staatlichen Rechtsschutzes in Bayern für Beamte, die wegen Körperverletzung im Amt etc. angeklagt sind, ist deutliches Signal genug. Solidaritäts- und Verständnisbekundungen schon im Vorfeld respektive unmittelbar nach konfliktträchtigen Ereignissen, wie sie oben belegt worden sind, sind eine weitere Form der Ermunterung. Zu erklären, daß diese Einheit und ihr Einsatzkonzept sich voll bewährt habe, heißt: weiter so!

Exemplarisch zeigt sich an dieser kurzen Geschichte der EbLT der weitgehende Zusammenbruch parlamentarischer und gerichtlicher Kontrolle. Die Regierungsparteien billigen von vorn- und im Nachhinein schier alles. Man stellt sich - siehe Frau Saß-Viehweger - "schon jetzt vorbehaltlos" hinter die Beamten, bevor alle Vorwürfe geklärt sind oder gar Zeugen gehört wurden. Im Gegenteil: Weder im bayr. Landtag noch im Abgeordnetenhaus von Berlin sind die Vertreter der Regierungsparteien bereit, Betroffene auch nur anzuhören. Die Glaubwürdigkeitshierarchie ist eindeutig; Oxford: Man wäre nicht sicher, ob die nicht Märchen erzählen würden. Diese Politiker wollen erst gar nicht in die Gefahr kommen, durch Details und überzeugende Zeugenaussagen in Loyalitäts-Konflikt mit jenen Polizisten zu geraten, die ihre Politik gegen breiten Widerspruch durchsetzen sollen.

Aber auch bei der SPD als Oppositionspartei gibt es Grenzen der Kontrollwilligkeit. Argumentiert wird, siehe Lorenz wie Pätzold, mit der Vorvermutung der Legitimität polizeilichen Handelns, angesichts derer es nur zu bedauerlichen Einzelfällen rechtswidriger polizeilicher Gewalt kommen kann. Und wenn im Einzelfall Kritik an Polizisten gewagt wird, dann nicht, ohne zuvor Belobigungen und Danksagungen auszusprechen. Wird der Hausmeister einer Schule oder ein Beamter beim Katasteramt einer Straftat beschuldigt, käme kein Politiker auf die Idee, zuvor die Berufsgruppe der Hausmeister oder die der Beschäftigten beim Katasteramt zu belobigen.

Zum politischen Stil der systematischen Deckung polizeilicher Gewalt gerade in Zusammenhang von

Auseinandersetzungen mit außerparlamentarischen Oppositionsbewegungen zählt schließlich der Kampf um die legitime Sicht der Wirklichkeit - eine Auseinandersetzung, in der sich die objektiven Kräfteverhältnisse erneut reproduzieren. Offensiv werden die auch im Alltag wirkenden Glaubwürdigkeitshierarchien genutzt; Oxford: Wir wissen nicht, ob die uns nicht Märchen erzählen! Tunlichst vermeiden der Innensenator und Polizeipräsident, für das Übermaß polizeilicher Gewalt und die ungezielten Prügeleien strafrechtliche Kategorien zu benutzen. Diese gelten nur für die Seite der Demonstranten. Die verprügelten Zivil-Polizisten und Journalisten "sind in den Bereich polizeilicher Maßnahmen" geraten, wurden "stehend überrannt", es sei "polizeigerecht auf sie eingeschlagen worden". Polizeipräsident und Innensenator verfügen qua Amt nicht nur über das "Monopol legitimer physischer Gewalt" sondern zugleich über das Monopol "legitimer symbolischer oder Benennungsgewalt".

Der Zugriff der Justiz, wie das Parlament ein "unabhängiges Kontrollorgan", zeigt sich gleichermaßen lahm. Nahezu ein Jahr nach Wackersdorf sind von 20 Verfahren 15 eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat noch keine beschuldigten Polizisten ermittelt, während beschuldigte Demonstranten bereits verurteilt sind, es ist noch keine Gegenüberstellung von Betroffenen mit beschuldigten Polizisten respektive Polizeieinheiten erfolgt. Hier, wie in unzähligen vorangegangenen Auseinandersetzungen, erweisen sich Parlamentsmehrheiten und Justiz nicht als unabhängige Kontrollorgane ge-

Wenn der Herr Staatsanwalt plaudert ...

Staatsanwalt Weiss-Bollandt, StA bei dem LG Hanau, war einer der Sonderstaatsanwälte, die nach Frankfurt abgestellt waren, für die Ermittlungen im Anschluß an die Auseinandersetzungen um Fahrpreiserhöhungen der FVV.

In der ersten Juniwoche hielt er 1975 den Einführungslehrgang für Referendare in der Strafrechtsstation. Am Dienstag, den 3.6. machte er zum Problem polizeilicher „Übergriffe“ gegen Demonstranten folgende Ausführungen:

„Demonstranten beschuldigen Polizeibeamte immer wieder verschiedenster Übergriffe. Ich bin überzeugt davon, daß ein Großteil dieser Beschuldigungen zutrifft.

Aber nachweisbar sind solche Übergriffe so gut wie nie, weil Polizeibeamte sich durch entlastende Aussagen in der Regel wechselseitig decken. Zum Beispiel glaube ich dem Demonstranten, der behauptet, der Polizeibeamte habe, um ihm Schmerzen zuzufügen, die Knebelkette am Handgelenk unnötig straff zugezerrt, durchaus, aber nachweisbar ist nichts, weil die anderen Polizeibeamten bei solchen Anlässen immer „gerade weggeguckt“ haben.

Und das ist auch gut so!

(Darauf Gemurmel bei den Referendaren)

Ich weiß, ich weiß, Sie haben Rechtsstaatsbedenken. Aber Sie müssen folgendes bedenken: Diese wechselseitige Deckung von Polizeibeamten ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer Polizei, wie wir sie brauchen. Ich will Ihnen ein Beispiel nennen: Vor einiger Zeit war ich dienstlich im Einsatz bei einem Explosionsunglück in ... Ich habe dabei mit Bewunderung beobachtet, wie Feuerwehrleute unter Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens den Brand bekämpften. Genau diese Männer, die sich hier so mutig verhalten, sind es aber, die beim nächsten Feuerwehrfest die Kneipe zuschanden hauen. Damit will ich sagen: Mit einem mutigen, zu offensiven Einsatz bereiten Charakter geht stets einher die Disposition, zu unbeherrschtem „Draufschlagen“, auch da wo es nicht angebracht ist. Am Beispiel von Poli-

zeibeamten erklärt: Vor einiger Zeit war, das haben Sie vielleicht in der Zeitung gelesen, ein Überfall auf den Großmarkt ... Ich kann nicht verlangen und begrüßen, daß sich Polizeibeamte hier mannhaft mit der Maschinenpistole einsetzen, ohne dem gleichen Polizisten auch zugestehen, anderswo einmal über die Stränge zu schlagen. Ich kann nicht von ein und demselben Charakter einen selbstvergessenen Einsatz hier und kühle Zurückhaltung da verlangen. Wenn ich den Polizisten bejahe, der nach vorne rennt um sich mit Linksrädikalen zu prügeln unter Einsatz seiner Gesundheit, dann muß ich diesem Charakter auch zugestehen, hierbei einmal zu weit zu gehen.

Weil das aber so ist, daß ich das dem Beamten einfach nicht verübeln kann, dann finde ich es auch aufrichtig, wenn Polizeibeamte sich durch ihre Aussagen auch wechselseitig decken. Sie müssen verstehen, daß die Kameradschaft, die hierin zum Ausdruck kommt, einfach notwendig ist, wenn wir nicht das Funktionieren von Verbänden wie der Polizei oder auch der Bundeswehr, wo sich das Problem ähnlich stellt, in Frage stellen wollen.

Wo kämen wir denn hin, wenn ein Polizist sich nicht mehr auf diese Kameradschaft seiner Kollegen verlassen könnte, wenn er sich nicht mehr darauf verlassen könnte, daß sein Kamerad zu ihm hält und ihn notfalls auch deckt.

(aus: ötv-Referendar-Informationen-Organ der Rechtsreferendare in der ötv-Bezirk Hessen, Nr. 1/1976. (vgl. auch die presserechtliche Gegendarstellung in Nr. 2/76)

Protokoll Stefan Höyng

Gegen 24 Uhr am 2. Mai ging ich mit Petra S. Arm in Arm die Oranienstraße in Richtung Heinrichplatz entlang. Die Straße war fast menschenleer bis auf Menschenentrauben in den Hofeingängen. An der Ecke Manteuffelstraße/Oranienstraße fand ein Polizeieinsatz statt (Ableuchten des Eckhauses).

In unserer Richtung war alles ruhig, der Heinrichplatz war abgesperrt und menschenleer. Wir durften nicht passieren. Am anderen Ende der Straße (Görlitzer Bhf) tönte die Aufforderung, die Oranienstraße in Richtung Oranienplatz zu räumen. Erst als einige Wannen passieren wollten, wurde die Kette geöffnet, wir durften vorbei.

Petra und mir folgten ca. 4 - 5 Menschen, wir gingen als erste. Nach einigen Schritten schaute sich Petra um und zögerte kurz im Weitergehen. Der Eckmann der Polizeikette sprang vor, schrie "weitergehen", trat sie von hinten und schlug ihr mit dem Knüppel in die Seite.

Daraufhin drehte sie sich um, schaute ihn an und sagte: "Aber ich wollte doch nur sehen, ob das Cafe auf hat." Dabei wies sie mit der Hand auf das "Cafe Jenseits". Während sie das sagte, schlug dieser Mann (groß, ca. 1.90 m, in voller Montur, behelmt) weiter auf sie ein, schrie "weitergehen".

Ich hielt meinen rechten Arm vor ihren Kopf, um ihn zu schützen und zog sie mit der anderen Hand weg, drehte mich leicht seitwärts. Ich erhielt Schläge auf den Arm, auf die Schulter und ins Gesicht. Er schlug mit einem langen Gummiknüppel. Wir gingen langsam weiter und drehten uns nicht mehr um. Wir passierten die andere Ecke des Heinrichplatzes, zwei der nachfolgenden Leute fragten uns, was wir diesem Mann denn gesagt hätten, daß er so auf uns einschlug.

Ich trug eine massive Schwellung um das Auge davon, im Auge eine vorübergehende Sehtrübung und einen Bluterguß, Spätfolgen der leichten Netzhautverletzung sind nicht auszuschließen.

genüber der Polizei, sondern für die von polizeilicher Gewalt Betroffenen als Partei auf Seiten der Polizei - motivstiftende Erfahrungen, die in neuen Konfliktsituationen ihrerseits verhaltensbestimmend wirken können.

Es war von Beginn der Bundesrepublik an die erste und vordringlichste Aufgabe der Polizei, außerparlamentarisch sich anmeldenden politischen Dissens zu verfolgen und zu bekämpfen. "Die Existenz eines Staates ist wichtiger als die Art und Weise, wie

dieser Staat diese Existenz zu wahren versucht" formulierte am 1.6.1950 der CDU-Abg. Kopf das Programm im Deutschen Bundestag. Soweit Polizisten im Kontext dieses "Organisationszieles" sich illegal verhalten, ist die Bereitschaft von Innenministern und zumindest Parlamentsmehrheiten, von Staatsanwälten und Gerichten allemal hoch, illegales Verhalten zu decken. Denn gerade im bürgerlichen Verfassungsstaat, der die staatliche Gewaltfähigkeit ohne Zweifel domestiziert hat und unter

anderem hieraus seine Legitimität zieht, kann das systematische Überschreiten der Grenzen legaler polizeilicher Gewalt für die über die Polizei Verfügenden solange äußerst brauchbar sein, wie man den gegebenenfalls ausbrechenden öffentlichen Streit um die Darstellung polizeilichen Handelns als legal und legitim gewinnt. Die Androhung von Gewalt muß hier und da auch vollzogen werden, soll sie als Drohung wirksam bleiben. Die Frage, warum Spezialeinheiten wie die EbLT so auffällig oft jenseits aller rechtlich legitimen Anlässe prügeln und zudem gegen Verfahrensregeln wie die des Übermaßverbotes verstoßen, läßt sich also nicht in Kategorien kriminellen Verhaltens von EbLT-Angehörigen, in Kategorien von psychopathologischen Charakterstrukturen dieser Polizisten etc. hinreichend beantworten. Diese Polizisten prügeln weit über die Grenzen des rechtlich zulässigen, weil sie dafür speziell aufgebaut und trainiert, weil sie hierzu auch politisch gedeckt und ermuntert werden.

**KINDER
DER APARTHEID**
The Open School
Children's art
**KALENDER
1989**



Die Zeichnungen für den Kalender sind von den Kindern der »OPEN SCHOOL«, einer unabhängigen Stiftung im Bildungsbereich, gemacht worden. Sie spiegeln ihre eigenen gesellschaftlichen Wahrnehmungen der gegenwärtigen Ereignisse wider.

Vierfarbdruck, DIN A 3, DM 14.80
ISBN 3-9228 45-04-5

Subskriptionspreis bis zum 1.9.88
DM 12.80

Bezug: medico international,
Obermännlage 7,
6000 Frankfurt M. 1,
Telefon 069 499 00 41.



Aktionsmaterialien zu Südafrika kostenlos erhältlich.

Polizeirecht:

Die Verrechtlichung operativer Polizeiarbeit kommt wieder in Gang von Edda Weßlau

Es ist mittlerweile 3 1/2 Jahre her, daß die Innenministerkonferenz (IMK) ihren ersten "Vorentwurf" zur "Änderung des Musterentwurfs" für ein einheitliches Polizeigesetz verabschiedete - gleichwohl der Öffentlichkeit zunächst vorenthielt. 1) Kern der geplanten Novellierung sind Rechtsgrundlagen für alle möglichen Formen "informationeller Eingriffe", die den Polizeialltag schon seit vielen Jahren prägen. Zum aktuellen Stand des eingeleiteten formellen und informellen Gesetzgebungsverfahrens in den Bundesländern der folgende Bericht:

Ausgelöst wurde dieses Novellierungsvorhaben durch das Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1983. Das BVerfG stellte fest, daß die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nur aufgrund einer spezifischen, auf den jeweiligen Bereich staatlicher Aufgabenerfüllung zugeschnittenen Regelung zulässig sei. 2) Bis heute aber praktizieren die Polizeibehörden der meisten Bundesländer 3) weiter ohne gesetzliche Grundlage: Sie ermitteln mit Hilfe von V-Leuten und "verdeckten Ermittlern", technischen Abhör- und Aufzeichnungsgaräten, Rasterfahndung, polizeilicher Beobachtung und Observation; sie registrieren, speichern und kombinieren die so gewonnenen Daten zu "Bewegungsbildern" und "Stördateien" aller Art, sie übermitteln und empfangen Daten an bzw. von anderen Dienststellen, besonders von den Geheimdiensten.

Die Betreiber der Novellierungspläne sind inzwischen in eine Zwickmühle geraten: Einerseits riskieren sie, mit ihren Plänen den Graben zwischen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden weiter zu vertiefen 4); andererseits drängt die Zeit. Gerichte haben bereits klagenden Bürgern Recht

gegeben und die polizeiliche Datenverarbeitungstätigkeit mangels Rechtsgrundlage für rechtswidrig erklärt. In einer Übergangszeit nach dem Volkszählungsurteil habe die Polizei zwar auch ohne solche Gesetze weiter Daten erheben und verarbeiten dürfen, doch jetzt sei die Frist, die dem Gesetzgeber zur Schaffung neuer Rechtsgrundlage habe zugestanden werden müssen, verstrichen. 5)

Vor diesem Hintergrund ist wieder Bewegung in die Polizeirechtsentwicklung gekommen: In Nordrhein-Westfalen 6), im Saarland 7) und in Niedersachsen 8) liegen Entwürfe zur Neufassung der jeweiligen Landespolizeigesetze vor; Berlin läßt intern einen Entwurf zirkulieren, die Arbeitsgruppe Polizeirecht der FDP hat einen (Muster-) Entwurf entwickelt (Stand: 8.4.88) und in der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) Hamburg kursiert ein Diskussionsentwurf für ein Hamburgisches Polizeigesetz 9). Welche Richtung diese Vorlagen einschlagen, soll im folgenden skizziert werden.

Nordrhein-Westfalen

Der Polizeipräsident in Düsseldorf, Hans Liske, hatte einen betont rechtsstaatlichen Gesetzentwurf

für ein Polizeigesetz NW erarbeitet 10). Doch dieser begrüßenswerte Versuch konnte offenbar auch im sozialdemokratisch regierten Nordrhein-Westfalen nur wenig Anhänger finden. Der jetzt vorliegende Landes-Entwurf ähnelt weit mehr dem "Vorentwurf" der IMK als Liskens Vorschlägen, was allerdings nicht weiter verwundert, ist doch jener "Vorentwurf" bereits unter Federführung des NRW-Innenministeriums zustande gekommen 11). Die "Allgemeine Begründung" zum Entwurf PolG-NW charakterisiert dessen rechtspolitischen Standort sehr treffend: "Der vorliegende Entwurf beruht auf dem ME PolG-Entwurf der IMK (Stand: 12.3.1986), weicht aber in einigen Teilen von ihm ab." Diese Abweichungen drücken sich in erster Linie in einer noch detaillierteren, bis zum Perfektionismus gesteigerten Regelungstechnik aus: Wo der IMK-Entwurf neue Paragraphen über Datenerhebung schafft, sind es im PolG-NW-Entwurf elf; wo der IMK-Entwurf mit vier neuen Befugnisnormen zur Datenübermittlung und zum Datenabgleich auskommt, sieht der PolG-NW-

Entwurf acht neue Vorschriften vor. Das Ergebnis ist aber nicht etwa ein Gewinn an Rechtsstaatlichkeit - weder formal noch inhaltlich. Denn dieses Gesetzeswerk erhöht keineswegs die Durchsichtigkeit und Vorhersehbarkeit polizeilich-informationeller Eingriffstätigkeit, obwohl das BVerfG doch gerade diesen Zweck im Auge hatte. Auch inhaltlich führt die gesetzgeberische Detailarbeit nicht zu mehr Einschränkungen, sondern im Gegenteil zu flächendeckenden Befugnisweiterungen, die keine polizeilichen Ausforschungsbedürfnisse unbefriedigt lassen. Hier bestätigt sich: es ein Irrglaube zu meinen, Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe hätten stets eine größere Reichweite als höchst ausdifferenzierte Spezialnormen.

Das Grundanliegen des IMK-Entwurfs und des PolG-NW-Entwurfs ist dasselbe: Legalisierung moderner (Rasterfahndung z.B.) und herkömmlicher (Befragung, Beobachtung z.B.) Informationsbeschaffungsmethoden, die vor allem im Vorfeld der konkreten Gefahr ein-

blätter des iz3w Nr.151 zur Kampagne gegen IWF und Weltbank:

**Gegenaktivitäten in Berlin,
polit. Einschätzung, Kritik an der
Kampagne, Medienliste zu IWF**

Außerdem im Heft:

Verschuldung und Widerstand in Kolumbien, Schuldenlast Mittelamerikas, Indien, Giftmüllexporte, Konzerne BAYER u. Schering, südafrikanische Kultur u.a.

August 1988

Einzelheft 5 DM + 1 DM Porto

8 mal im Jahr für 40 DM/erm. 30 DM
blätter des iz3w Freiburg
zu bestellen bei: iz3w, Pf. 5328
7800 Freiburg i. Brsg.
Für den Buchhandel
Profit Vertrieß
Gießen

gesetzt werden. Die entscheidende rechtliche Änderung ist in der Ablösung polizeilicher Eingriffe von den Voraussetzungen einer konkreten Gefahrenlage und in der Ermächtigung zu einem von konkreten Anlässen losgelösten "operativen" Vorgehen zu sehen (2). Bewerkstelligt wird dies, indem die Aufgaben und Befugnisse der Polizei um die "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" erweitert werden.

Die schon erwähnten Abweichungen betreffen Einzelheiten der rechtlichen Ausgestaltung; vielfach decken sie sich mit den im "Vorentwurf" bereits enthaltenen "Alternativen" (3). Erwähnenswert sind folgende Punkte:

Für Aufzeichnungen (Videokameras usw.) bei öffentlichen Versammlungen (Demonstrationen) soll nicht die Annahme genügen, es werde zu erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen, sondern es müssen Straftaten zu erwarten sein (§ 9a Abs.2). Diese Voraussetzung ist zwar an sich enger, da jedoch die Strafbarkeitsgrenze im Zuge des neuen Versammlungsgesetzes sehr weit vorverlegt werden soll (Vermummungsverbot u.a.), liegt hier kaum mehr ein erheblicher Unterschied. Die Aufzeichnungen dürfen auch nur zur Strafverfolgung genutzt werden, also nicht zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten". Damit dürfte das Anlegen von Demonstrantendateien an sich unzulässig sein. Doch ist auch hier durch die erhebliche Ausweitung der Strafbarkeit auf Verhaltensweisen, die auf fast jeder Demonstration anzutreffen sind, eine Nutzung der Aufzeichnungen "zur Strafverfolgung" eher zu erwarten. Über "Demonstrationsstraftäter"

kann sehr wohl eine Datei angelegt werden.

Im Gegensatz zum IMK-Entwurf ("besondere Formen der Datenerhebung", § 8c) ist im PolG-NW-Entwurf der Einsatz verdeckter Ermittler nicht ausdrücklich vorgesehen. Das muß jedoch keineswegs heißen, daß Nordrhein-Westfalen auf diese umstrittene Taktik verzichten will. Vielmehr dürfen verdeckte Ermittler genau das tun, was in diesem Gesetzeswerk an Ausforschungsmöglichkeiten vorgesehen ist.

In § 9b Abs.3 ist der PolG-NW-Entwurf gar weiter als die entsprechende Regelung der IMK (§ 8c Abs.4). Im IMK-Entwurf heißt es: "Wird bei einer Observation ein selbständiges Aufzeichnungsgerät eingesetzt, sind die Aufzeichnungen über andere als die in Absatz 1 genannten Personen unverzüglich zu vernichten". Bei dieser Regelung wird eine grundsätzliche Problematik informationeller Ausforschungsbefugnisse sichtbar: Unvermeidbar werden auch unbeteiligte Personen mitbetroffen, die weder als "gefährliche Intensivtäter" noch als deren Kontakt- oder Begleitpersonen u.ä. anzusehen sind, sondern rein zufällig von den jeweiligen Ermittlungen erfaßt werden. Daher ist die im IMK-Entwurf enthaltene Vorschrift zu begrüßen, denn so wird wenigstens die weitere Verwertung solcher "Zufallsfunde" (4) unterbunden. Der PolG-NW-Entwurf fordert die Vernichtung der Aufzeichnungen erstens nur dann, wenn sie ausschließlich andere (zufällig erfaßte) Personen betrifft, und zweitens ist selbst in diesem Fall die Vernichtung nicht geboten, wenn die Aufzeichnungen zur Strafverfolgung benötigt werden. Warum hier für die Strafverfol-

gung eine generelle Verwertbarkeit von "Zufallsfunden" vorgeschrieben wird, ist schwer verständlich. Offenbar glaubten die Verfasser, durch das strafprozeßrechtliche Legalitätsprinzip (Verfolgungszwang, sobald "hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte" für eine Straftat vorliegen) zu einer derartigen Regelung verpflichtet zu sein. Die juristische Dogmatik weist in dieser Frage tatsächlich noch große Lücken auf.

Für den Komplex Datenübermittlung gilt, daß die heikelsten Regelungen nicht im PolG stehen. In § 10c Abs.6 PolG-NW-Entwurf heißt es harmlos: "Anderweitige besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt". In der Begründung erfährt man, daß hierzu auch die Bestimmungen des berüchtigten "Verfassungsschutzmitteilungsgesetz es" gehören 15).

Niedersachsen

Dieser Entwurf lehnt sich ebenfalls weitgehend an die IMK-Vorschläge an; ein rechtsstaalicher Einschlag, der von der FDP hätte kommen können, läßt sich nicht erkennen. Die entscheidende Weichenstellung ist die Erweiterung der polizeilichen Aufgabe auf die sogenannte vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Durch die Neufassung der Aufgabenbeschreibung in § 2 Nr.3 Nds.-SOG-Entwurf wird dieser Wandel ohne Einschränkungen vollzogen.

Liest man dagegen die offizielle Begründung des Entwurfs, so bekommt man den Eindruck, als ob es sich bei den geplanten Änderungen um Einschränkungen gegenüber der bisherigen Rechtslage handelt - eine ungeheuerliche Irreführung der Öffentlichkeit. Doch spätestens seit den offiziellen

Stellungnahmen der niedersächsischen Regierung anläßlich des Skandals um das "Celler Loch" wissen wir, daß die "Irreführung der Öffentlichkeit" Regierungsmethode ist.

Soweit der Entwurf vom IMK-Entwurf abweicht, geht es um Details. Im Gegensatz zum PolG-NW-Entwurf neigt der Nds.-Entwurf jedoch eher zu Vereinfachungen, weniger Differenzierungen und pauschaleren Formulierungen. Auch wenn sich dahinter nicht immer sachliche Unterschiede verbergen 16), so deutet doch das Fehlen einiger Vorschriften auf eine noch stärkere Orientierung an dem Ziel einer möglichst uneingeschränkten Festschreibung des Ist-Zustandes hin.

Beispielsweise enthält der Nds.-Entwurf nicht das Gebot, daß "personenbezogene Daten grundsätzlich offen und beim Betroffenen zu erheben" sind (§ 8a Abs.4 Satz 1 IMK-Entwurf). Weiterhin fehlt die schon erwähnte Vorschrift über die Vernichtung von Aufzeichnungen hinsichtlich zufällig erfaßter Personen. Schließlich ist auch die nachträgliche Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen, wenn eine der "besonderen Formen der Datenerhebung" (langfristige Observation, Einsatz technischer Überwachungs- und Aufzeichnungsgeräte, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern) angewendet worden ist, eingeschränkter. Sie ist gar nicht vorgesehen beim Einsatz verdeckter Ermittler (jedenfalls ist dieser Fall in § 11q Nds.-SOG-Entwurf nicht ausdrücklich genannt) und besteht auch nur dann, wenn die Polizei zur Auskunft verpflichtet wäre. Die Auskunftsregelung entspricht wiederum weitgehend dem IMK-Entwurf.

Dafür enthält der Entwurf eine Regelung, die in bisher noch unstrittenes Gebiet vordringt und insoweit durchaus eine Vorreiterfunktion übernehmen könnte. Während der IMK-Entwurf sich darauf beschränkt, den Einsatz verdeckter Ermittler als "besondere Form" der Erhebung von Daten aufzuführen, widmet der Nds.-Entwurf diesem Problem einen gesonderten Paragraphen mit sechs Absätzen (§ 11d). Hier wird nicht nur geregelt, unter welchen Voraussetzungen der verdeckte Ermittler zur Informationsgewinnung eingesetzt werden darf, sondern daß zum Aufbau einer Legende auch Urkunden gefälscht (§ 11d Abs.3) und unter Verwendung der Legende Wohnungen "mit Einverständnis des Berechtigten betreten" werden dürfen (§ 11d Abs.5). Dieses "Einverständnis" beruht auf der Täuschung über die wahre Identität des verdeckten Ermittlers - Hausfriedensbruch? Schließlich hat man noch Vorsorge dafür getroffen, wie verdeckte Ermittler vor der "Offenbarung der Identität" im Gerichtsverfahren geschützt werden sollen (§ 11d Abs.4). Dabei wird den Gerichten sogleich vorgeschrieben, wie sie den einschlägigen § 96 Strafprozeßordnung auszulegen haben: Die Geheimhaltung soll nicht nur zulässig sein, wenn andernfalls Leib oder Leben des verdeckten Ermittlers gefährdet würden - dies ist als Grund weitgehend anerkannt - sondern auch dann, wenn "die weitere Verwendung" des verdeckten Ermittlers in Gefahr geriete.

Wo der niedersächsische Entwurf enger ist als der der IMK, erweist sich der sachliche Unterschied bei näherem Hinsehen als nichtig. So wird die Generalbefugnis über Informationserhebungen zur "vorbeu-

genden Bekämpfung von Straftaten" auf Straftaten "mit erheblicher Bedeutung" begrenzt. In der Begründung erfährt man, daß damit die "Kleinkriminalität i.S. des § 113 StPO" ausgeschlossen werden soll. Hierzu zählen die Ausübung der verbotenen Prostitution (§184a StGB), die Bannkreisverletzung (§ 106a StGB), die Verleitung zu einer falschen uneidlichen Aussage (§ 160 StGB) und die Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel (§ 284a StGB) sowie einige weitere Delikte dieser Qualität. Alle anderen Straftaten haben also "erhebliche Bedeutung"!

FDP-Entwurf

Dem FDP-Entwurf sind einige recht wohlklingende Thesen vorangestellt. Jedoch ist die konkrete Ausformulierung der einzelnen Regelungen durchaus nicht so weit von der IMK-Linie entfernt. Sie steht z.T. sogar in direktem Widerspruch zu den Thesen.

In aller wünschenswerten Klarheit wird in These 10 begründet, warum eine Ausdehnung der Aufgabenform auf die "vorbeugende Bekämpfung von Straftaten" bzw. "Gefahrenvorsorge" zu unterbleiben hat:

"Herkömmliche Aufgabe der Polizei ist die Abwehr drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Das ist die notwendige Begrenzung des Präventionsauftrags, der in sich kein Maß trägt. ... Bei dieser Festlegung der Aufgaben der Polizei für die Gefahrenabwehr muß es bleiben. Besondere Notwendigkeiten zur Bekämpfung von neuen Erscheinungsformen der Schwerekriminalität können nicht Begründung für eine allgemeine Ausdehnung polizeilicher Tätigkeit in das Vorfeld der Abwehr konkreter Gefahren

sein. Die Arbeitsgruppe ist daher der IMK nicht gefolgt, die den in § 1 des Musterentwurfs genannten Auftrag um die in ihren Grenzen völlig unbestimmten Begriffe 'Vorsorge für die Verfolgung von Straftaten', 'vorbeugende Bekämpfung von Straftaten' und 'Vorbereitung auf die Gefahrenabwehr' ergänzen will. ..."

Weiter heißt es, daß der Entwurf Befugnisse grundsätzlich nur für die Abwehr einer konkreten Gefahr und für die Verhütung drohender Straftaten vorsieht.

Damit schlägt dieser Entwurf tatsächlich an dieser entscheidenden Stelle eine andere Linie ein als der IMK-Entwurf. Eine allgemeine Erweiterung der polizeilichen Zuständigkeit unterbleibt. Allerdings wird keineswegs konsequent auf jedwede Vorfeldbefugnisse verzichtet. Der Entwurf enthält nicht nur - wie die seit den 70er Jahren geltenden Polizeigesetze - Regelungen über Razzien und Kontrollstellen an "gefährdeten" und "gefährlichen" Orten (§ 9), sondern auch über Datenerhebungen bei öffentlichen Versammlungen (§ 9a), durch Observation und Einsatz technischer Mittel (§ 9b) sowie über polizeiliche Beobachtung (§ 9c). Die Ankündigung, Befugnisse seien nur zur konkreten Gefahrenabwehr und zur Verhütung drohender Straftaten vorgesehen, führt dabei in die Irre. Zwar vermeidet der Entwurf die Vokabel von der "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten", gleichwohl bezwecken die eben erwähnten Regelungen nicht die "Verhütung drohender Straftaten", sondern ebenfalls die Vorsorge für die (künftige) Verfolgung von Straftaten. Nichts anderes ist aber auch mit der "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gemeint".

Besonders deutlich wird dies bei der Regelung über Datenerhebungen auf Versammlungen. Die Aufzeichnungen sind nur dann zu vernichten, "soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat ... benötigt werden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist unzulässig" (§ 9a Abs.2 Satz 2). Es geht also nicht um Straftatverhütung, sondern um deren Verfolgung. Auch mit den anderen Methoden der Informationsgewinnung sollen in der Praxis wohl kaum drohende Straftaten verhindert werden, sondern die Erkenntnisse dienen der Verdachtsgewinnung bzw. der Gewinnung von Beweismaterial zur späteren Überführung.

Bleibt noch zu erwähnen, daß der FDP-Entwurf bewußt die besonders heikle Frage des Einsatzes von V-Leuten und verdeckten Ermittlern ausklammert: "Hier sollte das Ergebnis der von der Innen- und Justizministerkonferenz eingesetzten gemeinsamen Kommission zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Arbeit dieser Personen abgewartet werden." Warum aber? Die Praxis regelnde "Richtlinien" haben Justiz- und Innenministerkonferenz sowie die Innenminister bereits verabschiedet (vgl. CILIP Nr. 22).

Insgesamt wird der rechtspolitische Standort des FDP-Entwurf von den Verfassern selbst recht treffend bezeichnet: "Die Arbeitsgruppe hat vorgeschlagene extreme Positionen bewußt vermieden, damit dieser Entwurf auch Beitrag für einen Ausgleich unterschiedlicher Auffassungen sein kann."

ASJ-Diskussionsentwurf

Daß es sich bei diesem Papier nicht um eine endgültige Stellungnahme handelt, in der mehr Problembewußtsein zum Ausdruck

"Es ist nicht Aufgabe der Polizei, Vorgänge des Zeitgeschehens, wie etwa die rechtmäßige Ausübung des Versammlungsrechts, aus Gründen vorbeugender Verbrechensbekämpfung oder zur potentiellen späteren Strafverfolgung lückenlos und gleichsam auf Verrat aufzuzeichnen (vgl. BVerfGE 69, 315 (349) = NJW 1985, 2395); dies müßte im Gegenteil erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen."

Aus dem Beschluß des BVerfG vom 1.10.1987 zur Beschlagnahme von ZDF-Filmmaterial, NJW 1988, S. 329 ff.

kommt als in allen anderen Vorschlägen, sei zugestanden. Zwar soll nach dem Diskussionsentwurf nicht vollständig auf Vorfeldbefugnisse verzichtet werden, jedoch sollen diese tatsächlich nur in sehr eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein: bei "Straftaten, die im Rahmen langfristig und weiträumig organisierter Kriminalität begangen werden" und bei "Straftaten terroristischer Vereinigungen". Ob es allerdings eine gute Idee ist, die besonderen, verdeckten Ermittlungsbefugnisse (Observation, Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern) besonderen Organisationseinheiten der Polizei zu überlassen, erscheint fraglich. Zwar läßt sich so diese Arbeit theoretisch besser durch übergeordnete Abteilungen kontrollieren, dennoch besteht hier auch die Gefahr der Abschottung und der Herausbildung einer Art besonderer Geheimpolizei. Es dient durchaus der Ehrlichkeit und Fruchtbarkeit der politischen und juristischen Auseinandersetzung, wenn klargestellt wird, daß es sich hier um Ermittlungen im

Vorfeld der Strafverfolgung handelt und nicht um Vorbeugung oder Verhütung. Konsequenterweise sollten dann allerdings Befugnisse zur Speicherung, Übermittlung und Verwendung von Informationen aus strafprozessualen Ermittlungsverfahren auch nicht im Polizeirecht, sondern in der Strafprozeßordnung geregelt werden.

Anmerkungen:

- 1) Abgedruckt in: CILIP 21, S. 44 ff.; eine neuere Fassung stammt vom 12.3.1986, abgedruckt in: CILIP 24, S. 74 ff.
- 2) Auszüge des Urteils in: CILIP 21, S. 112 ff.
- 3) Gewisse Ausnahmen sind das Bremer Polizeigesetz von 1983 und das rheinland-pfälzische Polizeiverwaltungsgesetz von 1986.
- 4) Z.B. Bundesanwalt Schoreit, DRiZ 1986, S. 54 f.; bereits früher Bundesanwalt Uhlig, RuP 1985, S. 232 ff.; ders., DVR 1985, S. 1 ff. Ähnlich auch die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes, DRiZ 1986, S. 233 ff.
- 5) Vgl. "Ende der Schonfrist", Frankfurter Rundschau vom 19.5.1988.
- 6) Der vorliegende Entwurf vom 18.5.1988 hat offenbar den Charakter eines Referentenentwurfes.
- 7) Der saarländische Entwurf befindet sich z.Zt. in der Anhörung bei den betroffenen Organisationen und Verbänden. Der Text liegt mir noch nicht vor, so daß dieser Entwurf im folgenden unberücksichtigt bleibt.
- 8) Der niedersächsische Entwurf ist von den Fraktionen der CDU und der FDP am 20.6.1988 in den Landtag eingebracht worden: Drucksache 11/2710.
- 9) Der Entwurf stellt noch keine endgültige Stellungnahme der ASJ

Hamburg dar. Er trägt das Datum vom 11.4.1988.

10) Lischen, in: Bull, Sicherheit durch Gesetze, Baden-Baden 1987, S. 191 ff.

11) Vgl. redaktionelle Stellungnahme zum "Vorentwurf", Fassung vom 8.2.1985, CILIP 21, S. 21

12) Näheres siehe meinen Beitrag in: CILIP 24, S. 61 ff.

13) Vgl. "Vorentwurf" Stand: 12.3.1986, CILIP 24, S. 75 ff.

14) Dieser Ausdruck hat sich für solche Fälle im Strafprozeßrecht eingebürgert.

15) Abgedruckt in: CILIP 29, S. 36 ff., in der früheren Fassung hieß es noch "Zusammenarbeitgesetz", abgek. ZAG.

16) Z.B. kann ich keinen Unterschied erkennen, ob für Informationserhebungen zur "vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten" vier Zielgruppen abschließend aufgezählt werden oder schlicht "von anderen Personen" die Rede ist; vgl. näher meinen Beitrag in CILIP 24.

Hinweis der Redaktion:

Wer immer sich in den nächsten Monaten darauf einläßt, den politischen Streit gegen die Pauschalermächtigungen des Musterentwurfs und der diversen Länderentwürfe zu führen, sollte hier

Heinz Wagner,

Kommentar zum Polizeigesetz in NRW - unter Berücksichtigung der Polizeigesetze der anderen Bundesländer, Luchterhand-Verlag 1987 heranziehen. Es gibt derzeit keine auch nur annähernd gründlichere und juristisch-dogmatisch kenntnisreichere Auseinandersetzung mit den Bestrebungen der Exekutive, in Form von Gesetzen sich rechts-

staatlicher Zucht zu entziehen. Das Polizeigesetz von NRW ist für Wagner nur Exempel, um ein detail die Transformation des Polizeirechts von einem Eingriffsschranken setzendes zu einem, die Polizei nur noch ermächtigender Gesetzeswerk nachzuzeichnen und mit juristischem Handwerkszeug präzise zu kritisieren.

Lesenswert ist die Arbeit darüber hinaus, da Wagner - für Polizeirechtler allemal eine Ausnahme - auch den Zusammenhang dieser Rechtsentwicklung mit den hinter ihr steckenden Veränderungen polizeilicher Strukturen und Handlungsmöglichkeiten auf Grundlage moderner Datenverarbeitung darzustellen vermag.

Der prohibitive Preis des Buches (158,- DM) muß abschrecken. Aber es gibt Bibliotheken. Hier und da haben Benutzer auch Einfluß darauf, welche Bücher angeschafft werden.

Weiterhin in diesem Zusammenhang lesenswert:

Udo Behrens (Pol.-Oberkommissar), Von der Eilzuständigkeit zur Allzuständigkeit?, in: Die Polizei, Nr. 8/1988.

Der Autor nimmt in erfrischender Deutlichkeit Position gegen die Aufgaben- und Befugnisweiterungen des Musterentwurfs ein. Seine Schlußformulierungen:

"Der Gesetzgeber ist nicht dazu da, die von der Exekutive extra legem entwickelte Praxis 'anzusegnen'. Er ist im Gegenteil aufgerufen - ebenso wie die Polizei selbst! - diese Praxis kritisch zu hinterfragen und dabei insbesondere dem im Volkszählungsurteil und Brokdorfbeschluß zum Ausdruck kommenden neueren Grundrechtsverständnis Rechnung zu tragen."

Von Interpol zu Trevi-

POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA

von Heiner Busch

Parallel zur Modernisierung der westeuropäischen Polizeien in den 70er Jahren vollzog sich eine neue Welle der Internationalisierung der Polizei, die über die traditionellen Formen der Rechtshilfe in Strafsachen hinaus zu einer direkteren polizeilichen Kooperation führte und in der Interpol seine Stellung als wichtigste Institution der "Internationalen Verbrechensbekämpfung" eingebüßt hat. Es sind neue, weitgehend unbekannte Gremien und Institutionen entstanden, in denen die Polizeien maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung der europäischen "Politik innerer Sicherheit" haben - allen voran die Arbeitsgruppe TREVI.

1. Die Anfänge der Internationalisierung

Der Staatsschutz, die Verfolgung politischer Gegner, bildet nicht nur den Anfang der meisten Polizeien auf dem europäischen Kontinent, sondern eine der wichtigsten Motivationen für ihre Zusammenarbeit über Staatsgrenzen und politische Unterschiede hinweg. Die Karlsbader Beschlüsse 1819 führten zu einem gemeinsamen System der Verfolgung von Liberalen und Demokraten über die Grenzen der Länder des deutschen Bundes hinweg. Auch darüberhinaus wurden Dossiers über politische Gegner an ausländische Gesandtschaften weitergereicht. Schon Karl Marx geißelte in seiner Schrift "Enthüllungen über den Kommunistenprozeß zu Köln" 1853 die Bespitzelung von Emigrantenvereinen durch deutsche Polizeiagenten (vgl. MEW Bd.8, S. 405 ff; zu den Anfängen der politischen Polizei in Deutschland, siehe: Wolfram Siemann, Deutschlands Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Tübingen 1985). Noch im 19. Jahrhundert gab es Ansätze zu

einer Verstärkung dieser Zusammenarbeit, die u.a. in einer geheimen Konferenz über die "anarchistische Gefahr" 1898 in Rom zum Ausdruck kommen, an der Vertreter von 21 Staaten teilnahmen. Die Bekämpfung innenpolitischer Gegner blieb bis heute eine der Hauptpfeiler der "internationalen Verbrechensbekämpfung". Zu der Kooperation in Staatsschutzfragen gesellte sich ebenfalls noch im 19. Jahrhundert die kriminalpolizeiliche Kooperation. Die Kriminalpolizeien Westeuropas entstanden fast durchweg seit den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Ihrer Entstehung voraus gingen jeweils breite Debatten über die Ausbreitung der Kriminalität, den Sittenverfall, den Aufstieg einer "kriminellen Klasse", die nicht nur den Staat, sondern in erster Linie die bürgerliche Gesellschaft und ihre Ordnung zu gefährden schien. Der "Berufsvbrecher" wurde erfunden. Anfang des Jahrhunderts entstanden neue kriminalpolizeiliche Techniken, allen voran die Fingerabdrucksysteme, mit denen dieser neue Ver-

brechertypus bekämpft werden sollte. Wachsende Mobilität der Straftäter und steigender Professionalisierungsgrad bildeten schon damals zentrale Argumentationsmuster, die seit dieser Zeit jeden kriminalpolizeilichen Modernisierungsschub und auch jede neue Welle der Internationalisierung begleitet haben.

Auch in Sachen Kriminalpolizei wurde über Landesgrenzen und über politische Verschiedenheiten hinweg gelernt. Recht früh begann der Versuch, es nicht bei einzelnen sporadischen Kontakten zu belassen, sondern eine stetige Zusammenarbeit - vor allem einen regelmäßigen, institutionalisierten Informationsaustausch -, herzustellen. 1888 gründete sich die Inter-

nationale Kriminalistische Vereinigung, eine private Initiative von Wissenschaftlern, Bürokraten und Polizeispitzen. Im September 1905 forderte diese Vereinigung, Zentralstellen für den internationalen Informationsaustausch im jeweiligen Land zu errichten und eine offizielle internationale Konferenz einzuberufen. Der deutsche Polizeikongress in Berlin 1912 sowie internationale Kongresse in den Jahren 1905, 1909, 1912 und 1913 wiederholten diese Forderung und beschworen jeweils die Gefahren des internationalen Verbrechertums.

Der Beschluß der ersten internationalen kriminalpolizeilichen Konferenz in Monaco 1914, eine solche internationale Institution zu gründen, wurde durch den 1. Weltkrieg auf Eis gelegt. Erst der Internationale Polizeikongress in Wien 1923 konnte diese Forderung verwirklichen. Zum Sitz der **Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (IKPK)**, dem Vorläufer von Interpol, wurde Wien bestimmt. In den einzelnen Mitgliedstaaten sollte jeweils ein nationales Büro den Kontakt zu dieser Zentrale halten. 1924 entstand ein gemeinsamer Ermittlungsdienst mit festen Nachrichtenverbindungen in die einzelnen Staaten. Der Sitz der IKPK blieb auch nach Ende der österreichischen Demokratie im Jahre 1934 in Wien. Nach dem "Anschluß" Österreichs geriet die Kommission nahezu vollständig unter die Fuchtel von SS und Gestapo. Ihr faktischer Sitz wurde das Reichskriminalamt in Berlin-Charlottenburg, ihr offizieller Sitz war seit 1942 in Berlin-Wannsee.

Die Tatsache, daß an zwei Konferenzen 1938 und 1939 mit dem Thema "Bekämpfung des Bolsche-

blätter des iz3w
Informationszentrum dritte welt - iz3w

Palästina: Der Aufstand

**Antizionismus =
Antisemitismus ?**

**Dokumentation
eines Streits**

Außerdem im Heft:
Neukaledonien
Südkorea
El Salvador
Guatemala
IWF
Juni 1988
Nr. 150

**Be-
zug:
blätter
des iz3w
Postf. 5328
7800 Freiburg
Buchhandel:
Prolit, Pf. 63 Gießen**

**8 mal im Jahr für 40/30 Mark
Einzelheft 5 DM + 1 DM Porto**

wismus" noch 14 europäische Staaten teilnahmen, zeigt, wie wenig ernsthaft die anfängliche Fixierung auf das "gemeine Verbrechen" war. Erst der 2. Weltkrieg ließ die IKPK endgültig zusammenbrechen.

2. Nach dem Krieg: Interpol

Die IKPK tauchte 1946 wieder aus der Versenkung auf, entwickelte sich rasch und gewann internationale Anerkennung. Voraussetzung für letztere war die Änderung der Statuten im Jahre 1948, mit der politische, religiöse und rassische Angelegenheiten aus dem Arbeitsbereich der Kommission ausgeschlossen wurden. 1949 erhielt die Kommission den Beraterstatus für zwischenstaatliche Organisationen bei der UN.

Im Jahre 1956 wurde aus der IKPK die **IKPO: Die internationale Kriminalpolizeiliche Organisation - Interpol**, deren Sekretariat bis heute in St. Cloud in der Nähe von Paris sitzt; ein Umzug nach Lyon steht bevor. Die IKPO ist zwar nach wie vor eine formell private Institution, deren Mitglieder die jeweiligen Polizeien sind. De facto hat sie aber internationale staatliche Anerkennung erhalten. Unter den 142 Mitgliedern sind auch die VR China und die Warschauer Vertragsstaaten Rumänien und Ungarn. Die Sowjetunion hat jüngst einen Aufnahmeantrag gestellt.

Generalsekretariat und **Nationale Zentralbüros (NZB)** sind die wichtigsten kontinuierlichen Instanzen der IKPO. Als NZB fungiert in der Regel die kriminalpolizeiliche Zentrale eines Landes, in der BRD das BKA. Im folgenden seien die wichtigsten Instrumente und Arbeitsmethoden kurz angerissen:

1. Interpols wichtigstes Instrument sind die Nachrichtenverbindungen

in die NZBs der Mitgliedstaaten. Bis in die 70er Jahre waren alle NZBs mit dem Generalsekretariat über Morsefunk verbunden. Der Morsefunk, 1923 eine hochaktuelle technische Einrichtung, hat inzwischen seine Bedeutung weitgehend eingebüßt. 80 % des Nachrichtenaufkommens von Interpol spielt sich zwischen den Ländern Europas und Nordamerikas ab, die bereits in den 70er Jahren einen großen Teil ihrer Mitteilungen über Fernschreibfunk abwickelten. Durch die Einführung einer computergestützten Fernmeldezentrale, die 1987 in Betrieb genommen wurde, haben sich im europäischen Rahmen (aber auch zu den Knotenpunkten Interpols in der Dritten Welt) weitere Kommunikationsformen fest etabliert: Datenleitungen, Teletex, Telex, Telefax.

2. Noch in den 70er Jahren hat sich Interpol manueller Karteien bedient. Seit 1980 begann eine Umstellung von Teilbereichen auf EDV: Rauschgift, Falschgeld und Personenfahndung. Seit 1985 wird die EDV in einem zentralen Gesamtsystem reorganisiert, "das derzeit die Personendatei, die Falldatei und die Objektdatei umfaßt" (Schirren/Dittmar, KR 10/87, S. 420). 1976 enthielt die manuelle Personenkartei bereits 1,5 Mio Hinweiskarten. Durch die Dynamik der EDV dürfte diese Zahl inzwischen erheblich gewachsen sein. In den erkennungsdienstlichen Sammlungen gab es 1976 mehr als 100.000 10-Fingerabdrucksblätter, 4.500 Einzelfingerabdruckspuren und 6.000 Lichtbilder.

3. Für die Ausschreibung von Personen oder Sachen bedienen sich Generalsekretariat und NZBs im Normalfall formatierter Nachrichten und Vordrucke. Ausgeschrieben wird einerseits zur Festnahme mit

dem Ziel der späteren Auslieferung, über die jeweils nach Landesrecht entschieden wird. Aber schon die Ausschreibung durch Interpol wird "von vielen Ländern in der Weise anerkannt, daß die vorläufige Festnahme schon aufgrund dieser Ausschreibungen zulässig ist" (Wingenter, KR 8-9/87, S.421). Neben den Fahndungsausschreibungen sind auch Informationensuche und Präventivausschreibungen - "Mitteilungen über internationale Straftäter", so der Titel des Vordrucks - möglich.

3. Internationalisierung durch internationale Angleichung

Die 70er Jahre brachten in Europa einen neuen Prozeß der Internationalisierung der Polizei, der erheblich weiter ging als die früheren. Ging es bei der Gründung von Interpol 1923 und bei der Wiedergründung nach dem Kriege noch weitgehend um den Nachrichtenaustausch sowie die Regelung und Koordinierung von Rechtshilfe und Auslieferung, so geht es bei dem im letzten Jahrzehnt begonnenen Prozeß um erheblich weitergehende Formen der Zusammenarbeit mit Tendenzen hin zu einer Aufgabe nationaler Souveränitätsrechte zugunsten europäischer Polizeiinstitutionen mit exekutiven Vollmachten.

Dieser Prozeß ist noch keineswegs abgeschlossen. Um die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit ringen nach wie vor die Innenpolitiker und Polizeiführer Europas. Seine Grundlage ist nur vordergründig in einer wachsenden politischen Integration Westeuropas zu suchen. War die Entstehung von Interpol nur möglich auf dem Hintergrund jeweils nationaler Professionalisierungstendenzen, der

Herausbildung und Entwicklung der Kriminalpolizeien und spezifischer kriminalpolizeilicher Arbeitsformen, so knüpft auch dieser neue Prozeß an Entwicklungen an, die sich parallel in den nationalen Polizeien Westeuropas abspiel(t)en und ohne die der Europäisierungsprozeß nur oberflächlich und aufgesetzt bliebe.

Sowohl der Internationalisierungsprozeß als auch die Polizeireformen in den einzelnen Ländern werden mit einem angeblich veränderten Bild der Kriminalität und der Täter begründet, das bei genauerer Betrachtung nur eine Steigerungsform des Bildes vom "internationalen Berufsverbrecher" ist, das bereits in den 20er Jahren bei der Gründung von Interpol Pate stand:

- * die zunehmende Integration vor allem in Europa, die engeren Verkehrsverbindungen und die größere Durchlässigkeit der Grenzen führe zu einer stärkeren Mobilität der Straftäter, auch über staatliche Grenzen hinweg;

- * die Täter seien professioneller geworden, nutzten ihrerseits den technischen Fortschritt und bedienten sich nicht nur im politischen Bereich - Terrorismus - sondern auch im Bereich der gewöhnlichen Kriminalität in wachsendem Maße konspirativer Methoden;

- * die Täter tauchten in der gesellschaftlichen Anonymität unter und seien deshalb mit hergebrachten kriminalistischen Methoden nicht mehr zu ermitteln.

Dieses gewandelte (oder besser: gesteigerte) Täterbild korrespondiert mit der Entwicklung neuer polizeilicher Organisations- und Handlungsschemen sowie der Stärkung von Ermittlungsbereichen - vor allem Terrorismus, Drogen-

handel und organisierte Kriminalität - , an denen sich dieses gewandelte Täterbild materialisierte, die deshalb auch zur Begründung dieser neuen Handlungsformen geeignet waren und an denen diese neuen Formen zum großen Teil erstmals angewandt wurden.

Fast alle westeuropäischen Polizeien verzeichneten in den letzten beiden Jahrzehnten eine organisatorische Zentralisierung und Spezialisierung. Neue technische Hilfsmittel - EDV und Telekommunikationsmittel - wurden eingeführt und eröffneten neue Handlungsformen bzw. gaben alten einen neuen Sinn: von den genera-

"Die stielgende internationale Kriminalität hängt einmal mit der zunehmenden Verflechtung der wirtschaftlichen Beziehungen zusammen. Außerdem hat der grenzüberschreitende Verkehr innerhalb Europas ein früher kaum vorstellbares Ausmaß angenommen. Schließlich gewinnt die Entwicklung von Kommunikationstechniken ständig an Bedeutung. Die modernen Kommunikationsmittel überbrücken große Entfernungen ebenso wie die immer schnelleren Verkehrsmittel. So ergeben sich auch für den Straftäter mehr Gelegenheiten, über die Grenzen hinweg Straftaten vorzubereiten und nach der Tat in ein anderes Land zu fliehen. Europa ist für viele Kriminalitätsbereiche kriminalgeographisch eine Einheit. Der potentielle Täter macht sich dabei zunutze, daß an der Staatsgrenze ein anderer Rechtsraum beginnt und eine andere Polizei und Justiz zuständig sind."

BMI Zimmermann vor der 16. Regionalkonferenz von Interpol, 4. - 6.5.1987 (Innere Sicherheit, 3/1987, S. 14)

lisierten Kontrollen aller Passanten an einer Kontrollstelle bis hin zu größeren Datenabgleichen und Rasterfahndungen. In einer Reihe europäischer Länder kam die alte Institution des V-Mannes und Polizeispitzels zu neuen (technisierten und systematisierten) Ehren.

Die Gesetzgeber haben im Laufe der Zeit dieser polizeilichen Entwicklung entsprechende rechtliche Regelungen nachgeschoben. Traditionelle Begrenzungen staatlicher Machtausübung wurden beseitigt oder ausgehöhlt. An die Stelle konkreter Verdachts- und Gefahrenmomente als Voraussetzung polizeilichen Eingreifens traten generalisierte Eingriffsvollmachten gegen jedermann. Die Kontrollstelle ist nicht nur eine praktische Neuerung in den meisten westeuropäischen Ländern, sie fand auch Eingang in die rechtlichen Grundlagen der polizeilichen Tätigkeit der meisten Länder - unabhängig von ihren unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Traditionen.

Unabhängig auch von der realen Bedrohung durch terroristische Aktivitäten wurden in den meisten westeuropäischen Ländern in den 70er und 80er Jahren zentrale Verteidigungsrechte der Terrorismusbekämpfung geopfert. Fast alle dieser Länder erlitten zeitlich verschoben und in unterschiedlichem Ausmaße ihren "Deutschen Herbst". Sowohl für die Entwicklung in den einzelnen Ländern als auch für die Verstärkung der europäischen Zusammenarbeit der Polizeien und für die Ausweitung von Auslieferungsbestimmungen bildete und bildet der Terrorismus den wichtigsten Anlaß und Ansatzpunkt.

4. Kritik an Interpol

Seit Mitte der 70er Jahre sah sich die IKPO in wachsendem Maße unter dem Druck von Kritikern, die in der Organisation nur noch eine "Briefkastenbehörde" - so der Bund Deutscher Kriminalbeamter - sahen und denen die Arbeit von Interpol trotz verbesserter technischer Mittel und trotz steigender internationaler Anerkennung nicht ausreichte.

Interpol konnte den Forderungen nach einer Ausdehnung der internationalen Zusammenarbeit aus mehreren Gründen nicht genügen:

* Interpol dient im wesentlichen dem Nachrichtenaustausch, hat aber keine eigenständigen exekutiven Befugnisse. Diese besitzen nur die jeweiligen Mitgliedstaaten, deren nationale Souveränität in den Statuten anerkannt ist. Diese Anerkennung ist die Grundlage für das Funktionieren von Interpol.

* Dadurch werden auch die gesetzlichen Eigenarten der Länder anerkannt. Der Ausschreibung durch Interpol kommen zwar die meisten Mitgliedsländer zumindest durch die sofortige vorläufige Festnahme nach. Dies bedeutet aber noch keine Garantie für eine Auslieferung.

* Politische, rassische und religiöse Angelegenheiten sind durch die Statuten aus dem Arbeitsbereich von Interpol ausgeschlossen. Dies war der Preis, der nach dem faschistischen Abenteuer für die internationale Anerkennung der Organisation zu zahlen war; die Anerkennung des internationalen Rechts, der Menschenrechtscharta und des Völkerrechts, ohne die der Status der internationalen Or-

"Wenden wir uns wieder dem allgemeinen internationalen Verbrechen zu, so müssen wir zunächst feststellen, daß auch in Deutschland mit der fortschreitenden Entwicklung der Technik und mit dem Ausbau des immer vielseitigeren Wirtschaftslebens das Verbrechen eine größere Entwicklung und Vollendung erlangte. Tatsächlich ist gegen Ende des 19. und zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine besondere Entwicklungsstufe des Verbrechens festzustellen, die sich in dem Überhandnehmen und, man möchte sagen, der Verfeinerung und wachsenden Virtuosität des gewerbmäßigen und insbesondere des reisenden Berufsverbrechens kennzeichnet. Dieses Verbrechen hat es verstanden, mit der Entwicklung der technischen Wissenschaft Schritt zu halten und die Verwendung aller neuzeitlichen Einrichtungen und Hilfsmittel sich nutzbar zu machen; die Polizei, besonders außerhalb der Großstädte blieb bei diesem Wettbewerb weit zurück."

Dr. jur. Palitzsch, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechens, Hamburg 1926

ganisation bei den UN nicht zu erlangen war. Diesem Status verdankt Interpol den Beitritt vieler junger Staaten der Dritten Welt. Dem Druck zur Aufweichung dieser Grundsätze, der vor allem von den europäischen Staaten mit ihrer Terrorismus-Hysterie seit den 70er Jahren ausging, hat Interpol lange standgehalten. Grund dafür waren u.a. die Proteste englischer und US-amerikanischer Bürgerrechtsorganisationen, die die Organisation in den 70er Jahren mehrfach der Beihilfe zur Verfolgung religiöser

und politischer Minderheiten beschuldigten (vgl. z.B. Omar V. Garrison, *The Secret World of Interpol*, Glasgow/Maclellan 1977).

* 80 % des Nachrichtenaustauschs von Interpol findet zwischen den finanzstarken Ländern Westeuropas und Nordamerikas statt. Die ärmeren Länder der Dritten Welt konnten mit der technischen und organisatorischen Entwicklung dieser Länder nicht standhalten. Diese Länder, die die Mehrheit der Mitgliedsstaaten bilden, haben regelmäßig Beitragsschulden. Das Prinzip der Gleichbehandlung aller Mitgliedsländer stand so dem Bedürfnis der Kernländer Interpols entgegen, die technische Entwicklung zu beschleunigen und die Zusammenarbeit zu verstärken.

Das lange Zögern des Generalsekretariats gegenüber den europäischen Forderungen führte dazu, daß der Ruf Interpols als eines effektiven Instruments der internationalen Polizeikooperation schwand. Interpol wurde nur noch als Notwendigkeit respektiert. Erst in den 80er Jahren hat Interpol auf diesen Prozeß reagiert.

* Eine der Folgen war die schon beschriebene Technisierung und der Ausbau der EDV.

* Das Verbot der Verfolgung religiös, rassistisch und politisch motivierter Straftaten wurde in zwei Beschlüssen der Generalversammlung Interpols im Jahre 1984 gelockert, wonach bei bestimmten schweren Straftaten gegen Personen und Sachen der politische Hintergrund vernachlässigt werden darf. Unter das obige Verbot sollen deshalb nicht mehr Straftaten fallen, "wenn sie außerhalb der Zone des Konflikts begangen werden oder wenn die Opfer Personen sind, die mit den streitigen Inter-

essen nichts zu tun haben" (Wingenter in KR 8-9/87, S. 419). Darüber hinaus wird der Austausch von Informationen zu ausschließlich präventiven Zwecken auch für politische Straftaten freigegeben.

* Der dritte wesentliche Schritt war die schrittweise Regionalisierung der Organisation nicht nur in Europa, sondern darüber hinaus auch in Asien und Lateinamerika. Die Generalversammlung von Interpol beschloß 1982 die Gründung einer Arbeitsgruppe, die diese Regionalisierung in Europa vorantreiben sollte. Aus dieser Arbeitsgruppe von 14 europäischen Ländern entstand das **Technische Komitee für die Zusammenarbeit in Europa (TCE)**, an dem die BRD, Großbritannien, Belgien, die Schweiz, Dänemark und Portugal beteiligt sind. Das TCE trifft sich außer bei den jährlichen Treffen der Generalversammlung und der Europäischen Regionalkonferenz noch dreimal im Jahr. Das Sekretariat des TCE wird vom **Europäischen Generalsekretariat** beim Interpol-Sitz in Frankreich (**EuSec**) bestritten. Neben der Aufgabe, ein europäisches Regionalbüro zu errichten, koordiniert das TCE die Zusammenarbeit mit den anderen Formen und Institutionen der europäischen Regional Kooperation der Polizeien, die in der Zwischenzeit entstanden sind (u.a. TREVI) und diskutiert auch ähnliche Fragen wie die im folgenden darzustellenden Organisationen. Mit den beschriebenen Reformen hat Interpol keineswegs seine alte Vorrangstellung auf dem Gebiet der "internationalen Verbrechensbekämpfung" zurückgewonnen, wohl aber den Anschluß an die Initiativen zur polizeilichen Zusammenarbeit in Europa erreicht.

Seit den 70er Jahren gingen diese Initiativen mehr und mehr über

einen bloßen Nachrichtenaustausch, wie er in Interpol praktiziert wird, hinaus. Das Ziel, das von einer Reihe von polizeilichen Interessenvertretungen (in der BRD u.a. der BDK), Polizeiführern und Innenpolitikern angestrebt wird, heißt im Schlagwort "Europäisches Kriminalamt", d.h. eine europaweite Polizeibehörde mit Eingriffsbefugnissen in den jeweiligen Ländern. Sicherlich ist dieses Ziel nicht erreicht worden, es stößt sich zu sehr mit nationalen Hoheitsrechten. Allerdings wurde auf dem Weg dahin eine ganze Strecke zurückgelegt.

Im Laufe dieser Entwicklung ist die Palette der Institutionen und Mechanismen breiter und unübersichtlicher geworden. Im folgenden soll daher, soweit das unter den Bedingungen der herrschenden Geheimniskrämerei möglich ist, ein bißchen Licht in dieses Dunkel gebracht werden.

5. Vom Auslieferungsübereinkommen zur Terrorismuskonvention - die Aktivitäten des Europarats

Diejenige Institution, die wohl am stärksten die Kooperation der westeuropäischen Länder in Sachen Strafrecht und Rechtshilfe gefördert hat, ist der Europarat. Im Rahmen des Europarats wurden seit dem Kriege insgesamt 17 Abkommen geschlossen, die die Rechtshilfe in Strafsachen und die Auslieferung betreffen - die ersten bereits in den 50er Jahren: das Auslieferungsübereinkommen 1957 und das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen 1959. Mit diesen Verträgen wurden alte bilaterale Verträge abgelöst und ein weitgehend einheitliches System der Auslieferung und Rechtshilfe geschaffen. Ähnlich wie in den Interpol-Statuten sind auch

hier politische Straftaten von der Rechtshilfe und der Auslieferung ausgenommen. Ob eine bestimmte Straftat als politische anzusehen ist, entscheidet der jeweils ersuchte Staat. Die Auslieferung eigener Staatsangehöriger kann verweigert werden. Rechtshilfe- und Auslieferungersuchen werden gerichtet an die Justizministerien. Während der 60er Jahre wurden diese Grundsätze weiter ausgebaut. Erst seit Mitte der 70er Jahre wurden die Ausnahmeregelungen angekratzt, indem bestimmte Straftaten trotz ihres politischen Hintergrunds aus dem Bereich der "politischen Straftaten" ausgegrenzt wurden. Das wichtigste Übereinkommen in dieser Hinsicht ist die Terrorismuskonvention von 1977. Diese Konvention ermöglicht die Auslieferung bei schweren Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen und Diplomaten, bei Straftaten gegen die Zivilluftfahrt, bei Entführungen und Geiselnahmen und bei Straftaten, bei denen Personen durch den Einsatz von Explosionskörpern oder Schußwaffen gefährdet werden. Auch hier bleibt dem ersuchten Staat die Möglichkeit, die Auslieferung abzulehnen, wenn er die Gründe des Auslieferungersuchens in politischer, religiöser oder rassistischer Verfolgung sieht.

Im Vergleich zu anderen Verträgen, die über den Europarat ausgehandelt wurden, ist die Terrorismuskonvention recht schnell von einer Vielzahl von Mitgliedsländern ratifiziert worden, auch von solchen, die weder die Auslieferungsnach die Rechtshilfekonvention unterzeichnet haben. Die Tatsache, daß die Terrorismuskonvention mittlerweile von genausoviel Staaten unterzeichnet ist wie die ge-

nannten beiden grundsätzlichen Übereinkommen aus den 50er Jahren, zeigt die Bedeutung, die diesem Vertrag zukommt. Auch Länder wie Irland und Frankreich, die dieser Konvention zunächst negativ gegenüberstanden, haben sie akzeptiert: Irland (1987) mit einer Modifikation betreffs der Auslieferungen nach Großbritannien; Frankreich ratifizierte 1986 nach einer Welle von Anschlägen und seinem "Deutschen Herbst", der die Zweifel der 70er Jahre hinwegfegte (Ausfluß dieses "Deutschen Herbstes" waren auch eine Serie von Anti-Terror-Gesetzen, vgl. dazu unser Heft 26, S.47 ff). Von der BRD wurde die Konvention bereits Anfang 1978 ratifiziert, obwohl das Vertragswerk weder der Regierung noch den hiesigen Polizeiinstitutionen weit genug ging. Sie monierten, daß eine große Zahl terroristischer Aktivitäten, die "terroristischen Vereinigungen" und die sog. "Logistik-Kriminalität" (KR 8-9/87, S. 409), also die Delikte, die zur Aufrechterhaltung, Finanzierung und Planung dieser Vereinigungen begangen würden (z.B. Bankraub, Urkundenfälschung, etc.), ausgeklammert blieben.

Die Debatten des Europarats gehen zwar über den Aspekt der rechtlichen Kooperation hinaus - auch im Europarat wurde die Forderung nach einem europäischen Kriminalpolizeiamt erhoben - praktisch bleibt die Wirkung dieser Institution aber auf die geschilderten Abkommen beschränkt.

6. Gremien - Vom reinen Konsultativgremium zur gemeinsamen "Politik Innerer Sicherheit"

Neben der Veränderung der rechtlichen Bedingungen der Zusammen-

arbeit entstanden seit den 70er Jahren Gremien, an denen die Polizei selbst beteiligt war und die in wachsendem Maße zu einer gemeinsamen Politik "Innerer Sicherheit" innerhalb West-Europas, zu einer größeren Vereinheitlichung auf dem Polizeisektor statt einer bloßen Kooperation, führten.

* Das erste Gremium dieser Art war die 1971 auf Initiative des damaligen französischen Präsidenten gegründete und nach ihm benannte "**Pompidou-Gruppe**" auf der Ebene des Europarats. Diese Gruppe soll die Zusammenarbeit in Sachen Rauschgiftbekämpfung verbessern. An ihr sind nicht nur Polizeivertreter und Innenpolitiker, sondern auch die Familien- und Gesundheitsministerien beteiligt. Die Pompidou-Gruppe hat zwei wesentliche Gremien: die Tagungen der "ständigen Korrespondenten" und die sog. "Ad-hoc-Konferenzen", an denen Vertreter von Polizei und Zoll teilnehmen. Über den genauen Inhalt der Arbeit gibt die verfügbare Literatur keine Auskunft.

* Neben Gremien hat sich eine unscheinbare, aber trotzdem sehr wichtige und wirkungsvolle Form der Zusammenarbeit im Rahmen des sog. "**kleinen Grenzverkehrs**" zwischen den Polizeien entwickelt. Die wohl älteste Form dieser Zusammenarbeit zwischen der BRD und ihren Nachbarländern ist die **Arbeitsgemeinschaft der Leiter der belgischen, niederländischen und deutschen Polizeibehörden im Aachener Grenzgebiet (NEBEDEAC-Pol)**, die seit 1969 besteht. Von deutscher Seite ist hier die Polizei Nordrhein-Westfalens beteiligt. Ähnliche Kontakte gibt es an der Grenze zu Frankreich mit den Polizeibehörden des Saarlands (seit

1978), zwischen Luxemburg und Rheinland-Pfalz (seit 1977), zwischen Baden-Württemberg und den französischen sowie den schweizerischen Nachbarregionen sowie zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark. Die Formen der Zusammenarbeit reichen von regelmäßigen Treffen der entsprechenden Gremien, über die gemeinsame Erstellung von Lagebildern bis hin zur Koordination von Fahndungsmaßnahmen und den Austausch von Funkgeräten oder anderen technischen Verbindungen.

* Eine besondere Form dieser "Nachbarschaftshilfe" entwickelte sich dabei im Bereich der Bekämpfung des Rauschgifthandels. 1972 entstand die **"Ständige Arbeitsgruppe -Rauschgift"** unter dem Vorsitz des BKA und der Beteiligung aller Landeskriminalämter sowie von Nachbarstaaten, deren Auftrag in der "Erarbeitung und Abstimmung konkreter RG-Bekämpfungsmaßnahmen sowie in deren Intensivierung und Koordinierung" liegt (Paasch, KR 8-9/87 S. 482). Seit 1973 existiert auf Anregung der genannten Institution eine spezielle **"Deutsch-Niederländische Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität"**, deren Federführung beim LKA des Landes NRW liegt. Weitere Arbeitsgruppen sind die **"Arbeitsgruppe zur Bekämpfung des Rauschgift-handels Nord (AG Nord)"** - seit 1978 -, eine entsprechende **"AG Südost"** - seit 1972 - und eine **"AG Südwest"** - seit 1979. An der AG Nord sind Vertreter Schleswig-Holsteins, Bremens, Hamburgs, Niedersachsens und Berlins (seit 1985) von deutscher Seite und andererseits aller skandinavischen Länder beteiligt. Auf den jährlichen Tagungen sind auch das BKA, Interpol Paris sowie die

amerikanische Rauschgift-Behörde DEA repräsentiert. Die AG Südwest besteht aus Repräsentanten Baden-Württembergs, Bayerns, des BKA einerseits und der Schweiz, Frankreichs, Österreichs, Italiens, Spaniens und ebenfalls der DEA. Die "AG Südost" entstand bereits 1972 auf Initiative des bayerischen LKA zur Koordination mit den zuständigen Stellen der US-Truppen der Region. Später schlossen sich die Polizeien Österreichs, Bulgariens, Ungarns, Rumäniens, Jugoslawiens und Kanadas an (vgl. Süddeutsche Zeitung, 13.7.88).

* Der **"Wiener Club"** entstand im Jahre 1978 im Anschluß an die Fahndungskooperation bei der Schleyer-Entführung. Er befaßt sich mit der Terrorismus-Bekämpfung. Die Anfänge dieser Institution liegen vermutlich in einem Treffen der Innenminister der BRD, Italiens, Österreichs und der Schweiz am 10. April 1978 in Bern, dem ein zweites in Wien im September desselben Jahres folgte, an dem auch der französische Innenminister teilnahm. "Einzelheiten" der Treffen vermochte die Presse damals wie heute nicht mitzuteilen. "Die Zusammenarbeit zwischen den fünf Ländern habe sich daraus ergeben, daß die Bundesrepublik das Zentrum des Terrorismus geworden sei, während die Schweiz, Österreich und in geringerem Maße auch Frankreich immer mehr von deutschen Terroristen als Transitländer benutzt würden", so die damalige Erklärung eines österreichischen Sprechers (SZ, 13.9.1978). Die weitere Arbeit des Gremiums liegt im Dunkeln. Bekannt ist allenfalls noch, daß sie neben den Ministertreffen sich auch noch auf der Ebene der "Hohen Beamten" abspielt. Wie weit die damals ange-

kündigte Anpassung der Fahndungsinstrumente gediehen ist, ist nicht zu sagen.

* Dieselben Länder sind am "**Berner Club**" beteiligt, der "Vertretern verschiedener Dienste ein Forum zum Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Spionageabwehr, der Unterbindung des illegalen Technologietransfers und wiederum der Terrorismusbekämpfung" bietet (Boge, Die internationale Verbrechensbekämpfung, BKA-Vortragsreihe Bd. 30, Wiesbaden 1985, S.49). Unter die "verschiedenen Dienste" dürften auch die geheimen fallen. Weitere Informationen sind nicht zu finden.

* Auch **TREVI**, das wichtigste dieser neuen Gremien, hatte als Ansatzpunkt die Terrorismusbekämpfung. Auf Beschluß der EG-Rats auf seiner Sitzung in Rom im Dezember 1975 trafen sich die Innen- bzw. die für die Innere Sicherheit zuständigen Justizminister im Juni 1976 in Luxemburg und gründeten dort die **TREVI-Gruppe**. Der Name "**TREVI**" erinnert zum einen an den römischen Trevi-Brunnen - die Gründung der AG geht auf einen in Rom gefaßten Beschluß zurück; zum anderen setzt sich der Name aus den Anfangsbuchstaben der französischen Wörter "terrorisme, radicalisme, extremisme, violence internationale" zusammen.

7. TREVI - polizeipolitisches Planungsgremium der EG-Staaten

Die **TREVI-Gruppe** ist formal keine EG-Institution. Diese organisatorische Konstruktion ließ alle Versuche von Europa-Parlamentariern, etwas über die Arbeit dieser mysteriösen Institution zu erfahren, scheitern. Tatsächlich jedoch ist die obere Ebene von **TREVI**

nichts anderes als die Konferenz der Innen- bzw. Justizminister der EG-Mitgliedsstaaten, die sich zunächst jeweils einmal, ab 1986 zweimal jährlich unter der Präsidenschaft desjenigen Ministers treffen, dessen Land den Vorsitz in der EG-Kommission innehat. Wie sehr man auf eine EG-weite Politik aus war, zeigt sich auch daran, daß die damals noch EG-Anwärter Spanien und Portugal im Jahre 1981 bereits einen Beraterstatus in der Gruppe erhielten. Die Führungstroika der Gruppe bilden das Land, das die Präsidenschaft innehat, dessen Vorgänger und sein Nachfolger.

Die zweite Ebene von **TREVI** wird gebildet durch den Ausschuß der Hohen Beamten - aus der BRD der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium und dessen Kollege aus dem Bundesland, das den Vorsitz in der Innenministerkonferenz führt.

Die dritte und für die regelmäßige Arbeit von **TREVI** wichtigste Ebene bilden die Arbeitsgruppen, in denen die Polizeivertreter regelmäßig zusammenarbeiten. In Luxemburg wurden 1976 zunächst zwei Arbeitsgruppen gebildet: **TREVI I**, die sich mit Fragen der Terrorismus-Bekämpfung beschäftigt; **TREVI II**, die sich um eine stärkere Zusammenarbeit in Sachen Polizeiausbildung und -technologie bemüht. Im Jahre 1985 wurde schließlich eine AG **TREVI III** ins Leben gerufen, um insbesondere Fragen der "organisierten Kriminalität" zu erörtern.

Die Arbeit von **TREVI** hat - sofern man das aus den entsprechenden Zeitungsberichten und Kommuniqués ablesen kann - immer einen wichtigen Schwerpunkt in der Frage des Terrorismus gehabt. Der Terrorismus hat das Be-

dürfnis der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten auch wesentlich gestärkt. Diese Frage war aber von Anfang an - lange vor der Gründung von TREVI III - nicht die einzige, die im Rahmen dieser Institution behandelt worden ist (wobei die entsprechenden Zeitungsnotizen eine Unterscheidung der Sitzungen der Minister als Innenministerrat der EG und als obere Ebene von TREVI nicht zulassen). So ging es u.a. auch um asyl- und ausländerrechtliche Fragen, um den Austausch von Beamten, um die gemeinsame Nutzung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten, um eine gemeinsame Öffentlichkeitsfahndung, um die über die nationale Ebene hinausgehende Nutzung der Datenverarbeitungstechniken, um maschinenlesbare Personalpapiere etc..

Über die Jahre hinweg ist die Arbeitsstruktur von TREVI kontinuierlicher geworden: die Führungstrio trifft sich nicht nur halbjährlich, sondern sooft es nötig erscheint; es gibt Verbindungsbüros in jedem Land; ein geschütztes Fernmeldenetz ist bereits 1986 beschlossen worden - wieweit es ausgeführt wurde, ist nicht zu sagen; Meldedienste existieren nicht nur zum Terrorismus, sondern auch zum Waffenhandel, Drogenhandel, bewaffnetem Raub, Betrug, Menschenhandel, zur Erpressung und Entführung und zu Fußballkrawallen.

Die Arbeitsgruppe TREVI hat sich damit vom reinen Ministertreffen über die Stellung eines Konsultativgremiums zur europaweiten polizeipolitischen Planungsinstanz entwickelt, in der die Polizeien einen ganz erheblichen Einfluß haben. Sie sind nicht diejenigen, die einfache Beschlüsse ausführen, sondern die - polizeilichen - Studi-

engruppen sind offensichtlich die Instanzen, die jene Vorschläge ausarbeiten, die schließlich über die Hohen Beamten an die Minister gehen, um dort verabschiedet zu werden.

In dieser Rolle ist TREVI vergleichbar mit der bundesdeutschen Innenministerkonferenz. Die IMK hat in der BRD - ungeachtet der föderativen Struktur - alle wesentlichen Entscheidungen in Sachen "Innere Sicherheit" vorberaten und, sofern es sich nicht um Gesetze handelte, beschlossen - an den Parlamenten in Bund und Ländern vorbei. Ihre Entscheidungen auf diesem Gebiet waren geprägt von den Vorentscheidungen des Arbeitskreises der Polizeiabteilungsleiter in den Innenministerien (AK II) und der polizeilichen Gremien (wie z.B. der AG Kripo, an der die Leiter der Landeskriminalämter und des BKA beteiligt sind).

TREVI arbeitet völlig unbeeinflusst von den Parlamenten der einzelnen EG-Mitgliedsstaaten und erst recht vom Europaparlament. Die Entscheidungen auf Ministerebene haben einen Vorlauf in den Beratungen der Hohen Beamten und der Studiengruppen, über die die Interessen der Polizeien gebündelt eingehen.

Die Wichtigkeit des Gremiums haben auch die Nicht-Mitglieder der Organisation erfaßt. TREVI koordiniert sich mit anderen europäischen Inneministern oder Hohen Beamten (aus Österreich, der Schweiz, Schwedens, Jugoslawiens) und darüberhinaus mit Vertretern der USA, Kanadas, Australiens und Marokkos, die zu den Treffen der Arbeitsgruppe anreisen und den Kontakt suchen. In TREVI III hat mittlerweile das Interpol-Generalsekretariat einen Beobachterstatus.

Es ist deshalb kaum zufällig, daß neben den bilateralen Kontakten TREVI diejenige Stelle ist, an der die polizeilichen Konsequenzen der für 1992 geplanten Öffnung der EG-Innengrenzen diskutiert werden.

8. Öffnung der Grenzen und Europäisierung der Polizei - bilaterale Abkommen, Schengen-Gruppe und TREVI

Der Abbau von Grenzkontrollen scheint auf den ersten Blick eine Liberalisierung darzustellen. Die Ankündigung dieses Schrittes zwischen der BRD und Frankreich im Sommer 1984 und seine erneute Bestätigung auf dem Gipfeltreffen zwischen Kohl und Mitterrand am 29. und 30. Oktober desselben Jahres mußte aber insbesondere deshalb Mißtrauen erwecken, als sich die BRD mitten in einer Diskussion um die Verstärkung von Kontrollen mithilfe des maschinenlesbaren Personalausweises befand. Bedeutet doch der Abbau von Grenzkontrollen die Beseitigung der "natürlichen" Kontrollstellen, an denen das neue Instrument seinen wichtigsten Einsatzort gefunden hätte.

Es war deshalb auch nicht weiter erstaunlich, daß "Ausgleichsmaßnahmen" für den Wegfall der "Sicherheit", der aus den Grenzkontrollenerleichterungen folgen würde, angekündigt wurden. Diese "Ausgleichsmaßnahmen" betreffen einen Großteil der Forderungen in Sachen europäischer Polizeizusammenarbeit, die vor allem von Seiten der BRD immer wieder erhoben wurden.

* Ein reduziertes Kontrollverfahren wird an der Grenze zu Frankreich seit Anfang 1985 praktiziert. Die durchreisenden EG-Staatsangehörigen werden nur noch stich-

probenweise kontrolliert. Dasselbe Verfahren wurde im Schengener Abkommen vom 14.6.85 auf die Benelux-Staaten ausgedehnt. Der generelle Wegfall der Grenzkontrollen zwischen diesen fünf Ländern soll 1990 erfolgen. Seit diesem Abkommen diskutiert die sog. **Schengen-Gruppe** alle infrage kommenden "Ausgleichsmaßnahmen". Bestimmte Einzelheiten - wie z.B. die gemeinsame Öffentlichkeitsfahndung und der Austausch von Verbindungsbeamten - wurden zwischen der BRD und Frankreich bereits in einem Ressortabkommen der jeweiligen Innenministerien vom 8.4.87 vorweggenommen. An der Grenze zu Österreich wird ebenfalls nur noch stichprobenartig kontrolliert, ein genereller Wegfall der Kontrollen ist hier nicht geplant. Am 13. April 1988 wurde hier ebenfalls ein Ressortabkommen unterzeichnet, das der "Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Terrorismus, organisierter Kriminalität und Rauschgifthandel" dienen soll (vgl. Innenpolitik, Nr.3/ April 1988, S.16). Mit der Schweiz werden ähnliche Vereinbarungen angestrebt.

* Für den Gesamt-EG-Rahmen ist der Wegfall der Grenzkontrollen auf 1992 terminiert. Die entsprechenden "Ausgleichsmaßnahmen" diskutiert auf dieser Ebene die Arbeitsgruppe TREVI. Entsprechende Diskussionen fanden bereits auf den TREVI-Tagungen am 28. April 1987 in Brüssel und am 3. Juni 1988 in München statt. Möglich ist, daß Italien und Spanien den Schengener Abkommen bereits früher beitreten (vgl. u.a. El País 4.6.1988). Die in Schengen ausgehandelten Regelungen werden damit Pilotcharakter für ent-

sprechende Gesamt-EG-Vereinbarungen haben.

* Die erste "Ausgleichsmaßnahme" stellt die Verschärfung der Kontrollen an den EG(-bzw. Schengen-Gruppe)-Außengrenzen dar. Über diese Frage - einschließlich der Probleme, die dabei z.B. für die im Landesinnern liegenden Flughäfen entstehen - wurde im Rahmen der Schengen-Gruppe offenbar bereits 1987 Einigkeit erzielt. Eine weitere Maßnahme, die von den beteiligten Ländern alleine zu werkstelligen ist, dürfte in der Verlagerung von Kontrollschwerpunkten ins Landesinnere bestehen.

* Ein zweites Problem betrifft die Angleichung von ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen. Die Staaten wollen sich auf eine gemeinsame Visapolitik gegenüber Drittländern einigen. Eine generelle Hotelmeldepflicht für Ausländer soll in allen Staaten eingeführt werden, auch in denen, die bisher überhaupt keine Meldepflicht kennen wie z.B. Frankreich. Auch in Asylfragen will man sich entgegenkommen; gleichzeitige oder zeitlich verschobene Asylanträge in mehreren beteiligten Staaten sollen abgeschlossen und Ablehnungen mitgeteilt werden; auch über zu erwartende Flüchtlingsströme wollen die Beteiligten einen Meldedienst einrichten. Ein entsprechendes Abkommen steht für die Sitzung der Schengen-Gruppe im Dezember 1988 in Belgien zur Unterschrift an (vgl. Taz 16.6.88).

* Eine dritte Forderung ist die Fahndungsunion. Eine solche Union setzt voraus, daß die Fahndungsinstrumente, d.h. die Fahndungsdateien, der betreffenden Länder gemeinsam genutzt werden können, und dies wiederum bedeutet einen online-Verbund zwischen den be-

treffenden Rechenzentren. In Hinblick auf die Sachfahndung besteht die Direktzugriffsmöglichkeit auf die Daten in INPOL, also dem BRD-Datensystem bereits seit 1978 - entweder über Telex oder direkt über Datenterminals. In Bezug auf die Personenfahndung gibt es auch innerhalb der BRD rechtliche Probleme: Seit dem Volkszählungsurteil des BVerfG fehlt der Fahndungsdatei auch im Inneren des Landes eine gesetzliche Grundlage, die mit entsprechenden Änderungen der StPO erst nachgeschoben werden muß. Bisher wird hier nur auf der Grundlage eines "Übergangsbonus" gearbeitet, den das Verfassungs-Gericht den Behörden vor mittlerweile fünf Jahren zugestanden hat. Für die Weitergabe solcher Daten ins Ausland - und nichts anderes bedeutet die "Fahndungsunion" - besteht erst recht keine gesetzliche Grundlage. Offensichtlich gibt es hier auch Meinungsunterschiede zwischen der IMK und dem Bundes-Innenminister einerseits und dem Bundes-Justizminister andererseits. Dasselbe gilt für den Austausch von Daten über die "vorbeugende Verbrechensbekämpfung", also von Daten aus (auch eingestellten) Ermittlungsverfahren, über nicht gefestigte Verdachtsmomente u.a.. Nichtsdestoweniger wurde bereits in den Vereinbarungen mit Frankreich festgelegt, den jeweiligen Satz von Dateien in den einzelnen Ländern auf Vergleichbarkeit zu prüfen (vgl. Schreiber KR 2/85, S.93). Wie sich die anderen Länder dazu verhalten, kann aus unseren Informationen nicht entnommen werden.

* Die Entsendung von Verbindungsbeamten ist seit geraumer Zeit eines der wichtigsten Projekte der bundesdeutschen Polizei. Verbin-

dungsbeamte gibt es bereits in einer Reihe von Rauschgiftproduktions- und Transitländer, wobei innerhalb der EG, d.h. innerhalb von TREVI die Informationen der jeweiligen Beamten auch von den anderen TREVI-Ländern genutzt werden. Innerhalb Europas gibt es einen Austausch von Verbindungsbeamten mit Italien, Spanien und seit 1987 auch mit Frankreich. Die anderen Länder der Schengen-Gruppe scheinen diesem vor allem deutschen Anliegen nicht so recht folgen zu wollen (vgl. Innenausschuß des BT, Sitzung vom 2.12.1987).

* Eine weitere deutsche Forderung betrifft die Möglichkeit der grenzüberschreitenden "Nacheile" und Observation. Im Rahmen des "kleinen polizeilichen Grenzverkehrs" gibt es entsprechende Bestrebungen bereits seit längerem. Nach wie vor sind aber die Polizeien auf die Formen der "internationalen Rechtshilfe" und damit auf eine relativ langsame Prozedur der Kontaktaufnahme über die hiesigen Staatsanwaltschaften zu den Einrichtungen der Nachbarländer angewiesen. Die Ausdehnung dieser Regelung ins allgemeine stößt besonders bei den Niederlanden auf Probleme. Umso mehr, wenn die deutsche Seite auch die grenzüberschreitende Observation und den Einsatz von V-Leuten fordert. Wegen der Aktivitäten deutscher Drogen-V-Leute gab es in den letzten Jahren immer wieder Schwierigkeiten. Diese resultieren nicht nur aus der anderen Haltung der Niederlande zur Strafbarkeit des Haschisch-Konsums. Den Fahndern wurde u.a. begründet vorgeworfen, Personen durch falsche Angebote verführt und über die Grenze gelockt zu haben, wo man die betreffenden

dann festnahm (vgl. u.a. Frankfurter Rundschau 30.1.1983, 28.7.83, Aachener Volkszeitung 1.10.83, STA Harald Körner in KR 5/85 und Jürgen Jescke - BKA - in KR 2/85).

Für verdeckte Ermittlungen gibt es in den Schengen -Staaten und überhaupt im Rahmen der EG unterschiedliche Regelungen: Der Einsatz von verdeckten Ermittlern ist in den Niederlanden zwar grundsätzlich möglich, aber diese müssen nach ihrem Einsatz damit rechnen, sofort von einem Richter vernommen zu werden. In Belgien sind verdeckte Ermittlungen überhaupt nicht erlaubt, in Frankreich werden sie praktiziert, sind aber nicht weiter geregelt. In Dänemark bedarf eine verdeckte Ermittlungshandlung einer richterlichen Anordnung, Großbritannien verfährt ähnlich wie Frankreich. Völlig legalisiert ist der Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern in Italien.

Die Einigung in der Frage der grenzüberschreitenden "Nacheile" und Observation, sowie über den Einsatz von V-Leuten dürfte einer der schwierigsten Punkte im deutschen Forderungskatalog sein.

* Eine Gesamtangleichung des materiellen Strafrechts zwischen den einzelnen Ländern dürfte weder im Bereich des möglichen liegen, noch ist sie in allen Fragen durch die einzelnen Mitglieder angestrebt. Die BRD bemüht sich aber insbesondere um eine Angleichung im Betäubungsmittelrecht, wo es (s.o.) Differenzen mit den Niederlanden gibt, und im Waffenrecht, wo man sich mit Belgien und Frankreich streitet. Statt einer weitgehenden Angleichung des Strafrechts wünscht der deutsche Innenminister und die IMK einen Verzicht auf die Regelungen der internatio-

nenalen Rechtshilfe und des Auslieferungsrechts, die eine Rechtshilfe und Auslieferung davon abhängig machen, daß ein Delikt in beiden Staaten strafbar ist. Eine Auslieferung wäre damit auch etwa im politischen Strafrecht möglich, insbesondere im Falle des § 129a - terroristische Vereinigung -, der in dieser Form nur in der BRD existiert und der nicht an den Nachweis bestimmter terroristischer Handlungen gebunden ist (Mitgliedschaft, Unterstützung, Werbung). In Sachen Auslieferungsrecht sind sich die beteiligten Länder außerdem weitgehend einig, die umständlichen diplomatischen Umwege zu verkürzen.

Auch wenn nicht alle dieser Regelungen durchzusetzen sind, so kann doch zumindest jetzt schon abgesehen werden, daß im Zuge von "Kompromiß" und "Kuhhandel" einzelne liberalere Rechts- und politische Positionen in den verschiedenen Ländern abgeschliffen werden. Der kleine Freiheitsgewinn durch den freien Grenzübertritt wäre so durch eine Europäisierung polizeilicher Art tatsächlich mehr als ausgeglichen.

9. Zusammenfassung

Auch wenn das erklärte Fernziel eines Europäischen Kriminalamts noch lange nicht zur Debatte steht, wurde in den letzten 15 Jahren doch eine neue Epoche der Polizeikooperation eröffnet, die weit über das in Interpol erreichte hinausgeht und die auch nicht mehr nur mit den Interessen des gemeinsamen Vorgehens gegen politische oder auch terroristische Gegner zu erklären ist. Die Terrorismusbekämpfung hat zwar in diesem Prozeß die zentrale

Funktion des Schmiermittels. Ohne die Terrorismushysterie der westeuropäischen Länder wäre dieser Schub der Internationalisierung nicht (oder zumindest nicht so schnell) zustande gekommen. Seine Auswirkungen sind aber viel weitreichender. Er betrifft in wachsendem Maße nicht mehr nur die Arbeitsbereiche der Polizeien, sondern ihre Instrumente und Strategien. Die Polizei selbst ist in maßgeblicher Weise in die Gestaltung der Politik "Innerer Sicherheit" einbezogen worden. Traditionelle Begrenzungen im Recht und grundrechtliche Schranken wurden abgebaut, weitere drohen abgebaut zu werden.

* Das, was innerstaatlich etwa im Bereich Datenschutz erreicht wurde, ist ohnehin recht wenig. Die Ausdehnung der Datenverarbeitung auf europäische Ebene rückt den Datenschutz weiter von den Entscheidungs- und Kontrollpunkten ab. Im Dickicht europaweiter online-Verbindungen ist eine Kontrolle der Weitergabe von Daten kaum realisierbar.

* Die direkten Kontakte der Polizei, die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Fahndung und Observation und des Einsatzes verdeckter Ermittler rückt die Justiz ebenfalls vom Ermittlungsprozeß ab.

* Das Asylrecht droht angesichts der repressiven Angleichung zu erblässen. Verstärkt wurden nicht die Garantien, sondern die Möglichkeiten, Ablehnungen tatsächlich durchzusetzen. Andererseits wird die Resolution des europäischen Parlaments, auch Flüchtlinge aus Kriegs- und Krisengebieten als politische anzuerkennen, zu bloßer Makulatur, solange die Innenbehörden genau das Gegenteil anstreben. Ein Europa unter Polizei-

interessen scheint sich weit eher durchzusetzen als ein liberalisierendes.

* Nischen im Zugriff der Polizeien haben in den letzten Jahren nicht nur die Flucht von Terroristen und Terrorismusverdächtigen ermöglicht, sondern auch Ausstiegswilligen einen Spielraum eröffnet, ihre politischen Positionen und Handlungen zu überdenken oder gar ein "neues Leben" anzufangen. Die Schließung dieser Nischen macht diese Möglichkeit zunichte.

* Das Argument Europa wird insbesondere in den kleineren Staaten mit liberalerer Tradition zu einem innenpolitischen Argument gegen Liberalisierung oder Aufrechterhaltung von Freiräumen werden.

Es könnten noch weitere Punkte angeführt werden. Notwendig für eine demokratische Bewegung ist es daher, diese Entwicklung mehr ans Licht der Öffentlichkeit zu zerren und ein anderes Bild Europas zu entwerfen, vor allem aber alte Schutzrechte zu stärken und neue zu entwickeln.

LITERATUR

Im folgenden sollen einige wesentliche Aufsätze und Materialien genannt und kurz kommentiert werden.

* **Kriminalistik (KR) 8-9 und 10/1987:** die Aufsätze in diesen Heften geben einen recht vollständigen Überblick über die hier beschriebenen Entwicklungen. Themen u.a.: TREVI, Interpol, TCE und EuSec, "operative Zusammenarbeit" und Einsatz von V-Leuten über Grenzen hinweg, Verbindungsbeamte, "kleiner Grenzverkehr", EDV, etc.

* **Internationale Verbrechensbekämpfung - Europäische Perspektiven.** BKA-Vortragsreihe Bd. 30, Wiesbaden 1985: Vorträge der

BKA-Arbeitstagung 1984. Themen u.a.: Interpol, TREVI, Rechtshilfe- und Auslieferungskonventionen des Europarats, "operative" Zusammenarbeit, EDV, Fahndung und Öffnung der Grenzen, etc..

* **C.Fijnaut/ R.Hermans (Hg.): Police cooperation in Europe. International Symposium on Surveillance Techniques, Lochem (NL) 1987:** siehe vor allem den Beitrag von Cyrille Fijnaut, der die Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit seit den 70er Jahren zusammenfaßt.

* **Schaefer, Kurt: Internationale Verbrechensbekämpfung.** BKA-Schriftenreihe Bd. 44, Wiesbaden 1977: der Autor stellt die Geschichte und Praxis von Interpol bis etwa 1975 dar. Der Vergleich mit späteren Aufsätzen in den o.g. Schriften zeigt die erhebliche Weiterentwicklung auch von Interpols Instrumenten seit dieser Zeit.

* **Garrison, Omar V.: The Secret World of Interpol, Glasgow-London-New York-Los Angeles (MacLellan) 1977:** der Band ist typisch für die englische und US-amerikanische Bürgerrechtskritik an Interpol aus den 70er Jahren. Sein Thema: der Mißbrauch geheimer und nicht kontrollierbarer Daten zur politischen Verfolgung.

* **Bund Deutscher Kriminalbeamter (Hg.): Europäische Gemeinschaft - auch für die Kriminalpolizei? Berichtsheft zur zweiten Fachtagung 'Kripo-International', Berlin 1974:** Vorträge, nicht nur aus den Reihen des BDK. Die Tagung verdeutlichte die europäische Kritik an Interpol. Diskutiert wird u.a. die BDK-Forderung eines europäischen Kriminalamts mit Exekutivbefugnissen.

* **Herold, Horst: Perspektiven der internationalen Fahndung nach Terroristen,** in: BKA-Vortragsreihe

Bd. 25, Wiesbaden 1980, S.137 ff: Herold zeigt die Schwierigkeiten, aber auch die Möglichkeiten der Auslandsfahndung nach RAF-Mitgliedern. Angesprochen werden die rechtlichen Bedingungen der Kooperation, die Rasterfahndung, die beobachtende Fahndung, die sog. Zielfahndung, etc..

* **Palitzsch, Die Bekämpfung des internationalen Verbrechertums, Hamburg 1926:** der Autor berichtet über die Gründung der IKPK und die ersten Schritte der neuen Institution.

* weitere wichtige Einzelinformationen finden sich u.a. in den Mitteilungsblättern des Innenministeriums **"Innere Sicherheit"** und **"Innenpolitik"**. Hier erscheinen u.a. die Erfolgsmeldungen über neue Verträge, Verhandlungen, der TREVI-Ministerkonferenz u.a.. Eine komplette Information findet sich hier allerdings nicht. **"Die Polizei-Zeitung Baden-Württemberg"** hat in ihren letzten Ausgaben wiederholt Forderungen des baden-württembergischen Innenministers und des obersten Polizisten des Landes, Stümper, bezüglich einer Ausweitung der Polizeikooperation veröffentlicht.

antimilitarismus information

Leibesübung

Disziplinierung

Wehertüchtigung

DAS AMI-THEMENHEFT ZU DEN OLYMPISCHEN SPIELEN!

Inhaltsübersicht:

ANDRZEY WOHL: zur Entwicklung der Bewegungskultur, WILHELM HOPF zum Thema Fußball unter sportsoziologischen Gesichtspunkten, MARTIN KRAUSS: zur Instrumentalisierung des Sports für das Militär und zur Boykottgeschichte der Olympischen Spiele, CHRISTINE PEYTON: über die militarisierte Sprache in der bundesdeutschen Sportberichterstattung, JÖRG WETTERICH: zu den Auswirkungen sportbezogener Entwicklungshilfe, außerdem eine Literaturübersicht von HARRY NUTT

Das Themenheft hat 60 Seiten und kostet 4.50 DM (plus Porto)

Ich bestelle:

- ° Ex. Themenheft: *Leibesübung Disziplinierung Wehertüchtigung*
- ° ein Abonnement der 'antimilitarismus information', (d.h. pro Jahr 12 Hefte, davon drei Themenhefte) zum Preis von 32,25 (incl. Porto) jährlich
- ° ein kostenloses Probeheft

An: ami (Redaktion und Vertrieb), Elbholzstr. 11, 1000 Berlin 30, Tel: 030/ 215 10 35 (Mo 10-15 + Do 15-19 Uhr)

Der Staat als Bürgerinitiative?

Informationsverarbeitungs-Gesetze für den Sozialversicherungsbereich

von Bernd Lutterbeck *

Nicht nur die polizeiliche Informationsverarbeitung dient der herrschaftlichen Identifizierung der Bürger. Von der Öffentlichkeit so gut wie nicht beachtet, hat die Bonner Koalition ein ganzes Paket an Gesetzen auf den Weg geschickt, mit denen die Informationsströme von Sozialversicherungen und Krankenkassen zur besseren sozialen Kontrolle ihrer Klienten faktisch über Personenkennzeichen und mit Hilfe eines maschinenlesbaren und fälschungssicheren Sozialversicherungsausweises neu geregelt werden.

1. Aus der Arbeit der Volksvertretung

Nur von wenigen Eingeweihten mit Aufmerksamkeit bedacht, wohl auch von vielen Volksvertretern und manchen Datenschutzbeauftragten der Bundesländer nur am Rande zur Kenntnis genommen, beschäftigt sich die Volksvertretung zu Bonn seit Monaten mit einer Reihe von Gesetzesvorhaben. Ihr Ziel soll es sein, das Gesundheitssystem umfassend zu reformieren und das Sozialgesetzbuch (SGB) an vielen Stellen zu ändern. Zur Kenntnis zu nehmen sind, in chronologischer Reihenfolge:

22.10.1987:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Sozialgesetzbuches über die Übertragung, Verpfändung von Ansprüchen auf Sozialleistungen, zur Regelung der Verwendung der Rentenversicherungsnummer und zur Änderung anderer Vorschriften (Erstes Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches - 1. SGB ÄndG, BT-Drs. 11/104)

* Der Autor ist Professor für Informatik an der TU Berlin

07.12.1987:

Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrv) vom 7.12.1987 (BGBl. 1987 I, S. 2532 ff), seit 1.1.88 in Kraft

02.05.1988:

Entwurf eines Gesetzes zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtversicherungsbeitrags in das Vierte Buch Sozialgesetzbuch.
- Gemeinsame Vorschriften über die Sozialversicherung - (BT-Drs. 11/2221)

03.05.1988:

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG, BT-Drs. 11/2237)

Die Drucksache hat einen Umfang von 287 DIN A 4 Seiten.

27.05.1988:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze. (Bundesrats-Drs. 242/88)

Alle Entwürfe sollen am 1.1.1989 in Kraft treten. Das 1. SGB ÄndG ist gegen die Stimmen der Opposition am 16.6.88 in 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet worden. Das GRG soll am 11.11.1988 in zweiter und dritter Lesung behandelt werden.

Es hat zu diesem Komplex einige, zumeist nicht öffentliche Anhörungen gegeben, einige Zeitungsartikel, die sich die Rede von "gläsernen Patienten" nicht verkneifen mochten (LEUZE 1988), schließlich am 6. Juni eine Entschließung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten zum Gesundheitsreformgesetz (Kurzfassung in: FR v. 21.6.88).

Indessen, bevor wir vorschnell das Lied auf die Tüchtigkeit unserer Volksvertreter anstimmen und das Gerangel um die Reform des Gesundheitswesens eher angewidert dem Spiel der ökonomischen Interessen überlassen, sei angemerkt, daß mehrere wissenschaftliche Gutachten bei den wesentlichen Aspekten dieser Entwürfe zu einem vernichtenden Urteil kommen: "In zentralen Punkten verfassungswidrig" (STEINMÜLLER/RIEB 1988), "Verstöße gegen den Grundsatz der Normenklarheit", "die informationelle Gewaltenteilung", Verwendung eines verfassungswidrigen Personenkennzeichens etc. (aus den gutachterlichen Stellungnahmen von Podlech, Schimmel und Lutterbeck zum 1. SGBÄndG vor dem Arbeits- und Sozialausschuß, Stenografisches Protokoll der 27. Sitzung v. 13. April 1988).

Ich will im folgenden diese Gesetzesentwürfe unter dem Gesichtspunkt der Informationsverarbeitung näher vorstellen. Dies wird allerdings nur kursorisch geschehen können. Für die Beantwortung einer Frage möchte ich wenigstens

Handreichungen geben:

Wie kommt es eigentlich, daß diese Entwürfe, die nahezu die ganze Bevölkerung betreffen, unter fast vollständigem Schweigen auch der sog. kritischen Öffentlichkeit verabschiedet werden können?

2. Von der Kunst des Gesetzgebers, die Verwendung der Versicherungsnummer einzuschränken

Im sog. DEVO/DÜVO-Meldeverfahren zur gesetzlichen Sozialversicherung wird eine Rentenversicherungsnummer erzeugt.

Beispiel: August Jedermann erhält die RVNr. 65 170839 J 008

Die RVNr. erklärt sich wie folgt: 65 = Bereich, in diesem Fall Berlin

170839 = Geburtsdatum

J = Anfangsbuchstabe des Geburtsnamens

OO = Seriennummer

Sie dient zur Unterscheidung der Versicherten, die am selben Tag geboren sind, deren Familienname denselben Anfangsbuchstaben hat und die im selben Bereich zum erstenmal registriert werden.

00 - 49 für Männer

50 - 99 für Frauen

8 = Prüfziffer

Interessanterweise definiert die RVNr. zugleich die interne Organisationsstruktur der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA): Für die Verwaltung der Versicherten- und Rentenkonto sind drei Leistungsabteilungen zuständig. Jede der Leistungsabteilungen bearbeitet ein Drittel der Mitgliederkonten, wobei die Tageszahl des Geburtsdatums eines Mitglieds bestimmt, welche Leistungsabteilung zuständig ist.

Die Leistungsabteilungen sind in sich hierarchisch aufgebaut, wobei die unterste Ebene dieser Hier-

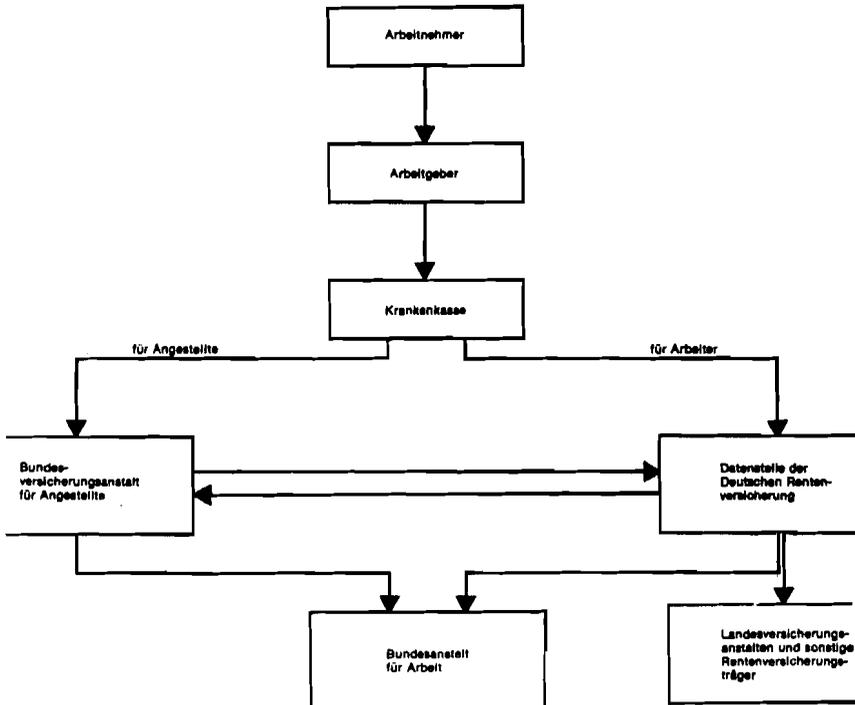
archie eine sog. Rate ist. Eine Rate besteht im allgemeinen aus vier Mitarbeitern. Die Prüfziffer der Versicherungsnummer legt fest, von welcher Rate das jeweilige Konto bearbeitet wird. Somit läßt sich schon aus der Versicherungsnummer erkennen, welche Rate für dieses Konto zuständig ist.

Im Beispiel bedeutet das: Das Versicherungskonto von August Jedermann wird in der Leistungsabteilung 2 von der Rate 8 bearbeitet. Die so erzeugte RVNr. ist schon immer zur Verwaltung der Bestände der Rentenversicherungsträger, der Krankenkassen und für be-

stimmte Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. in Arbeitserlaubnisverfahren) benutzt worden. Auch die Arbeitsmedizinischen Dienste der Berufsgenossenschaften benutzen die RVNr., eine Verwendungsart, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz schon immer für rechtswidrig gehalten hat (3. TB, S. 41 ff; 5. TB, S. 68 ff; 7. TB, S. 40).

Nach dem Volkszählungsurteil kann keine rechtsfreie Phase der Informationsverarbeitung mehr zulässig sein. Entsprechend müßte die Verwendung der RVNr. gesetzlich geregelt werden. Dies sieht dann in der letzten, mir zugänglichen Fassung des 1. SGB ÄndG so aus:

Die Informationsflüsse stellen sich im Überblick so dar:



„Fünfter Titel

Verwendung der Versicherungsnummer

§ 18f

Zulässigkeit der Verwendung

(1) Die Sozialversicherungsträger, ihre Verbände, ihre Arbeitsgemeinschaften, die Bundesanstalt für Arbeit, die Deutsche Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, und die Künstlersozialkasse dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Bei Untersuchungen für Zwecke der Prävention, der Rehabilitation und der Forschung, die dem Ziel dienen, gesundheitlichen Schäden bei Versicherten vorzubeugen oder diese zu beheben, und für entsprechende Dateien darf die Versicherungsnummer nur erhoben, gespeichert oder verwendet werden, soweit ein einheitliches Ordnungsmerkmal zur personenbezogenen Zuordnung der Daten bei langfristigen Beobachtungen erforderlich ist und der Aufbau eines besonderen Ordnungsmerkmals mit erheblichem organisatorischem Aufwand verbunden wäre oder mehrere der in Satz 1 genannten Stellen beteiligt sind, die nicht über ein einheitliches Ordnungsmerkmal verfügen.

(2) Die anderen in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit im

Einzelfall oder in festgelegten Verfahren eine Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 genannten Stellen oder ihren Aufsichtsbehörden, auch unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist. Satz 1 gilt für die in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen für die Erfüllung ihrer dort genannten Aufgaben entsprechend.

Laut amtlicher Begründung (S. 10) ist es "Ziel des Gesetzentwurfs zu verhindern, daß die Versicherungsnummer ein allgemeines Personenkennzeichen wird. Deshalb werde die Verwendung der RVNr. außerhalb der Rentenversicherung eingeschränkt" (S. 10). Was man sich unter "einer einschränkenden Verwendung" vorzustellen hat, wird weder durch die Begründung des 1. SGB ÄndG deutlich, noch wird dies klarer, wenn man sich die Antwort der Bundesregierung v. 11.5.88 auf eine kleine Anfrage zur faktischen Verwendung der RVNr. durchliest (BT-Drs. 11/2300). Ein kurzer historischer

(3) Andere Behörden, Gerichte, Arbeitgeber oder Dritte dürfen die Versicherungsnummer nur erheben, speichern oder verwenden, soweit dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der in Absatz 1 genannten Stellen erforderlich ist

1. bei Mitteilungen, für die die Verwendung von Versicherungsnummern in Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist,
2. im Rahmen der Beitragszahlung oder
3. bei der Leistungserbringung einschließlich Abrechnung und Erstattung.

Ist anderen Behörden, Gerichten, Arbeitgebern oder Dritten die Versicherungsnummer vom Versicherten oder seinen Hinterbliebenen oder nach dem Zweiten Kapitel des Zehnten Buches befugt offenbart worden, darf die Versicherungsnummer, soweit die Offenbarung von Daten gegenüber den in Absatz 1 und den in § 69 Abs. 2 des Zehnten Buches genannten Stellen erforderlich ist, verwendet werden.

(4) Die Versicherungsnummer darf auch verwendet werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches.

(5) In den Fällen der Absätze 2 und 3 darf die Versicherungsnummer nicht zur Ordnung oder Erschließung von Dateien verwendet werden.

§ 18g

Angabe der Versicherungsnummer

Vertragsbestimmungen, durch die der einzelne zur Angabe der Versicherungsnummer für eine nicht nach § 18f zugelassene Verwendung verpflichtet werden soll, sind unwirksam. Eine befugte Offenbarung der Versicherungsnummer begründet kein Recht, die Versicherungsnummer in anderen als den in § 18f genannten Fällen zu speichern."

Rückblick indessen ist geeignet, die Sinne ein wenig zu schärfen. Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 97. Sitzung v. 5. Mai 1976 - überraschend und ohne jede Begründung - den Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur mit folgender Maßgabe gebilligt: "Die Entwicklung und Verwendung von Numerierungssystemen, die eine einheitliche Numerierung der Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglichen (Personenkennzeichen) ist unzulässig." Als Reaktion auf diesen Beschluß haben die Abgeordneten Benno Er-

hard und Genossen am 26.10.1977 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Reichsversicherungsordnung mit folgenden Zielen eingebracht (BT-Drs. 8/1086):

Die Ermächtigungsnorm des § 319 RVO sollte so begrenzt sein, daß die Rentenversicherungsnummer auf keinen Fall zu einem einheitlichen Kennzeichen für **alle** Sozialversicherungsträger wird. Insbesondere sollte verhindert werden, daß die Krankenkassen die RVNr. verwenden dürfen.

Aus den Plenarprotokollen wird deutlich, worauf sich diese Absicht der (CDU-) Abgeordneten bezog (8. Wahlperiode, 61. Sitzung v. 8.12.1977, S. 4639 ff); Bei der Einfügung der Ermächtigung des § 319 RVO war beabsichtigt, das im Entwurf eines Bundesmeldegesetzes vorgesehene Personenkennzeichen (PK) zu verwenden:

"Als Versicherungsnummer soll grundsätzlich das PK verwendet werden ... Falls sich die Einführung des PK verzögert, ist vorgesehen, bis zu seiner Einführung die VNr. der Rentenversicherung zu verwenden, damit unterschiedliche VNrn. in der Krankenversicherung und der Rentenversicherung verhindert werden."

§ 319 RVO atmet also den Geist des gescheiterten Bundesmeldegesetzes. Das veränderte verfassungsrechtliche Verständnis, das im Votum des Rechtsausschusses zum Ausdruck kommt, mußte deshalb in der Sicht des Jahres 1977 dazu führen, die Ermächtigungsnorm des § 319 RVO auf das rechtstaatlich Gebotene zu begrenzen.

Bekanntlich ist der o.a. Gesetzentwurf parlamentarisch nicht weiter verfolgt worden.

Das - inhaltlich nicht näher begründete - Votum des Rechtsausschusses ist durch das BVerfG im

sog. Volkszählungsurteil an zwei Stellen bestätigt worden (BVerfGE, S. 1 ff):

Das Gericht spricht von

"einheitliches Personenkennzeichen oder sonstiges Ordnungsmerkmal" (S. 53);

"einheitliches, für alle Register und Dateien geltendes Personenkennzeichen oder dessen Substitut" (S. 57).

Auch das Bundesverfassungsgericht erläutert diese Ausführungen nicht im einzelnen.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Hans-Peter Bull hat in seinem Tätigkeitsbericht für 1982 (5. TB, S. 68/69) den erwähnten früheren Entwurf der Abgeordneten Benno Erhard und Genossen wieder aufgegriffen und - noch vor dem Erlaß des Volkszählungsurteils - Grundlegendes zu den Risiken bei der Verwendung dieser RVNr. ausgeführt. Die entscheidenden Sätze lauten:

"Es kann kein vernünftiger Zweifel bestehen, daß diese Risiken (die im Entwurf von B. Erhard beschrieben werden, B.L.) für die Privatsphäre der Bürger auch heute noch bestehen. Hinzu kommt ein weiteres, eher strukturelles Risiko. Die gesetzliche Sozialverwaltung erfaßt heute etwa 90% der Gesamtbevölkerung. Eine gemeinsame Nummer für diesen großen schon jetzt kaum mehr überschaubaren Bereich hätte zur Konsequenz, daß die Vielfalt der unterschiedlichen Informationsprozesse und unterschiedlichen Interessen nach einem einheitlichen Prinzip organisiert wäre. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, daß Dritte, zu denken wäre etwa an Arbeitgeber oder Ärzte, ihre Bestände mit dem gleichen Ordnungsmerkmal organisieren. Das Risiko einer derartigen Entwick-

lung sehe ich - in Übereinstimmung mit vergleichbaren ausländischen Erfahrungen - in der Unüberschaubarkeit des so entstehenden Systems von Informationsbeziehungen und den fehlenden Möglichkeiten, die einmal entstandene Organisationsstruktur je nach politischem Willen jemals noch zu ändern. Schon aus Kostengründen wäre dies nicht durchsetzbar."

Was man also unter einer **"einschränkenden Verwendung der VNr."** zu verstehen hat, kann man immer noch und kaum besser in dem Gesetzentwurf der CDU-Bundestagesabgeordneten lesen. Es ist deshalb Orwells Neusprach, wenn das gleiche Thema im 1. SGÄndG vom 22.10.1987, so als gäbe es kein Gedächtnis, als **Einschränkung der VNr.** behandelt wird: Das 1. SGB ÄndG läßt die Verwendung der VNr. praktisch unbeschränkt zu. Die VNr. ist damit **Ordnungsmerkmal** nahezu der gesamten Bevölkerung im großen Bereich der **sozialen Sicherungssysteme**.

Was mit diesem, scheinbar nebensächlichen Gesetz, das als erstes der Bonner Reformvorhaben verabschiedet ist, gemeint ist, wird deutlicher, wenn man es mit anderen Reformvorhaben in Zusammenhang liest.

3. Von der Ausweiskarte für Bauarbeiter zum Sozialversicherungsausweis

Wer die skandalösen parlamentarischen Verfahren bei den sog. Sicherheitsgesetzen erlebt hat, sollte sich dies als allgemeines strategisches Muster einprägen. Folgende Taktiken muß man inzwischen beherrschen:

* die Rudeltaktik

Parlamentarier und Datenschutzbeauftragte werden in einer kaum durchschaubaren zeitlichen Abfolge mit neuen Gesetzen bombardiert. Die Erfahrung spricht dafür, daß nur wenige Menschen in der Bundesrepublik auch nur die Zeit haben, dies alles zur Kenntnis zu nehmen.

* die Vernebelungstaktik

Man gibt Gesetzentwürfen irreführende oder auch euphemistische Benennungen in der Erwartung, daß die zuständigen Parlamentarier und Datenschutzbeauftragten neue Entwürfe erst gar nicht zur Kenntnis nehmen. Genau dies ist nach glaubhafter Versicherung von Beteiligten beim 1. SGÄndG zunächst passiert. Die Überschrift dieses Gesetzes handelt nämlich zunächst von der politisch nicht sehr wesentlichen Pfändung etc. von Ansprüchen auf Sozialleistungen.

Ein Schurke auch, der hinter der Überschrift "Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung" Böses vermutet (Referententwurf des BMA v. 23.3.1984). Nur einem solchen böswilligen Leser konnte auffallen, daß sich in dem umfangreichen Werk u.a. ein "Gesetz über die Ausweiskarte für Arbeitnehmer im Baugewerbe" verbarg. Der frühere Bundesdatenschutzbeauftragte hat seinen bösen Willen, das VZ-Urteil noch frisch in Erinnerung, im 7. TB (S. 40 f) gezeigt und den Entwurf für die vergangene Legislaturperiode gestoppt.

* die Ermüdungstaktik

Zu lösen ist die Aufgabe, wie man etwa kritisches Potential auf falsche Fährten lockt und die wenigen, dann noch übrigbleibenden

Kämpfer so mit neuen Gesetzentwürfen vollschmeißt, daß selbst gutwillige, besoldete Datenschützer den Überblick verlieren.

Damit diese Taktik aufgeht, müßte es zunächst gelingen, den Nebenkriegsschauplatz "Volkszählung" 87 als elementares Problem von Rechtsstaat und Demokratie aufzubauen. Diese Taktik ist offensichtlich aufgegangen. In die allgemeine Erschöpfung hinein mußte sodann, den Regeln der Rudeltaktik folgend, ein datenschutzrelevantes Gesetz nach dem anderen eingebracht werden. Neben den hier erwähnten Sozialgesetzen sind dies:

- der Entwurf eines neuen BDSG
- eine Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG 72)
- Telekommunikationsordnung, Fernmeldeanlagenengesetz und Poststrukturgesetz
- Verfassungsschutzmitteilungsgesetz

und schließlich ein immer deutlicher werdender Einfluß europäischer Gesetzgebung.

Wer mag angesichts dieser gravierenden Strukturveränderungen in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen noch über die Relevanz eines Sozialversicherungsausweises streiten?

* die Spaltungstaktik

Bei so guter Vorbereitung ist es dann keine Schwierigkeit mehr, die letzte verbleibende Aufgabe zu lösen, nämlich die trotz allem noch an Bürgerrechten interessierten Kreise zu zwingen, sich auf die Kritik einzelner Vorhaben mit ihren Einzelheiten zu beschränken. Deutlich sichtbar wird dies in der Entscheidung des Datenschutzauftragten vom 6. Juli 88. Dieses mehr oder weniger, aber im Ergebnis funktionierende Gremium sah sich nicht in der Lage, eine

gemeinsame Stellungnahme zum neuen Ausweis und zum SGÄndG abzugeben: Die Konferenz hat als ernstzunehmendes Instrument abgedankt.

Das Vorhaben selbst, um das es hier geht, ist schnell beschrieben: die grundlegende Vorschrift lautet (§ 95 SGB IV):

"Jeder Beschäftigte erhält einen Sozialversicherungsausweis. Der Sozialversicherungsausweis ist nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften bei Ausübung der Beschäftigung mitzuführen, beim Arbeitgeber und bei Kontrollen zur Aufdeckung der illegalen Beschäftigungsverhältnisse vorzulegen sowie zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch beim zuständigen Leistungsträger zu hinterlegen."

Er enthält folgende Daten: VNr., Familienname, ggf. Geburtsname sowie weitere Angaben, die der BMA durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 101 Nr. 1 SGB IV). Ausgestellt wird der Ausweis beim DEVO/DÜVO-Meldeverfahren durch den zuständigen Rentenversicherungsträger (§ 96 Abs. 1 SGB IV).

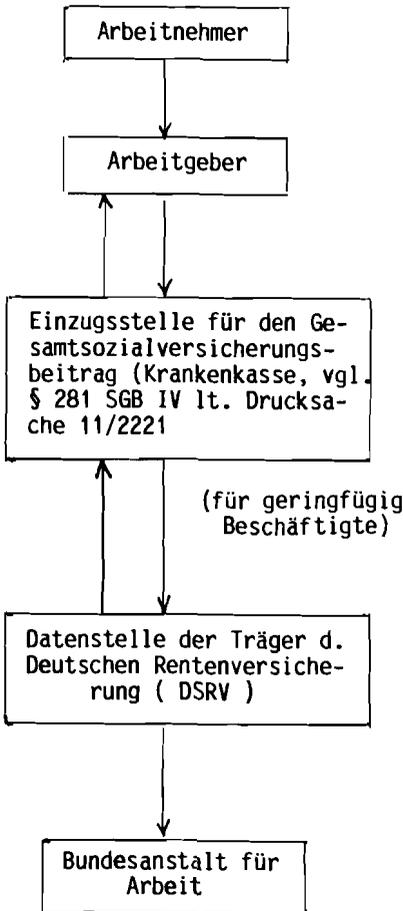
Zur Mitführung eines Ausweises sind Arbeitnehmer verpflichtet, die in folgenden Bereichen arbeiten:

- * Schaustellergewerbe
- * Baugewerbe
- * Gebäudereinigungsgewerbe
- * weiter, vom BMA zu bestimmende Wirtschaftsbereiche (§ 101 Nr. 3 SGB IV).

Alle anderen Arbeitnehmer müssen ihn bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses lediglich vorlegen. Auf dieser Basis baut der Entwurf sodann ein neues Meldeverfahren auf für folgende Gruppen:

- * Arbeitnehmer aus den erwähnten Wirtschaftsbereichen ("Sofortmeldungen", § 130 SGB IV)
- * geringfügig Beschäftigte (§ 104 i.V. mit § 8 SGB IV).

Das Meldeverfahren stellt sich im Überblick so dar:



Der Gesetzentwurf will "ein Instrumentarium zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, von Leistungsmissbrauch und mißbräuchlicher Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze" schaffen und zwar durch

- * "die Einführung des Sozialversicherungsausweises
- * die Einbeziehung geringfügiger Beschäftigter in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung

- * die Festschreibung der "Geringverdienergrenze auf das Niveau von monatlich 600 DM".

Der Entwurf soll also vor allem auch nebenbei verdienende Studenten in das System der sozialen Sicherung einbeziehen.

Es hieße indessen, die Phantasie des Gesetzgebers zu unterschätzen, wenn man glaubt, dieser habe mit dem neuen "fälschungssicheren" (und natürlich maschinenlesbaren) Ausweis, den neuen Daten bei Krankenkassen, DSRV und Bundesanstalt für Arbeit sein Pulver schon verschossen. Dies wird sichtbar bei der Lektüre des Gesundheitsreformgesetzes (GRG).

4. Die Reform des Gesundheitswesens

Das GRG, das als 5. Buch des SGB gedacht ist, sieht folgende hier zu behandelnde Instrumente vor:

- * die Versichertennummer (§ 298 SGB V)

"Die Krankenkasse verwendet für jeden Versicherten eine Versichertennummer."

Vorsicht beim Lesen: Das 1. SGB ÄndG regelt die Verwendung der Versichertennummer, nicht die der Versichertennummer.

* die Krankenversicherungskarte (§ 299 SGB V)

§ 299

Krankenversicherungskarte

(1) Die Krankenkasse stellt für jeden Versicherten eine Krankenversicherungskarte aus. Die Karte kann den Krankenschein nach § 15 ersetzen, wenn die Spitzenverbände der Krankenkassen und die kassenärztlichen Bundesvereinigungen durch Vereinbarungen nach § 303 die bundesweite Einführung sowie die bundeseinheitliche Gestaltung vorsehen.

(2) In die Krankenversicherungskarte sind neben der Bezeichnung der Krankenkasse Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Versichertennummer, Versichertenstatus sowie der Tag des Beginns des Versicherungsschutzes aufzunehmen. Weitere Angaben dürfen nicht aufgenommen werden.

* das Versichertenverzeichnis (§ 292 SGB V)

§ 292

Versichertenverzeichnis

Die Krankenkasse hat ein Versichertenverzeichnis zu führen. Das Versichertenverzeichnis hat alle Angaben zu enthalten, die zur Feststellung der Versicherungspflicht oder -berechtigung, zur Bemessung und Einziehung der Beiträge, soweit nach der Art der Versicherung notwendig, sowie zur Feststellung des Leistungsanspruchs einschließlich der Versicherung nach § 10 erforderlich sind.

Die Funktion dieser, man könnte sagen, Stammdaten, erschließt sich bei der Lektüre weiterer Vorschriften:

§ 293

Angaben über Leistungsvoraussetzungen

(1) Die Krankenkasse hat Leistungen, die zur Prüfung der Voraussetzungen späterer Leistungsgewährung erforderlich sind, aufzuzeichnen. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Feststellung der Voraussetzungen von Leistungsansprüchen bei Krankenhausbehandlung, medizinischen Leistungen zur Gesundheitsvorsorge sowie zur Feststellung der Voraussetzungen der Kostenerstattung und zur Leistung von Zuschüssen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit ist auch die Art der Erkrankung aufzuzeichnen.

(2) Die Krankenkasse hat auch die Angaben, die zur Prüfung der Voraussetzungen der Beitragsrückzahlung (§ 73) erforderlich sind, aufzuzeichnen.

§ 294

Verordnete Leistungen

(1) Die Krankenkassen haben aus den Abrechnungsheften die von den Kassen- und Vertragsärzten und den Kassenzahn- und Vertragszahnärzten verordneten Leistungen arzt- und versichertenbeziehbar auf maschinell verwertbaren Datenträgern für die Prüfungen nach § 114 aufzuzeichnen.

(2) Die Krankenkassen übermitteln die Aufzeichnungen der verordneten Leistungen arztbezogen den kassenärztlichen Vereinigungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern für die Prüfungen nach § 114. Eine versichertenbezogene Übermittlung ist nur zulässig, soweit der Kassenarzt im Rahmen eines Prüfverfahrens die Verordnungsweise darzulegen hat.

* Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (§§ 283 ff SGB V)

§ 283

Begutachtung und Beratung

(1) Die Krankenkassen sind in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet,

1. bei Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Prüfung von Voraussetzung, Art und Umfang der Leistung,
2. zur Einleitung von Maßnahmen zur Rehabilitation, insbesondere zur Aufstellung eines Gesamtplans nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation, im Benehmen mit dem behandelnden Arzt,
3. bei Arbeitsunfähigkeit
 - a) zur Sicherung des Behandlungserfolges, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Leistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder
 - b) zur Beseitigung von begründeten Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit, insbesondere auf Verlangen des Arbeitgebers, wenn er begründete Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit darlegt,

eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst) einzuholen.

(2) Die Krankenkassen und ihre Verbände sollen bei der Erfüllung anderer als der in Absatz 1 genannten Aufgaben im notwendigen Umfang den Medizinischen Dienst zu Rate ziehen, insbesondere für allgemeine medizinische Fragen der gesundheitlichen Versorgung der Versicherten, für Vertragsverhandlungen mit den Leistungserbringern und für Beratungen der gemeinsamen Ausschüsse von Ärzten und Krankenkassen, insbesondere der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Ärzte des Medizinischen Dienstes sind bei der Wahrnehmung ihrer medizinischen Aufgaben nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen. Sie sind nicht berechtigt, in die ärztliche Behandlung einzugreifen.

§ 284

Zusammenarbeit

(1) Die Krankenkassen sind verpflichtet, dem Medizinischen Dienst die für die Beratung und Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Ärzte des Medizinischen Dienstes sind beauftragt, bei stationärer Behandlung der Versicherten die Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen zu betreten, wenn es im Einzelfall zu einer gutachtlichen Stellungnahme über die Notwendigkeit und Dauer der Krankenhausbehandlung erforderlich ist.

§ 285

Mitteilungspflichten

(1) Der Medizinische Dienst hat dem an der kassen- und vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt, sonstigen Leistungserbringern, über deren Leistungen er eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, und der Krankenkasse das Ergebnis der Begutachtung und die erforderlichen Angaben über den Befund mitzuteilen.

(2) Die Krankenkasse hat, solange ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, dem Arbeitgeber und dem Versicherten das Ergebnis des Gutachtens des Medizinischen Dienstes über die Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen, wenn das Gutachten mit der Bescheinigung des Kassenarztes im Ergebnis nicht übereinstimmt. Die Mitteilung darf keine Angaben über die Krankheit des Versicherten enthalten.

5. Warum man den Staat als Bürgerinitiative oder Verbraucherschutzorganisation sehen muß

Man könnte und müßte zu diesen Gesetzen und Entwürfen viel sagen, viel kritisieren und im Detail belegen. Diese zumindest für Verwaltungs- und Verfassungsjuristen genußreiche Aktivität will ich mir hier nicht nur aus Platzgründen versagen. Wichtiger scheint die politische Bewertung dieses auch für Datenschutzfachleute kaum mehr überschaubaren Gesamtkunstwerks.

Günter Borchert, ein früherer Mitarbeiter des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen und heute

Hochschullehrer, beklagt in seinem Aufsatz über das GRG die Politisierung des Datenschutzes, sieht den Datenschutz im Großen und Ganzen gewährleistet, "vermag" auch in der Vergabe oder Nichtvergabe von Versichertennummern keine besonderen Probleme erkennen. Über diese Positionen könnte man noch streiten. Der folgende Satz verdient indessen besondere Aufmerksamkeit (S. 394):

"Man kann die Funktionen der Krankenversicherung teilweise am treffendsten dadurch kennzeichnen, daß man die Kassen als Verbraucherschutzorganisationen ihrer Versicherten bezeichnet."

Haben wir richtig gelesen: Die Krankenkassen als "Verbraucherschutzorganisationen"? Eine Institution des öffentlichen Rechts, der durch die neuen und schon geschaffenen Gesetze ein Zwangsapparat zur Verfügung gestellt wird, der fast die gesamte Bevölkerung betrifft. Ist diese Institution gewissermaßen eine Bürgerinitiative sui generis? Die Bürger und Bürgerinnen im Schulterschluß mit ihren Kassen gegen die bösen Ärzte und die gierige Pharmaindustrie? Das kann doch wohl nicht wahr sein!

Aber es ist wahr, zumindest für das Selbstverständnis der Krankenkassen. Borcherts Satz trifft daher ins Schwarze. Wer mehr über dieses Selbstverständnis der herrschenden Gesundheitspolitiker wissen möchte, kann dies genauer in einer wieder aktuell gewordenen Aufsatz von **Rolf Neuhaus** aus dem Jahr 1979 nachlesen. Seine Träume scheinen mit den neuen Gesetzen wahr zu werden: Die Krankenkassen als der zentrale gesellschaftliche Ort, in dem über die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung entschieden werden soll.

Etwas provokativ könnte man es so formulieren: Die Krankenkassen wären als der künftig zentrale Ort sozialer Kontrolle zu entdecken.

LITERATURVERZEICHNIS

Borchert, G., 1988, Struktur des Gesundheitswesens und Patientendatenschutz, in: CR 1988, S. 391 ff

Eaton, Josef W., 1986, Card Carrying Americans. Privacy, Security and the National Card, Debate, Totowa/New Jersey 1986

Faupel, G., 1988, Sozialversicherungsausweis: Überwachungsstaat statt Sozialstaat, in: Soziale Sicherheit 1/1988, S. 18 ff

Leuze, R., 1988, Mit Gesundheitsprofilen auf dem Weg zum gläsernen Patienten?, in: Dokumentation der Frankfurter Rundschau v. 22.4.1988

Neuhaus, R., 1979, Krankenversicherung und Gesundheitssicherung. Die Rolle der Krankenkassen in der Prävention, in: KrV/Mal 1979, S. 116 ff

Ruhland/Volkert, Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung. Aufgabenstellung und Funktionsweise, in: CR 1988, S. 427 ff

Simitis, S., 1988, Selbstbestimmung: Illusorisches Projekt oder reale Chance?, in: Rösen/Lämmert/Glotz (Hg.), Die Zukunft der Aufklärung, Frankfurt 1988, S. 165 ff

Steinmüller/Rieß, 1988, Die Verwendung der Versicherungsnummer in den Gesetzentwürfen zur Strukturreform im Gesundheitswesen, Gutachten v. 11.4.1988, hg. von den GRÜNEN IM BUNDESTAG, Bonn 1988

Zacher, Hans-F., 1985, Verrechtlichung im Bereiche des Sozialrechts, in: ders. (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Frankfurt 1985, S. 11 ff.



Was haben wir mit Fidel Castro am Hut?

Nun, die AKP berichtet laufend über alle wichtigen kommunalpolitischen Fachthemen wie Abwasser, Privatisierung, Haushalt, Kultur, Gesundheit, Abfallbeseitigung, Städtepartnerschaften, Verkehr usw.. In Heft 3/88 hatten wir auch einen Schwerpunkt zur kommunalen Dritte-Welt-Politik.

Ein Nachrichten- und Magazinteil, sowie die Rubriken Börse + Fundgrube, Kalender und Rezensionen runden die Zeitschrift ab und liefern vielfältigste Informationen und Anregungen für die eigene kommunalpolitische Praxis.

* * *

Die AKP erscheint 6-mal im Jahr à 68 Seiten. Das Einzelheft kostet 7,- DM (zzgl. 1,50 Versand), das Abo gibt es portofrei für 42,- DM.

Redaktion und Vertrieb:

AKP
Herforder Str. 92
4800 Bielefeld 1
(0521/177517)

Berufsorganisationen:

SOZIALDEMOKRATEN IN DER POLIZEI

In unregelmäßigen Abständen haben wir bereits in früheren Ausgaben Berufsorganisationen der Polizei vorgestellt bzw. zu Worte kommen lassen. Die Vielfalt an Berufsorganisationen (Gewerkschaften, Parteiarbeitsgemeinschaften in der Polizei, unabhängige Gruppen wie das Hamburger Signal) zeigen an, daß die Polizei kein monolithisch geschlossener Block ist, sondern unterschiedlichste politische Strömungen und Berufsverständnisse in der Polizei um Einfluß streiten. Der folgende Text ist eine Selbstdarstellung der "Sozialdemokraten in der Polizei".

Der Vorstand der sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Bundesvorstand der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in der SPD (AfA) haben im Frühjahr 1986 die Anregung einiger engagierter Sozialdemokraten im Polizeibereich einhellig aufgenommen, einen bundesweiten Zusammenschluß aller sozialdemokratischen Polizeiangehörigen zu fördern.

Die rund 40.000 Sozialdemokraten, die in unterschiedlichsten Funktionen in den Polizeien des Bundes und der Länder beschäftigt sind, waren seit jeher in den für die Betriebsorganisation der SPD typischen Berufsgruppen der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen zusammengefaßt. Anfang 1986 wurden in den verschiedenen Bundesländern sowie im Bundesgrenzschutz und im Bundeskriminalamt etwa 100 Polizei-Betriebsgruppen gezählt. Sie vermitteln einer wachsenden Zahl von Polizeiangehörigen sozialdemokratische Ziele und Grundwerte und gewinnen sie vereinzelt auch für eine Mitarbeit in der Partei. Darüber hinaus öffnen sie den sozialdemokratischen Arbeitnehmern im Polizeibereich Wege, die in die Entscheidungsgremien sozialdemokratischer Politik führen.

Bereits im April des Vorjahres trafen 35 sozialdemokratische Vertreter der 11 Länderpolizeien, des BKA, des BGS sowie der Gewerkschaft der Polizei in Bad Honnef mit Vorstandsmitgliedern der Parteigremien zu einem Vorgespräch zusammen. Ein Gründungsausschuß formulierte einen "Leitfaden zur wirkungsvollen Betriebsgruppenarbeit in der Polizei" und bereitete die Gründungsversammlung für einen "Zentralen Betriebsgruppenausschuß Polizei in der AfA" vor.

Sinn und Zweck einer Zusammenarbeit auf Bundesebene sollten u.a. sein:

- * Förderung und Koordinierung der Betriebsarbeit im Polizeibereich
- * Erarbeitung eines neuen "Berufsbildes der Polizei in der demokratischen Gesellschaft"
- * Beteiligung bei der Erarbeitung eines "Sozialdemokratischen Programms zum inneren Frieden"
- * Beratung der Partei- und Fraktionsgremien in allen die Polizei betreffenden Fragen
- * Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdemokraten in der Polizei (SIP), der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen (AsJ), der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und anderer fortschrittlicher Gruppen, die sich

mit rechts- und innenpolitischen Themen befassen.

Im September 1986 fand in Düsseldorf in Anwesenheit des nordrhein-westfälischen Innenministers, Herbert Schnoor, und des Bundesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei, Günter Schröder, sowie der Vertreter aus allen Bundesländern, des BGS und des BKA die konstituierende Sitzung des "Zentralen Betriebsgruppenausschusses der Polizei in der AfA" statt. Der Verabschiedung der "Leitlinien" folgte die Wahl eines "Sprecherrats" und eines Vorsitzenden. Der Zusammenschluß fand in den Medien bundesweit Beachtung.

Mehr noch wurde die am Tage nach der Konstituierung durchgeführte und von etwa 500 Polizeiangehörigen aus dem ganzen Bundesgebiet besuchte "Innenpolitische Fachtagung der SPD" in Essen mit Lob und Aufmerksamkeit bedacht. Sie stand unter dem Motto "Innerer Frieden, Minderheitenschutz, kulturelle Freiheit" und umriß damit bereits die neuen Wege, die die bundesweit agierenden sozialdemokratischen Polizeiangehörigen künftig zu gehen gedachten. Arbeitsgruppen zu den Themenbereichen "Ist die Demonstrationsfreiheit in Gefahr?", "Sicherheit durch Überwachungsgesetze?", "Leben mit Minderheiten - Asylfragen, Ausländerfragen, Roma und Sinti" sowie "Kulturpolitik nach der Wende" wurden gebildet und kamen in Podiumsdiskussionen zu - für einzelne Polizeibeamte - doch überraschenden Ergebnissen. Politiker (Herta Däubler-Gmelin, Herbert Schnoor, Andreas von Schoeler, Jürgen Schmude, Anke Martiny u.a.), Gewerkschafter (Günter Schröder, Alfred Dietel, Kurt Gintzel, Klaus Steffenhagen

u.a.), Künstler (Klaus Staeck, Lore Lorenz, Stefan Wald u.a.), Psychologen, Pfarrer, Juristen und Vertreter von Minderheiten diskutierten einen ganzen Tag lang mit Polizeiangehörigen, was auf beiden Seiten zu völlig neuen Erkenntnissen und zum Abbau vieler Vorurteile führte.

Seither sind zwei Jahre vergangen. Sie wurden von den "Sozialdemokraten im Polizeibereich" (SIP), wie sich der Zentrale Betriebsgruppenausschuß Polizei seit Mitte 1987 nennt, vor allem zur Konsolidierung der Betriebsgruppenorganisation in allen Bundesländern (vor allem in den "Südstaaten") genutzt. SIP ist in der "Kommission Inneres und Recht" beim Parteivorstand ebenso vertreten wie in den entsprechenden Arbeitskreisen der Länder. Dort bringen sie ihre Vorstellungen ein und setzen sich für deren Umsetzung in den Fraktionen des Bundes und der Länder ein.

In einem "Manifest" formulierten sie zur Jahrewende 1986/87 ihre "Thesen zum Inneren Frieden". Darin setzen sie sich für eine "bessere und effektivere Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten" ebenso ein, wie für eine "vorurteilsfreie und vertrauensvolle Bürgernähe". Sie wehren sich gegen eine "Lösung politischer Konflikte durch die Polizei" ebenso, wie sie sich "für eine Sicherung der Demonstrationsfreiheit" einsetzen. Sie wenden sich "gegen staatliche Überreaktionen" gleichermaßen, wie "gegen eine Diffamierung des Datenschutzes". Schließlich mahnen sie eine "Neubelebung der Friedens- und Entspannungspolitik, ein Umsteuern zu ungefährlicheren Energien, eine aktive Politik gegen Massenarbeitslosigkeit, mehr so-

ziale Gerechtigkeit, größere Teilhabe unserer ausländischen Mitbürger, Toleranz gegenüber Andersdenkenden und die Achtung von Minderheiten" an. Das Manifest endet in dem Satz: "Die Freiheitsordnung unseres Grundgesetzes braucht dieses Engagement, nicht eine Zuschauerdemokratie."

Während eines SIP-Seminars im Juni 1987 in Löff/Mosel diskutierten die sozialdemokratischen Polizeiangehörigen, die sich als äußerst kritikfähig und -willig gegenüber kritikmühen Überlegun-

gen zu Fragen der inneren Sicherheit verstehen und auch nach Alternativen suchen, mit dem Bundesvorsitzenden der AsJ, Horst Isola, mit dem eben pensionierten Polizeipraktiker aus Nordrhein-Westfalen, Dr. Kurt Gintzel sowie mit dem Vorsitzenden des Bundestagsinnenausschusses, Hans-Gottfried Bernrath, Fragen des "Gewaltmonopols in der Demokratie", der "Funktion der Polizei im Rechtsstaat" und des "Verhältnisses Bürger/Polizei". Die Arbeitsergebnisse können über die u.a. Adressen bezogen werden.

TAZ

19.5.88

I N T E R V I E W

Normale Polizeikräfte reichen

Landesvorsitzender der Sozialdemokraten in der Polizei fordert Auflösung der EbLT

taz: *Wie wirkt sich das Rambogehahren der EbLT in Wackersdorf und jetzt am 1. Mai in Kreuzberg auf die Stimmung unter Ihren Kollegen aus?*

Georg Kramer: Zur Stimmung unter den Kollegen kann ich sehr wenig sagen, dazu habe ich einen zu begrenzten Einblick. In meinem Umfeld schwankt das zwischen Teilnahmslosigkeit und starkem Engagement gegen die EbLT, wie sie im Moment besteht. Was mir persönlich nahegeht, sind die Bilder, die vorgestern abend durch die Abendschau gegangen sind. Das sind Dinge, die mir und sicherlich einer riesengroßen Zahl von Polizeibeamten unwahrscheinlich unter die Haut gehen. Wenn man oberflächlich die Rundfunk- und Presseberichte verfolgt, kann man kaum mehr unterscheiden, ob die Berichterstattung aus Nowa-Huta, Soweto, aus Santiago de Chile oder aus Berlin-Kreuzberg kommt. Die Sozialdemokraten in der Polizei haben bereits vor dem Einsatz der EbLT in Wackersdorf dafür plädiert, diese Einheit so nicht weiter bestehen zu lassen beziehungsweise wieder aufzulösen.

Vor Wackersdorf haben Sie die Forderung nach Auflösung noch damit begründet, daß alle anderen geschlossenen Einheiten den Ausbildungsstand der Spezialeinheit erreichen sollten. Wollen Sie das nach den Erfahrungen mit der EbLT immer noch?

Das war insbesondere eine Forderung der Gewerkschaft der Polizei, die wir in dem Maße nicht übernommen hatten. Um es klar zu sagen: Für Extremsituationen ist es erforderlich, daß es besonders geschulte, ausgestattete und vor allen Dingen

flexibel agierende Polizisten geben muß. Dafür haben wir das Sondereinsatzkommando, daß beispielsweise für Fälle der Geiselnahme, für Fälle der Festnahme von gefährlichen Kriminellen vorgesehen ist. Dafür ist es sicherlich erforderlich, daß besonders geschulte, aber professionell vorgehende Polizeibeamte gebraucht werden, die aber so vorgehen müssen, daß Unbeteiligte davon keinesfalls beeinträchtigt werden. Ich meine, daß die Festnahmen von Straftätern am Rande von Demonstrationen von den normalen Einsatzbereitschaften geleistet werden können. Im Moment ist es jedoch so, daß die Einsatzbereitschaften, die vor allem zur Bekämpfung der Kriminalität und zur Hebung der Verkehrssicherheit gebraucht werden, durch die Existenz der EbLT geschwächt werden.

Wie soll die Forderung nach Auflösung der EbLT durchgesetzt werden?

Als politische Organisation von sozialdemokratischen Polizeiangehörigen haben wir keine anderen Möglichkeiten, als an die Öffentlichkeit zu gehen. Als Polizeibeamter habe ich nur die Möglichkeit zu remonstrieren (Beschwerde einlegen, d. Red), aber das fällt nicht in mein Aufgabengebiet. Remonstrieren, das müßten die Einheitsführer der EbLT oder die Vorgesetzten der Einsatzbereitschaften. Das ist auch in dem einen Fall geschehen, wo Strafanzeige gegen Überreaktionen einzelner Polizeibeamter erstattet wurde. Wir werden uns natürlich als Gewerkschafter und über die Personalvertretung für eine Auflösung der EbLT einsetzen.

Das Gespräch führte Plutonia Plarre

Im Februar 1988 fand in Stuttgart die Jahrestagung der SIP mit Neuwahlen statt. Hier kritisierten die Delegierten die geplanten Gesetze der Bonner Regierungskoalition zur inneren Sicherheit. Insbesondere lehnten sie die Umwandlung des Vermummungsverbots zu einem Straftatbestand, die Kronzeugenregelung, die Einführung des alten Landfriedensbruchtatbestandes und das Zusammenarbeitsgesetz mit den Geheimdiensten ab. Statt dessen forderten sie die Gesetzgeber im Bund und in den Ländern auf, endlich der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes nachzukommen und Ermächtigungsgrundlagen für staatliche Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu schaffen.

Auf Anregung der SIP veranstaltete die SPD-Bundestagsfraktion am 4./5. Mai 1988 in Bonn eine "Konferenz zur Inneren Sicherheit", an der ca. 250 Polizistinnen und Polizisten aus dem ganzen Bundesgebiet teilnahmen. Neben grundsätzlichen Fragen der inneren Sicherheit standen vor allem die sozialen Probleme der Beschäftigten bei den Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Ausbildung und eine qualitativ verbesserte Nachwuchswerbung im Vordergrund und wurden engagiert und z.T. kontrovers diskutiert.

Auf dem Jahres-Seminar der SIP, das Ende Mai in Saarbrücken durchgeführt wurde, diskutierten 35 Delegierte aus den Ländern die Folgen des Wegfalls der Grenzkontrollen an den EG-Binnengrenzen und erarbeiteten ein Stufenkonzept zur Neuorientierung im Bereich der inneren Sicherheit. Auch die Ergebnisse dieses Seminars liegen schriftlich vor und können über die u.a. Adressen bezogen werden.

Wer nähere Informationen wünscht oder Interesse an einer Mitarbeit im SIP hat, kann sich an folgende Adressen wenden:

Jörg Kramer, Karl-Marx-Straße 12,
1000 Berlin 44, 030/622 47 24
oder 030/777 61 240
(Vorsitzender der SIP)

Hans-J. Braun, Zum Landgraben
1g, 2406 Stockelsdorf
(Stellv. Vorsitzender der SIP)

Adolf Gutmann, Kurze Straße 9,
7056 Weinstadt
(Stellv. Vorsitzender der SIP)

Erhard Krause, Osterweder Straße
30, 2742 Gnarrenburg-Brillit
(Sprecher der SIP)

Armin Hofschulte, Karthäuserhof-
weg 88, 5400 Koblenz
(Beisitzer im Vorstand der SIP)

Ulrich Krüger, Am Täufling 1,
4600 Dortmund
(Beisitzer im Vorstand der SIP)

Heiko Loesing, Weimarer Straße 6,
6200 Wiesbaden
(Beisitzer im Vorstand der SIP)

Walter Edenhofer, Ollenhauerstr.
1, 5300 Bonn 1
(SPD-Parteivorstand, Referat für
Arbeitnehmerfragen)



Literatur:

Mythos und Realität polizeilicher Ordnungswahrung in der neueren polizeigeschichtlichen Literatur - Ein Überblick

Der Glaube, daß uns die Geschichte lehren könne, wie wir unsere zukünftigen Probleme lösen sollen, ist in den, auf ökonomisches Wachstum und industriellen Fortschritt programmierten, westlichen Gesellschaften schon Ende des 18. Jahrhunderts abhandengekommen. Diese Auflösung der tradierten sozialen Zusammenhänge - von ständischen und kommunalen Ordnungen -, läßt einerseits eine Orientierung am Überkommenen nicht mehr zu. Andererseits trägt nicht zuletzt diese Auflösung zur Entstehung einer abstrakten, inhaltlich vielfältig ausfüllbaren öffentlichen Ordnung des Staates und einer diese durchsetzende Institution bei - die Polizei. Ordnung wird - parallel zum Fortschritt - zum zentralen Wert des 19. Jh., wie **Alain Faure** in einem Sammelband feststellt, in dem die Debatten eines Colloquiums zum Thema "Aufrechterhaltung der Ordnung und Polizei" im Europa des 19. Jh. präsentiert werden (Société, S. 14).

In den letzten Jahren sind nun zwar auch in der Bundesrepublik die Polizei und die Frage, was sich hinter der Leerformel von der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung historisch jeweils verbirgt, auf wissenschaftliches Interesse gestoßen. Zu einem integralen Bestandteil einer historischen Sozialwissenschaft bzw. Sozialgeschichte wie in Frankreich oder England sind diese Themen hier aber noch lange nicht geworden, wenngleich die Erkenntnis der

französischen Revolutionshistoriker, daß "die Geschichte der sozialen Bewegungen sehr viel dadurch gewinnen kann, indem sie sich auf die andere Seite der Barrikade begibt" sicher auch für deutsche Verhältnisse gilt. Mit dem Unterschied jedoch, daß hier die hinter den Barrikaden, dem Gewalt, dem Aufruhr oder gar Revolution stehenden Fragen nach den zugrundeliegenden sozialen Konflikten und Herrschaftsinteressen bis vor kurzem nur aus der Perspektive der Partei der Ordnung thematisiert wurden. Wenn dies heute für die Revolution von 1848 sicher nicht mehr gilt, hat sie doch nach 1949 auf der Suche nach demokratischen Vorbildern eine Aufwertung erfahren (vgl. zur Umwertung Wolfram Siemann, S. 7 ff), so bleibt solch ein Perspektivenwechsel für spätere Epochen nicht ohne Risiken. Die aktuelle Auseinandersetzung um **Wettes** Noske-Biographie zeigt es. Dies trägt mit dazu bei, daß Polizeigeschichte eine Domäne von pensionierten, von dissertierenden oder dilettierenden Polizeibeamten, Staatsanwälten, Richtern und Ministerialbeamten bleibt.

1. Polizeigeschichte aus Polizeistenaugen

Dies heißt nicht, daß es sich nicht lohnt, solche Werke zur Hand zu nehmen. Sie enthalten zum einen - wie **Löddes** Darstellung der Hildesheimer und **Taufels** Geschichte der Tuttlinger Polizei in-

teressante Details, etwa Dienstvorschriften, Angaben über die Personalstärke, Einsatzbefehle zu besonderen Anlässen - die sonst oft nur durch mühsame Archivrecherchen aufzuspüren sind. Zum anderen aber sind diese Arbeiten Ausdruck eines in der Polizei weitverbreiteten Geschichtsbildes, in dem eine, allein auf Recht und Ordnung verpflichtete Institution,

STAATS GEWALT

**Politische Verfolgung
und Innere Sicherheit
in der Bundesrepublik**

Enno Brand

Enno Brand, Redakteur der Anti-AKW-Zeitung atom, analysiert die Politik der „Inneren Sicherheit“:

Gesinnungsparagraph 129a, heimlicher Überwachungsstaat, Datennetz und Polizeiapparat. Außerdem dokumentiert er zwölf Jahre staatlicher Verfolgung sozialer und kritischer Bewegungen: von Wyhl bis Wackersdorf. Ein Buch, das überfällig ist.

368 Seiten, DM 28,-
mit vielen Betroffenenberichten
sowie Fotos von G. Zint

VERLAG DIE WERKSTATT

Lotzestr. 24a, 3400 Göttingen
Telefon 0551 / 7700 557

sich bemüht, einem nur dunkel angedeuteten Chaos dieser Welt entgegenzutreten. Sie sind deshalb auch Spiegelbild polizeilichen Selbstverständnisses. Beginnt der Historiker eine Geschichte des 19. Jh. vielleicht mit der Feststellung, daß am Anfang Napoleon stand oder aber in Deutschland eben das Fehlen einer Revolution, eröffnet der Soziologe oder Geisteswissenschaftler seine Überlegungen etwa mit einem Satz über den Zusammenhang von Kapitalismus und sozialer Mobilisierung und Differenzierung, so tut dies der ehemalige Leiter der Polizeidirektion Tuttlingen mit dem Satz: "Am Anfang des 19. Jh. war allerorts in den deutschen Landen die Unsicherheit groß. Das Gesindel machte sich überall breit.." Die Notwendigkeit und Funktion der Institution der Polizei und Gendarmerie ist damit scheinbar wie von selbst begründet, wenn sie nicht wie bei **Kraus** und **Lüddecke** ins Mittelalter zurückprojiziert oder aber wie in **Böckles** Geschichte der Gendarmerie gleich in graue Vorzeit zurückverlegt wird. ("Vom Beginn eines menschlichen Lebens auf dieser Erde (I) bis zum Zeitalter Napoleons ist eine exakte Trennung zwischen Polizei und Militär nicht möglich", S. 7) Was folgt ist die immer neue Herausforderung der Ordnungsinstanzen durch Kriminalität, "politische Gärung", Aufruhr usw. Da gerät **Kraus** etwa der Frankfurter Wachensturm von 1833 sogleich zu einem veritablen Aufstand, der "symptomatisch für die Schwäche des Sicherheits- und Ordnungswesens der Stadt (war)" S. 29, da wird bei **Teufel** das Ende des 1. Weltkriegs zu einem "Zusammenbruch der staatlichen Ordnung", indem "radikale Elemente und zunehmendes Verbre-

chertum möglichst viel Kapital aus der Ungewißheit über die kommende Entwicklung zu schlagen (suchten)" und gegenüber denen die Polizei nun versuchen mußte "Sicherheit, Ruhe und Ordnung" wieder herzustellen (S. 129). Selbst bei dem in der Wortwahl vorsichtigeren **Lüdecke** bleibt über die letzten Jahre der Weimarer Republik nur die Erkenntnis, daß diese "wie überall in Deutschland, für die Polizei vom Einsatzgeschehen, bedingt durch das Ringen der politischen Kräfte, der Not der Arbeitslosigkeit und der nicht endenden Wahlkampfstimmung geprägt (waren)" (S. 98). Bei **Kraus**, dessen Werk kennzeichnenderweise von der Pressestelle des Frankfurter Polizeipräsidiums herausgegeben wurde (deren Sprecher er ist), setzt sich die Geschichte fort in Kapiteln wie "Von Dutschkes Reden zum Terror" (S. 226 ff) oder "Vom Bombenterror zum Häuserkampf"(S. 229 ff).

Alleine der Ordnung verpflichtet, bleibt die Polizei in diesen Darstellungen wie weiland Sisyphus immerstrebend bemüht, dem Menschen sein Urbedürfnis nach Sicherheit und Ordnung zu befriedigen. Und an der Legitimität staatlicher Gewalt kann auf diese Weise Zweifel kaum aufkommen. So werden in **Böckles** Geschichte der Feldjäger und Gendarmerie zwar etwa 2.500 deutsche Opfer des Aufstandes der Bondelzwards, Herreros und Hottentotten und die Kosten der Niederschlagung dieses Aufstandes in der deutschen Kolonie beklagt, die teilweise bestialisch ermordeten Schwarzen finden aber keine Erwähnung (S. 148). Und **Kraus** bringt sogar das Kunststück fertig, den Versuch der Arbeiter ("ein spartakistisches Machtzentrum"), die Frankfurter

Sicherheitspolizei zu entwaffnen, die sich im Kapp-Putsch wie die anderen Einheiten in Preußen nicht hinter die rechtmäßige Regierung gestellt hatte und abwartend mit den Putschisten sympathisierte, zu den Urhebern der blutigen Auseinandersetzung zu machen.

Dort, wo solche Geschichtsverfälschungen nicht mehr weiterhelfen - bei der Beschreibung der Rolle der Polizei im Nationalsozialismus - wird in den Arbeiten von **Kraus**, **Teufel**, **Lüdecke** und **Böckle** die Polizei zum wehrlosen Opfer einer brutalen Übermächtigung durch SA, SS und Partei stilisiert. **Lüdecke** spricht von einer "Unterwanderung und Kontrolle der überwiegend noch demokratisch eingestellten Polizei" (S. 103).

Fast wortgleich beginnt **Kraus** seine Ausführungen zur Polizei nach 1933, die dann gar - kennzeichnenderweise erst 1937 - einen Leidensweg zu gehen hatte. ("Mit der Eingliederung der Polizei in die allgemeine SS begann der Leidensweg und die Ausweglosigkeit, die ihr von einem verbrecherischen Regime aufgebürdet wurden" S. 183). Und **Böckle** bringt dann die weitere Geschichte, das Morden der SS-Polizeiverbände in Polen und der Sowjetunion, auf die einfache Formel "Eine Polizei kann aber nicht besser sein als die Rechtsauffassung ihres Staates und die Gesetze des Landes " (S. 169). Ob dieses Geschichtsverständnis etwa dem entspricht, was den jungen Beamten im Rahmen ihrer "Beschulung" bzw. politischer Bildung vermittelt wird?

2. Polizei im alten Rom - Zur Kritik projektiver Geschichtswissenschaft

Zu einer aufgeklärteren und offeneren Debatte heutiger und zukünftiger Probleme führt eine Beschäftigung mit der Geschichte nur selten, auch dann, wenn sie "professioneller", "wissenschaftlicher" betrieben wird. Geschichte dient - der Streit um deren museale Einfriedung in Berlin und Bonn zeigt dies deutlich - zunächst und vor allem dazu, dem jeweils Bestehenden Legitimität zu verschaffen, indem Kontinuität und Unausweichlichkeit von Institutionen wie der Polizei, dem Militär, dem Staat, von Herrschaft und sozialer Ungleichheit betont werden. Wie stark in einer solchen projektiven Geschichtsschreibung Mythen produziert werden, die mit den geschichtlichen Institutionen, Ereignissen und Konflikten wenig, mit dem Bedarf an aktueller "Sinningung" jedoch sehr viel zu tun haben, zeigt eine Arbeit, die sich mit Aufruhr und "Polizei" in der römischen Republik beschäftigt, in die Juristen wie Polizeigeschichtler (etwa **Böckle**) gerne die Ursprünge von Polizei zurückverlegen. Durch eine systematische Reinterpretation der in den letzten zweihundert Jahren aller römischen Geschichte zugrundeliegenden Quellen - mit neuen kann hier niemand mehr aufwarten - gelingt es Nippel, die These vom Verfall der römischen Republik aufgrund des Fehlens einer schlagkräftigen "Polizei" als eine Fehlinterpretation zu entlarven, die vor allem aus dem Bemühen der Geschichts- und Staatswissenschaften erwuchs, den Machtstaat des deutschen Kaiserreichs mit höheren Weihen zu versehen (und der heimlichen Bot-

schaft: Nur ein starker Staat rettet vor dem Untergang). Durch die Rückprojektion der Ende des 19. Jh. erst mit der heutigen Bedeutung versehenen Begriffe von Polizei und Sicherheit und Ordnung auf die römische Republik - wie sie vor allem von Theodor Mommsen betrieben wurde - werden jedoch Funktion und Reichweite der damaligen Regelungsmechanismen mißdeutet (wie die Coercition des Magistrats, das Agieren der Lictores). Diese Geschichtskonstruktion verdrängt darüberhinaus, daß eine im modernen Sinne "staatliche Erziehungsinanz" letztlich mit der damaligen politischen Ordnung gar nicht vereinbar war (S. 64). Aus dieser Herrschaftsstruktur der römischen Republik und den darin eingelassenen Spannungen zwischen der Nobilität und die über die Volkstribunate integrierten "plebs urbana" analysiert **Nippel** das, was als Aufruhr und "Polizei" verstanden werden kann. Auf diese Weise kann er zeigen, wie sich die Form der Auseinandersetzungen sukzessive mit den Verschiebungen in dieser Herrschaftsstruktur veränderte; von der frühen Republik, die primär durch die Selbstorganisation der Bürger geprägt war, bis hin zum Prinzipat, der kaiserlichen Alleinherrschaft, mit seiner Prätorianergarde. (Wobei anzumerken bleibt, daß auch diesen Truppen nur sehr bedingt Polizeifunktionen zugeschrieben werden können, S. 167)

So hilfreich Nippels Analyse für den durch Latein- und Geschichtsunterricht oder Jurastudium vorbelasteten Leser auch sein mag, seinen selbst gestellten Anspruch, zu klären, warum denn die Krisenbewältigung durch die Selbstorganisation der Bürgerschaft auf längere Sicht nicht mehr funktio-

nierte (S. 9), kommt er nur ansatzweise nach. Die im Vordergrund stehende These, die ursprüngliche Balance republikanischer Herrschaftsbegründung sei in einem spiralförmigen Prozeß durch spezifische rechtliche Argumentationsfiguren gesprengt worden, beschreibt den Vorgang nur, erklärt ihn jedoch nicht. Die Faktoren, die eine Verschiebung im Herrschaftsgefüge der römischen Republik bewirkten - wie die immer schwieriger werdende Integration der plebs urbana und die damit zusammenhängende leidige Frage der Getreidebeschaffung oder der schwindende Konsens in der Herrschaftselite (S. 108), die jeweils den plebs urbana für ihre spezifischen politischen Interessen zu mobilisieren suchen (S. 134) - werden nur en passant genannt, jedoch nicht mehr herrschaftssoziologisch systematisch erörtert.

3. Ein moderner Mythos: die Polizei als die republikanische Stütze des Weimarer Staates

Die ehemaligen preußischen Innenminister Severing und Grzesinski, der Berliner Polizeipräsident Friedensburg, der Vize-Polizeipräsident Weiß und andere (sozialdemokratische) Zeitzeugen haben es in der Emigration wie nach dem Kriege beteuert und die Geschichtswissenschaften haben die Argumentation übernommen: Die Polizei sei die eigentliche Stütze der republikanischen Kräfte in Weimar gewesen. Ja - so Severing nach dem Kriege - wenn man nur besser bewaffnet gewesen sei, damals, als die Regierung Papen die sozialdemokratische Führungsspitze zum Rücktritt zwang, dann, ja dann hätte man sich gegen den Papen-Putsch wehren können.

Läßt man das letztere, unsinnige Argument einmal beiseite, das den etatistischen Sozialdemokraten nach 1945 vor allem dazu diente, die Weimarer Polizei zu rekonstruieren und wieder eine Art von Truppenpolizei anzuvisieren, dann bleibt die Frage, ob und inwieweit man denn von der Polizei als republikanischem Bollwerk des Weimarer Staates sprechen kann. Zweifel sind angebracht, Differenzierungen notwendig. Die neueren Arbeiten von Wette, Buder, Kurz und Fangmann/ Reifner/ Steinborn können hierzu beitragen.

Sicher ist, daß die Polizei in Weimar - anders als die Reichswehr - nach dem Kapp-Putsch sich der jeweiligen politischen Führungsspitze unterordnete und als Machtinstrument der gewählten Regierung verfügbar war. Dies war das Bestreben aller sozialdemokratischen Politiker von Anfang an, wenngleich Noske und Heine - wie Buder speziell für die SIPO und Wette für Noskes Ordnungspolitik insgesamt zeigen - in den Anfangsjahren der Republik dieses Ziel gerade nicht mit den sozialdemokratisch-liberalen Kräften zu realisieren versuchten.

Zu letzteren waren in der Polizei vor allem die einfachen Beamten der alten Schutzmannschaft zu rechnen, die sich mehrheitlich im linksdemokratischen Verband der Polizeibeamten Preußens (Schradler-Verband) organisierten. Das Bekenntnis zur Demokratie war für diese Beamten mit der Vorstellung einer entmilitarisierten Polizei verbunden, einer Polizei, in der nicht Offiziere der Armee, sondern allein qualifizierte Polizeibeamte Führungsstellen erhalten sollten, in der nicht Befehl und Gehorsam, sondern die vollen staatsbürgerlichen Rechte der Be-

amten die Grundlage der Organisation sein sollten (vgl. **Buder**, S. 54 ff, 180 ff). Diese Schicht von Polizeibeamten stand in weiten Teilen auch noch am Ende der Weimarer Republik hinter der gewählten Regierung, wenngleich diese - wie **Fangmann/ Reifner/ Steinborn** für Hamburg zeigen - in eine defensive Position gedrückt worden waren.

Diese Beamten aber waren nicht die Weimarer Polizei insgesamt und noch weniger waren sie das Produkt sozialdemokratischer Ordnungspolitik. Für Heine, den preußischen Innenminister, war Schrader ein "sehr übles Element", das "Kollegen aufrührerisch zu machen suchte" gegen seine Aufbaupläne (**Buder**, S. 51). Und diese zielten auf eine paramilitärische Truppe in der Hand der Regierung, nicht auf den Versuch, die vorhandenen Polizeien zu stärken und durch eine republikanische Sicherheitswehr zu ergänzen. Noske war ebensowenig geneigt, auf solche Formationen zurückzugreifen. Ihm ging es "seit seiner Berufung in die Regierung der Volksbeauftragten darum, rasch ein militärisches Instrument aufzubauen, das der Regierung Respekt verschafft" (**Buder**, S. 322). Gegenüber den verheerenden politischen Konsequenzen war Noske blind, wie **Wette** in seiner Biographie zeigt. Die Brisanz der **Wetteschen** Arbeit erwächst jedoch vor allem aus dessen überzeugender Destruktion der von den damaligen Akteuren im Nachhinein gegebenen Rechtfertigung ihres Handelns - vor dem Hintergrund der Forschungen der siebziger Jahre zu den Soldatenräten und den Anfängen der Republik. Sie wurde nach 1945 zum Kern konservativer wie sozialdemokratischer Geschichtsschrei-

bung: die These nämlich, daß angesichts der bolschewistischen Gefahr der Rückgriff auf das Militär das unausweichliche Gebot der Stunde gewesen sei. Auch der Amtschef des Militärgeschichtlichen Forschungsamts, das die Arbeit von **Wette** liegen ließ, bricht diese doch mit liebgewonnenen Ansichten, beharrt ohne weitere inhaltliche Argumente in seinem distanzierenden Vorwort auf dem Gebot der Stunde. Die wissenschaftliche Verantwortung dieser Arbeit liege - so Oberst Roth - in der Eigenverantwortung des Autors, was die Frage aufwirft, wem gegenüber denn das Forschungsamt verantwortlich ist, der Wissenschaft wohl weniger als einem abstrakten Prinzip der Staatserhaltung und einem daraus - von Carl Schmitt exemplarisch abgeleiteten - Gebot der Stunde.

Die Polizeifrage in den Anfangsjahren der Republik und der Umgang von Noske und Heine mit den Kritikern ihrer Machtpolitik (die auch aus dem bürgerlich-liberalen Lager kamen, vgl. **Buder**, S. 54 ff) zeigen jedoch, wie berechtigt **Wettes** Thesen von den verpaßten Chancen für eine demokratische Rekonstruktion der Staatsgewalt in Weimar sind. Statt auf die zur Mitarbeit (und das hieß durchaus zur Niederschlagung evtl. Unruhen) bereiten Kräfte der Polizeien und Sicherheitswehren zu setzen, löste Noske nach den Märzunruhen 1919 die Schutzmannschaft zugunsten einer schlagkräftigen "Schutzgarde" auf. Heine suchte dies mit einer "Sicherheitspolizei" - einer Truppe mit Flakgeschützen, Minenwerfern und Maschinengewehren - zu realisieren. "Mit dem Schutzmannschaftsverband und dessen gewerkschaftlichen Neigungen (hatte man)

schlechte Erfahrungen gemacht" (S. 105), so stellt **Buder** hierzu fest - wie häufig in seiner Dissertation über die Reorganisation der preußischen Polizei 1918 - 23 ohne jede kritische Distanz zum ausbreiteten Material (und dadurch die Wertungen Heines, Noskes u.a. teilweise einfach übernehmend). Der rechte Flügel der Mehrheitssozialdemokratie setzte 1919 konsequent auf die alten Ordnungskräfte - die Offiziere der Freikorps -und die "Manneszucht" ehemaliger Soldaten (**Buder**, S. 103).

Der Kapp-Putsch sollte dann zwar zeigen, daß diese Rechnung nicht aufging. Denn nicht eine Einheit stellte sich aktiv hinter die legale Regierung, Teile der Sipo paktierten offen mit den Putschisten.

Die Konsequenz war, daß der nachfolgende Innenminister Severing, insbesondere aber der zum linken Flügel der DDP gehörenden Ministerialrat Heine nun ab 1920 versuchen mußten, die SiPo politisch zu neutralisieren, indem sie diese mit der alten, zuerst so verschmähten Schutzmannschaft zu verschmelzen suchten (**Buder**, S. 281 ff). Dies gelang zwar, die Chancen für eine bürgernahe Polizei waren jedoch bereits verspielt. Die politische Distanz zur Weimarer Republik und ihrer Polizei ließ sich nicht etwa nur bei den Kommunisten, sondern auch bei vielen kritischen Demokraten und Linken kaum mehr abbauen. Es blieben vor allem auch die vordemokratische Ideologie und Struktur innerhalb der Polizei: Ihr Kern blieb eine militärische Truppenpolizei, ihre Offiziere verhielten sich der Republik gegenüber vielfach distanziert, teilweise gar feindlich gegenüber. Das Offiziers- und Unteroffizierskorp bildete ein hervor-

ragendes Rekrutierungspotential für die Nazis, die 1933 keine Schwierigkeiten hatten innerhalb einiger Wochen den gesamten Apparat mit Gefolgsleuten zu besetzen, von denen keineswegs die Mehrheit "nichtprofessionelle" SA-Führer waren. Die Polizei war vor allem auch nicht in der Lage, anders denn als militärische Bürgerkriegstruppe auf Proteste oder Unruhen zu reagieren.

Thomas Kurz hat dies in einer spannend zu lesenden, aufschlußreichen Fallstudie zum sogenannten "Blutmai" 1929 herausgearbeitet. **Kurz** interpretiert dieses Ereignis in der Hauptsache zwar - wie wir meinen fälschlicherweise - aus dem Parteienkampf von SPD und KPD, die sich auf unterschiedliche Schichten der Arbeiterschaft stützten und ihren jeweiligen Feindbildern. Daß die jeweiligen Feindbilder an den realen Gegebenheiten vorbeigingen, sowohl die Sozialfaschismusthese und die wortradikalen Revolutionsparolen der KPD wie die Vorstellung eines drohenden kommunistischen Umsturzversuchs mithilfe der Lumpenproletarier, steht außer Frage. Entscheidender als die parteilichen Feindbestimmungen für die Erklärung des Blutmai dürfte u.E. jedoch der von **Kurz** nur angeschnittene "illiberale Etatismus" (S. 106) vieler sozialdemokratischer Politiker gewesen sein, mit dem diese - siehe Noske - auch gegen Protest in der eigenen Partei ihre Form von Ordnung durchsetzten (und zu deren Erhalt sie eben auch eine schlagkräftige Truppe - nicht aber eine republikanische, bürgernahe Polizei schufen). Zörgibels "Ich bin entschlossen, die Staatsautorität mit allen mir zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen" (**Kurz**, S. 11),

erinnert bis in die Wortwahl hinein an Noskes Satz, er trete "sehr energisch dafür ein, zu schießen, wenn sich dies zur Wiederherstellung der Ordnung als notwendig erweisen sollte, und zwar auf jeden, der der Truppe vor die Flinte läuft" (**Wette**, S. 285).

Dies tat die Polizei dann auch im Mai 1929, obgleich - wie **Kurz** anhand vieler zeitgenössischer Quellen zeigt - der von Zörgiebel und seinen Polizeioffizieren unterstellte Aufruhr gar nicht stattfand. Die Schilderungen von Augenzeugen und Journalisten ähneln vielmehr dem, was man in der Hausbesetzerzeit und sonstigen demonstrativen Aktionen auch heute erleben kann: Der auf den Flugblättern propagierte "Aufstand", "Widerstand" etc. hat weder ein organisierendes Zentrum noch ein kollektiv handelndes "Subjekt"- vielmehr sammeln sich lose Gruppen und Individuen auf der Straße, teilweise bereit, sich mit der Staatsmacht gewaltsam anzulegen, Bauholz und brennende Reifen als "Barrikaden" benutzend. Nur war die damalige Polizei ein Ebenbild der von Noske und Heine geforderten Truppe. Sie ging vor, - so die Frankfurter Zeitung -, "als habe sie geschlossenes feindliches Gebiet, einen kompakten Feind vor sich, als handele es sich um einen richtigen Aufstand" (**Kurz**, S. 76). Das Resultat: 33 Tote, 198 Verletzte, 1.228 Festnahmen, währenddessen bei der Polizei nur zehn so schwer verletzt waren, daß sie in ein Krankenhaus mußten, wovon einer eine Schußverletzung hatte - die er sich jedoch selbst zugefügt hatte. (S. 68) Diese Rechtfertigung des Resultats durch eine wie auch immer begründete "bolschewistische Gefahr" nahmen jedoch - wie

Kurz zeigt - breite Teile der linksliberalen Öffentlichkeit der Polizeiführung und dem Innenminister schon damals nicht mehr ab. (Es bildeten sich zwei Untersuchungsausschüsse, einer der Liga für Menschenrechte, der andere wurde von dem kommunistischen Verleger Münzenberg initiiert (**Kurz**, S. 78 ff). Der Blutmai erwuchs aus einer Politik und Polizeitaktik, die durch autoritär-etatistische Traditionen, eine "Bürgerkriegspsychose" (**Kurz**, S. 83 ff) und einen "Anti-Chaos Reflex" geprägt waren (**Wette** unter Berufung auf Löwenthal, S. 295 f.) und soziale Wirklichkeit nur noch verzerrt verarbeiten konnte. Die neueren Arbeiten zum Januaraufstand 1919, den Märzunruhen, dem sogenannten Ruhrkrieg und dem mitteldeutschen Aufstand - die **Wette** verarbeitet - weisen darauf hin, daß diese verengte Sicht der etatistischen Ordnungspolitiker eben schon zu Beginn der Republik die Suche nach möglichen Alternativen verhindert hat; Alternativen nicht etwa jenseits der von der Mehrheitssozialdemokratie vertretenen Form der Republik, sondern Alternativen zu deren Verteidigung - wie **Wette** betont (vgl. S. 289 ff).

Die psychologisierenden Begriffe erfassen hierbei den politischen Bezugsrahmen der "Vertreter des Machtgedankens" - so werden von Groener, dem damaligen Generalquartiersmeister und wichtigsten Mitarbeiter Hindenburgs Ebert, Noske und Heine gekennzeichnet - sicher nur unzureichend. Die Geschichte der Weimarer Polizei - und die der sozialdemokratischen Polizeipolitik - ist vor allem eine der verpaßten Chancen für eine Demokratisierung, nicht aber die eines Bollwerks gegen die schlei-

chende Zerstörung der republikanischen Ordnung. An der hatte sie vielmehr, gewollt und teilweise ungewollt, selbst teil.

4. Die öffentliche und die Geheime Staatspolizei

Die von vielen Polizeiideologen wie Juristen vertretene Geschichts-ideologie einer, über alle Regime hinweg neutralen, Ordnungsmacht als Voraussetzung friedlichen Zusammenlebens läßt die Frage nach den konkreten Zusammenhängen monarchischer, rechtsstaatlicher oder demokratischer Herrschaft und Polizei und polizeilichem Handeln hinter einer abstrakten, inhaltlich beliebigen Funktionsbestimmung verschwinden (Darin dürfte nicht zuletzt die Bedeutung dieser Ideologie liegen). An einem Punkt gerät diese Ideologie jedoch in Schwierigkeiten: dort, wo es um die Polizei zwischen 1933 und 1945 geht.

Sie werden durch eine einfache Rationalisierung zu beheben gesucht: Die Polizei - so haben auch die Professoren nach 1945 für die Universität argumentiert - sei ja im Kern gesund gewesen, nur sei sie eben durch die Nationalsozialisten vergewaltigt worden. Sich in dieser Frage auf andere "Autoritäten" berufend, resümiert etwa der ehemalige Polizeidirektor **Teufel**: "Obgleich Schutz- und Kriminalpolizei nach Riege 'von der Gestapo häufig mißbraucht wurden' kann mit Wolfgang Ullrich nachdrücklich festgestellt werden: 'Die Methoden der Gestapo waren niemals das Handwerkszeug des Kriminalisten' " (S. 196). Dieses Argument läßt sich leicht verallgemeinern: Die staatliche Bürokratie insgesamt habe im Kern unverändert an ihren tradierten rechtsstaatlichen

Verfahrensweisen festgehalten und teilweise sogar "mutig" den Einbruch der Nationalsozialisten in die bürokratische Normalität durch SA, SS, SD, Gauleiter und Höhere SS- und Polizeiführer abzuwehren versucht.

Ohne diesen ideologischen Hintergrund und die handfesten Interessen vieler ehemaliger Angehöriger der Gestapo, der SS-Polizeiverbände etc. an einer Exkulpation ist auch die wissenschaftliche Diskussion der letzten dreißig Jahre um die Geheime Staatspolizei nur schwer zu verstehen. Denn die Frage, ob nun im Nationalsozialismus letztendlich die Parteienstanzen eine höhere Legitimation erhalten haben, oder aber diese nicht doch in den Staatsapparat integriert worden seien (in dieser Tradition, **Tuchel/ Schattenfroh**, S. 103) wird sich - wie häufig bei falsch gestellten Fragen - nie beantworten lassen. Eines haben die von **Tuchel/ Schattenfroh** (ersterer wiss. Mitarbeiter an der Ausstellung auf dem ehemaligen Gelände von Gestapo und Reichssicherheitshauptamt) in ihrem Buch referierten Arbeiten deutlich gemacht, und die im Ausstellungskatalog (Hg. **R. Rörup**) präsentierten Erlasse, Behördenschema usw. belegen es: Es gab keinen monolithischen Block totalitärer Herrschaft, in dem alle Teile des Gewaltsystems verschmolzen waren - wie ihn etwa Ernst Kogon, gerade dem KZ entronnen, im SS-Staat skizziert hat.

Doch wer bei den Fragen nach den verwirrenden Auseinandersetzungen innerhalb der nationalsozialistischen Führungselite und dem nur schwer zu entschlüsselnden Kompetenzwirrwarr von Polizeien (Ordnungspolizei, Kriminal-Geheime Staatspolizei) und Ge-

heimdiensten (vom Nachrichtendienst der Arbeitsfront bis zum SD) stecken bleibt, droht nicht nur die Frage nach der mörderischen Effizienz des nationalsozialistischen Staates aus dem Auge zu verlieren (dies betonen zurecht **Birn**, S.3 und **Mann**, S. 289). Er verdrängt zugleich die Frage nach den Tätern und der von Hanna Ahrendt an der Figur Eichmanns so erschreckend verdeutlichten "Banalität des Bösen" des bürokratisierten Massenmordes.

Wer in der Ausstellung "Topographie des Terrors", im Ausstellungskatalog oder in dem Buch von **Tuchel/ Schattenfroh** hofft, etwas über die Zusammenhänge des nationalsozialistischen Gewaltsystems zu finden, wird enttäuscht (siehe zu einer eingehenderen Kritik der Ausstellung Sylvia Zacharias). Es wird zwar sehr wohl über die Opfer berichtet - die Terrorwelle 1933, die Judenvernichtung, die "Bekämpfung der Zigeunerplage" durch die Reichskriminalpolizei. Es werden auch eine Vielzahl an Fakten über die diversen Reorganisationen des Gewaltsystems präsentiert. Nur das, was en detail zu vermessen wäre, wie nämlich Himmler als Reichsführer der SS und Chef der Deutschen Polizei" (ab Juni 36) und das Reichssicherheitshauptamt staatliche Kontrolle und Massenmord organisierten, befohlen und überwachten, bleibt unaufgearbeitet. Die Prinz-Albrechtstraße 8, der Sitz Himmlers und des Reichssicherheitshauptamts, das als reale Behörde ein Phantom, als tödliche Maschinerie jedoch real war, erscheint nur noch als Zentrale der Geheimen Staatspolizei. Damit aber leisten Ausstellung und **Tuchel/ Schattenfroh** der oben zitierten Reduktion des Problems Vorschub

- nationalsozialistische Gewaltherrschaft wird auf die Existenz einer besonderen, parastaatlichen Geheimen Staatspolizei reduziert und verfälscht (siehe den Untertitel von **Tuchel/ Schattenfroh**; im Ausstellungskatalog wird zum RSHA vermerkt, es habe kein zentrales Gebäude besessen, die Prinz-Albrechtstraße sei Postadresse gewesen, danach wird dann der Errichtungserlaß und ein Dienststellenplan abgedruckt, **Rürup**, S. 70 ff, das war's).

Sehr viel mehr - wenn auch aus unterschiedlichen Perpektiven - über die Funktionsweise des nationalsozialistischen Kontroll- und Vernichtungssystems und seine Akteure erfährt man aus den bereits erwähnten Arbeiten von **Birn** und **Mann** sowie der Studie von **Fangmann/ Reifner/ Steinborn** über die Hamburger Polizei im Nationalsozialismus (Auch wenn sie bei weitem nicht so flüssig geschrieben sind wie **Tuchel/ Schattenfroh** und jeweils spezifische eingeschränkte Fragestellungen verfolgen).

Ruth Bettina Birn untersucht Funktion wie Sozialprofil der von Himmler ab März 38 ernannten "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF), ein kleiner, loyaler Stamm von 47 Gefolgsleuten Himmlers. Dieser, gegenüber jeder Bürokratie mit ihren einengenden Regeln mißtrauisch, suchte sich vor allem über diese ein flexibles "Durchgreifen der Sicherheitsorgane" zwischen allen Verwaltungsstrukturen hindurch zu erhalten. (Himmler: "Ich lasse dringend bitten, daß keine törischte Verordnung über den Begriff "Jude" herauskommt. Mit all diesen törischten Festlegungen binden wir uns ja selbst", **Birn**, S. 103) Die HSSPF sollten gegenüber den regionalen

Sicherheits- und Verwaltungsbehörden steuernd und koordinierend wirken. Die Abgrenzungskämpfe der HSSPF sowohl mit Gauleitern wie mit höheren Verwaltungsbeamten werden von **Birn** nicht unterschlagen, sie sind dem Konzept eines der Verwaltung wie auch der niederen Parteibürokratie übergeordneten "nationalsozialistischen Staatsschutzkorps" (siehe S. 8 ff) immanent. Festzuhalten bleibt - so **Birn** -

"daß die herkömmlichen staatlichen Institutionen diesem politischen Anspruch der SS immer mehr Raum gaben. So wurden 'rassisch' begründete Vorgehensweisen von allen beteiligten Stellen problemlos in den Geschäftsgang einbezogen und den HSSPF darin eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt. Der Ausgrenzung von SS- und Polizeigerichtbarkeit leisteten die Justizbehörden sogar Vorschub. Hilberg zeigt, daß alle Teilbereiche der deutschen Gesellschaft Anteil an der Vernichtungsmaschinerie hatten. Bei all diesen Maßnahmen kann eine Trennung in staatlichen Bereich und parteieigenen Bereich von einem bestimmten Punkt an nicht mehr aufrechterhalten werden." (S. 398)

Diese Schlußfolgerung Birns basiert auf der Untersuchung des obersten Führungskaders des von Himmler angestrebten Staatsschutzkorps. **Fangmann, Reifner** und **Steinborn** kommen zu ähnlichen Schlußfolgerungen (S. 79, 106 ff) indem sie einen lokalen Polizeiapparat als Ganzes untersuchen. Ihr Abschlußbericht über ein Forschungsprojekt zur Hamburger Polizei im Dritten Reich zeigt nicht nur, wie die insgesamt etwa 6.000 Mann starke Polizei außerhalb des RSHA in all ihren Teilen in den nationalsozialistischen Terror involviert war - in die Errichtung von Kon-

zentrationen in die Massaker in Polen ("Bandenvernichtung" durch Hamburger Polizei-Bataillone), die Bekämpfung der "Volkschädlinge" durch die Kriminalpolizei (Zigeuner, Rassenschänder, Homosexuelle). Zugleich widerlegen die Autoren die von Polizeigeschichtlern wie **Kraus, Teufel** etc. gepflegte Behauptung, den einzelnen Beamten wäre gar nichts anderes übrig geblieben als in die Partei zu gehen und der SS beizutreten. Eine kleine Gruppe von Polizeibeamten blieb vielmehr bis Kriegsende ohne Parteibuch, ohne entlassen zu werden (S.87), ähnliches gilt für die SS-Mitgliedschaft (S. 101). Aufgrund der Interviews und Archivstudien gelingt es den Autoren auch, ein differenziertes Bild der Machtergreifung in der Polizei zu zeichnen. Sicher standen die einfachen Polizisten in der Mehrzahl den Nazis kritisch gegenüber. Sicher wurden 150 Beamte, die als sozialdemokratische Vertrauenspersonen in Schlüsselstellungen saßen oder aber zu den aktiven Gewerkschaftlern und Reichsbanner-Angehörigen gehörten aus dem Dienst entlassen. Ansonsten war es vor allem eine Machtübernahme in und nicht der Polizei. Die Nazis konnten auf ein schon weitgehend konservativ-republikfeindliches Führungspersonal zurückgreifen. Und sie kannten genügend Offiziere und Kommissare, die schon lange mit der NSDAP sympathisierten (wenn auch aus Furcht vor einer Maßregelung bis zum Papen-Putsch nur heimlich) und die nun ihre Stunde kommen sahen. Die Autoren nennen bis Juli 35 eine Zahl von nur 63 Personen, die als "Quereinsteiger" aus SA und NSDAP zur Polizei kamen. Und die in Führungspositionen gerutsch-

ten "alten Kämpfer" aus SA und NSDAP, die sich als unfähig erwiesen, wurden von den Nazis schnell durch gelernte Repressionsexperten ersetzt (Diese Beobachtung läßt sich auch andernorts machen, in Hamburg war es der Stapo-Leiter, S. 52).

Reinhard Mann schließlich eröffnet durch seinen Forschungsansatz und seine Frageweise eine Vielzahl neuer Erkenntnisse über die Funktionsweise des nationalsozialistischen Herrschaftsapparates und Anregungen für zukünftige Forschungen. Er knüpft an die Kontroverse über die Herrschaftsstruktur im NS-Staat - monolithisch oder polykratisch - die darüber hinausreichende Frage, "zu welchem Grade eine effektive totalitäre Kontrolle des Sozialsystems durch politisch-administrative Instanzen überhaupt realisiert werden konnte." (S. 44). **Mann** geht diese Frage mit einem quantitativ-empirischen Ansatz an, indem er aus der berüchtigten A-Kartei der Gestapo über "allgemein-politisch "in Erscheinung getretene Personen in Düsseldorf, eine Stichprobe von 825 Fällen zog (zur Struktur der Kartei vgl. **Tuchel/ Schattenfroh**, S. 125 ff). Dem Schicksal der dahinter stehenden Personen hat **Mann** in den Gerichts- und evt. vorhandenen Entschädigungsakten nachgespürt und soweit möglich durch retrospektive Interviews weiter aufzuklären versucht.

Reinhard Mann konnte seine Arbeit nicht mehr selbst abschließen, er starb 1981. Seine Kolleginnen vom Zentrum für Historische Sozialforschung haben nun die Ergebnisse zusammengestellt, die trotz aller Lücken im einzelnen zeigen, wie fruchtbringend diese Vorgehensweise war (und zu einer weiteren Nutzung dieser Daten einla-

den). Er kann anhand der Daten nicht nur zeigen, wie weit die politische Kontrolle bis hinein in alltägliche Bereiche reicht (so führte etwa der Empfang eines Esperanto-Briefes zur politischen Überprüfung durch die Gestapo). Insgesamt registriert **Mann** 241 Fälle (29% der Stichprobe) "nonkonformen Alltagsverhalten" (Beschimpfungen Hitlers, pessimistische Haltung im Krieg etc.). Es gelingt ihm auf diese Weise auch, die gesamte Bandbreite von Widerstand, Renitenz und nonkonformem Verhalten im Nationalsozialismus sichtbar zu machen. Anhand seiner Daten kann **Mann** darüberhinaus Aussagen über die Funktionsweise des Kontrollapparates selbst machen, indem er der Frage nachgeht, wodurch denn die Ermittlungen der Gestapo in Gang gesetzt wurden. Dies war eben auch bei der mit einem mächtigen Spitzelnetz ausgestatteten Gestapo nur in 15% der Fälle sie selbst, wenn auch die mit Prügel herausgepressten "Aussagen bei Vernehmungen" in gewisser Weise noch mit hinzuzurechnen wären. Die Gestapo war jedoch in ihrem Bemühen um eine umfassende soziale Kontrolle auf die Hinweise anderer Kontrollorganisationen (Schutzpolizei, Justiz etc.) (17%), auf Informationen kommunaler und staatlicher Behörden (7%) und der NS-Organisationen (DAF, Volkswohlfahrt etc.) (6%) angewiesen. Und stützen konnte sie sich nicht zuletzt auf Anzeigen aus der Bevölkerung selbst, (26% aller Fälle). Letzteres verweist auf eine Basis des Terrorsystems, die bei einer Beschäftigung mit der Polizei gerne übersehen wird.

Nachtrag: Ein Buch zur Nachkriegsgeschichte

Armand Mergen, ein emeritierter Kriminologieprofessor schreibt im Vorwort seines Buches über das BKA, er wolle die "Story" des BKA erzählen, nicht jedoch die Geschichte des BKA schreiben. Damit weckt er - und der Verlag - beim Leser falsche Erwartungen. Den hochgespannten Maßstäben eines amerikanischen Sachjournalismus, der Fakten und Erzählung spannend ineinander zu verweben weiß, - wie dies etwa **R.G. Powers** in seiner exzellenten Biographie über Edgar Hoover und das FBI tut - ist **Mergen** allemal nicht gerecht geworden. Ja, die Lektoren haben eine sprachliche Überarbeitung der "Story", die keine ist, völlig unterlassen. **Mergen** bewegt in seiner Geschichte vor allem die Figur des ehemaligen BKA-Direktors Dickopf. Keine Frage, er war eine zwielichtige Figur, groß geworden unter den Nationalsozialisten. Doch dies waren - eine bekannte, von **Mergen** nur nochmals illustrierte Tatsache - praktisch alle der Repressionsspezialisten, die sich um den Wiederaufbau verdient machten. Dies gilt auch für den von **Mergen** so hochgeschätzten und zum positiven Gegenspieler stilisierten Dullien, der auch nicht dadurch an Größe gewinnt, daß der Autor Dickopf durch eingestreute Mutmaßungen zum zwielichtigen Doppelagenten (der Amerikaner und der Nazis) zu machen sucht. Eine faktenreiche Story über das BKA ergibt sich aus diesem Gemisch von abgedruckten Papieren und weilschweifigen Mergenpassagen sicher nicht, Vergangenheitsbewältigung läßt sich auf diese Weise noch weniger betreiben.

Literatur

Birn, Ruth Bettina, Die Höheren SS- und Polizeiführer: Himmlers Vertreter im Reich und in den besetzten Gebieten, Droste-Verlag Düsseldorf 1986, DM 48,- ;

Böckle, Karl-Heinz, Feldgendarmen, Feldjäger, Militärpolizisten: Ihre Geschichte bis heute, Motorbuch Verlag Stuttgart 1987, 1. Auflage, DM 46,-;

Buder, Johannes, Die Reorganisation der preußischen Polizei 1918 - 1923, Reihe III der Europäischen Hochschulschriften, Peter Lang Verlag Bern-Frankfurt am Main 1986, DM SFr. 87,-;

Fangmann, Helmut/ Reifner, Udo/ Steinborn, Norbert, "Parteisoldaten". Die Hamburger Polizei im "3. Reich", VSA-Verlag Hamburg 1987, DM 24,80;

Kraus, Kurt, Frankfurter Polizeigeschichte, erschienen 1988, zu bestellen bei der Pressestelle Polizeipräsidium Frankfurt, DM 10,-;

Kurz, Thomas, "Blutmai". Sozialdemokraten und Kommunisten im Brennpunkt der Berliner Ereignisse von 1929, Verlag J.H.W. Dietz Nachf. Berlin - Bonn 1988, DM 24,-;

Lüddecke, Wolf Dieter, Polizeydiener der Stadt Hildesheim. Eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Hildesheimer Polizei, Bernward Verlag Hildesheim 1987, DM 29,80;

Mann, Reinhard, Protest und Kontrolle im Dritten Reich. Nationalsozialistische Herrschaft im Alltag einer rheinischen Großstadt, Campus Verlag Frankfurt/Main - New York 1987, DM 68,-;

Rechtssprechung

SPUDOK-PROZESSE:

Erster Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg

Vor der 7. Strafkammer des VG Oldenburg fanden am 1.6.1988 zwei zusammengelegte Datenschutzprozesse ein unerwartet schnelles Ende. Gleich zu Beginn stellte das Gericht klar, daß dem Auskunftsbegehren des Klägers gegenüber dem LKA und der Bezirksregierung Weser-Ems stattzugeben sei. Von daher sollten die verklagten Polizeibehörden lieber sofort einem Vergleich zustimmen, in dem sie den Auskunftsanspruch des 24jährigen Studenten Jens A. anerkennen. Nach kurzem Hin und Her stimmten die Vertreter beider Polizeibehörden zu. Doch der Vertreter des LKA behielt sich eine Widerspruchsfrist von 14 Tagen vor, die dann auch genutzt wurde. So wird die von der Berichterstatterin am Gericht dargelegte Meinung, daß SPUDOK inzwischen als eindeutig verfassungswidrig anzusehen sei, jetzt wohl auch ausführlich im schriftlichen Urteil begründet werden. Leider lag das Urteil bis Redaktionsschluß noch nicht vor.

Worum geht es genau?

SPUREnDOKumentationssysteme dienen nach offiziellen Angaben der Polizei der Ermittlung von Straftaten; in diesem Fall ging es um den Verdacht von Brandanschlägen auf Baufirmen und anderem mehr in Zusammenhang mit dem Widerstand gegen die Atomanlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Aufbau und Funktionsweise von SPUDOK wurden bereits in dieser Zeitschrift Heft 26 be-

schrieben. Was in der Kritischen Justiz (KJ Heft 3/83) noch Prognose zur eigentlichen Aufgabe von SPUDOK war, konnte 1985 bewiesen werden. Denn im August 1985 spielten "Vertrauensleute in Behörden und Verwaltung" der BI Lüchow-Dannenberg Auszüge aus der SPUDOK-Wendland-Datei zu. Aus diesen ging eindeutig hervor, daß hier "ein umfassendes Bild ausgewählter Gruppen, der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Gruppenmitglieds sowie seiner sozialen und politischen Kontakte" gewonnen werden soll (KJ a.a.O., S. 297). Der damalige Pressesprecher der BI Lüchow-Dannenberg, Hannes Kempmann, brachte es auf den Punkt: "Eing gespeichert wird alles, was nach Widerstand riecht" (zit. nach: Atom, Okt./Nov. 1985, S. 10).

Nach dem bundesweiten Medien echo auf die kommentierte Veröffentlichung der SPUDOK-Auszüge (vgl. taz und FR vom 22.8.1985), verlangten 150 Menschen vom LKA Auskunft über die zu ihnen in SPUDOK möglicherweise gespeicherten Daten und darüber, wer diese Daten sonst noch erhalten hatte.

Warum der Prozeß gegen die Bezirksregierung Weser-Ems?

Von sich aus deutete das LKA das Auskunftsbegehren zu SPUDOK so, daß es sich auch auf die sonstigen niedersächsischen Polizeidateien beziehe. Dies war für Jens A.

Anlaß, auch gegenüber der für ihn zuständigen oberen Polizeibehörde, die Bezirksregierung Weser-Ems, ein Auskunftersuchen zu stellen, das mit fast gleichlautenden Argumenten abgelehnt wurde. Nach dem ablehnenden Widerspruchsbeseid wurde auch hier Klage erhoben. Da die Bezirksregierung Weser-Ems den vom VG Oldenburg vorgeschlagenen Vergleich bedingungslos akzeptierte, gab sie zwei Monate nach der Verhandlung die gewünschte Auskunft. In diesem Fall war nichts gespeichert.

Vorgeplänkel bis zum Prozeß

Im Fall des Antragstellers Jens A. wurde, wie bei anderen auch, in dem ablehnenden Bescheid des LKA von "konkreten Anhaltspunkten" gesprochen, die auf eine Aktion zur Erforschung des von Ermittlungen betroffenen Personenkreises hinweisen würden. Dazu gehörte auch, daß die BI Lüchow-Dannenberg in der taz und der Elbe-Jetzel-Zeitung einen Antragsvordruck veröffentlicht hätte. Fürwahr, ein schlagender "Beweis" für eine Ausforschungsaktion.

Weiterhin wurde vom LKA angeführt, daß die Ermittlungen noch liefen und man nach den §§ 12 und 13 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) als Polizeibehörde eh nicht auskunftspflichtig sei.

Hier wandte sich der Antragsteller nun hilfesuchend an einen auf diesem Gebiet engagierten Bremer Rechtsanwalt.

Erst nach dem eingelegten Widerspruch kam das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 ins Spiel, aber nach Lesart des LKA nur soweit, als daß sich der Bürger, trotz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die Erhebung und

Speicherung personenbezogener Daten gefallen lassen müsse und er außerdem gefälligst zu warten habe, bis die Rechtsgrundlagen für staatliches Handeln der neuen Grundrechtsauffassung angepaßt seien. Weiter wurde auf eine vom Berliner Polizeipräsidenten und dem Innensenator festgelegte Vorgehensweise verwiesen, der zufolge bei einzelnen Auskunftersuchen, wenn sie in "schematischer Abfolge" gestellt werden, grundsätzlich keine Auskunft erteilt wird. Dies wurde vom Berliner Oberverwaltungsgericht absegnet (1 B 45,83). Ein gegenteiliges Urteil vom Verwaltungsgericht Frankfurt vom 17.7.1984 wurde als der herrschenden Rechtsmeinung zuwiderlaufend abgekanzelt; zudem sei es auf einem eindeutig rechtswidrigen Eingriff gegründet, der allein zur Bejahung des Auskunftsanspruchs geführt habe. Damit ließ das LKA durchblicken, daß es SPUDOK deswegen für rechtmäßig hält, weil die Datei zur Aufgabenerfüllung notwendig und die Rechtsgrundlage ja schon in Arbeit ist...

Anfang April 1986 wurde dann Klage gegen das LKA erhoben. Ziel war die Aufhebung der ablehnenden Bescheide und die Neubeseidung unter Beachtung der Gerichtsmeinung. Begründet wurde sie im wesentlichen mit dem fraglichen Geheimhaltungsinteresse des LKA, welches nur gegeben sei, wenn die Auskunft beantragende Person überwacht oder strafverfolgt würde. Sei letzteres nicht gegeben, dann werde durch eine Auskunft die "Effizienz" der Datei auch nicht gemindert. Damit mußte im Einzelfall geprüft werden, ob Auskunft erteilt wird oder nicht, was bis dahin nicht geschehen war. Zum Antrag auf Klageabweisung benötigte das LKA nur 14 Tage. Aus seiner Sicht war

natürlich alles korrekt. Es waren weder Ermessensfehler gemacht, noch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden, da dieses seine Grenzen in den §§ 12 und 13 des NDSG finde. Obwohl nicht dazu verpflichtet, habe das LKA seine Ermessenserwägungen dargelegt und sei zum dem Ergebnis gekommen, daß vordringliche Geheimhaltungsinteressen vorlägen.

Darauf erwiderte der Rechtsanwalt, daß ja gerade das Geheimhaltungsinteresse überprüft werden solle und es demnach deshalb nicht als Grund vorgeschoben werden könne, das LKA habe nicht ausgeführt, warum die Auskunft das Ermittlungsverfahren beeinträchtigt und eine Ausforschungsfahrt mit sich bringe. Wegen der erheblichen Nachteile durch möglicherweise eingespeicherte falsche Daten, könne nicht pauschal auf Geheimhaltungsinteressen verwiesen werden. Aus diesem Grund müsse die in Art. 19 Abs. 4 GG festgelegte gerichtliche Überprüfung von widerrechtlichen Eingriffen der öffentlichen Gewalt auch in diesem Fall greifen (Rechtsweggarantie).

Der niedersächsische Beauftragte für Datenschutz segnete derweil das Vorgehen des LKA in einem Parallellfall weitgehend ab. Da höchstrichterliche Urteile nicht vorhanden seien, und die Gefahr einer Ausforschung polizeilicher Ermittlungstätigkeit bestehe, sei die Auskunftsverweigerung aus datenschutzrechtlicher Sicht korrekt. In der Zwischenzeit wurden die 20 anhängigen Verfahren wegen sachlicher Übereinstimmung zunächst zusammengefaßt, um dann aufgrund anderer örtlicher Zuständigkeit wieder getrennt zu werden. Als einziges kam das von Jens A. zum VG Oldenburg, die anderen 19

wurden an das VG Stade, Kammer Lüneburg, abgegeben.

Zur Freude des LKA orientierte sich das VG Stade am 29.5.1987 an der Rechtsprechung des OVG Berlin, das die Auskunftserteilung größtenteils in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt hatte. Alle KlägerInnen wurden abgewiesen. (Siehe dazu auch in "Der Auskunftsanspruch gegenüber Vfs-Behörden und Polizei" in dieser Zeitschrift Heft 28, S. 87 ff.)

Der Urteilsspruch des VGs Hannover (10 VG A 126/85), wonach ein Übergangsbonus für die Staatspraxis bis zur Anpassung an die geänderte Grundrechtsauffassung bezüglich des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung nicht mehr besteht, wurde vom LKA in bekannter Weise so interpretiert, daß es sich um ein quasi irrelevantes Urteil handele, da es im Widerspruch zur übrigen Rechtsprechung stehe. Um die Polizei handlungsfähig zu erhalten, mußten Polizeidateien bis zur rechtlichen Neuregelung so weitergeführt werden wie bisher. Von Klägerseite folgte der diskrete Hinweis, daß eine Auskunft beantragt worden sei und nicht die Löschung der SPUDOK-Datei, was laut BVerfG eben zu bescheiden sei.

Nach dem Widerruf des Vergleichs

Hatte das LKA ein Jahr vor dem Prozeß auf Anfrage des Gerichts noch mitgeteilt, daß die Ermittlungen mit SPUDOK-Wendland noch laufen würden, die Daten nach Abschluß der Ermittlungen archiviert und letztendlich nach rechtskräftigen Urteilen gelöscht würden, so sah die Argumentation nach erneuter Anfrage etwas anders aus: Zwar sei die Ermittlungsarbeit der Sonderkommission vorläufig beendet, jedoch gebe es

bis jetzt keine rechtskräftigen Urteile; in vielen Fällen deswegen, weil die Täter zur Zeit nicht zu ermitteln seien. Dennoch hoffe man beim LKA, daß sich "jederzeit neue Gesichtspunkte ergeben (können), die ein erneutes Aufleben der ... Ermittlungen zur Folge haben würden.

Ausblick

Nach der bisher vom Gericht geäußerten Rechtsmeinung wird das ohne weitere mündliche Verhandlung ergehende Urteil wohl eindeutig und mit deutlichen Worten den Auskunftsanspruch des Klägers Jens A. bejahen. Dennoch ist die Freude beim Kläger und seinem Anwalt gedämpft. Dennoch in diesem Jahr, spätestens aber im nächsten, soll das niedersächsische Sicherheits- und Ordnungsgesetz novelliert werden. Weiterhin steht die Änderung der Strafprozeßordnung und die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes an, welche insgesamt dann die SPU-DOK-Systeme nachträglich legalisieren und die Auskunftsrechte wesentlich verschlechtern statt verbessern (vgl. dazu diese Zeitschrift Nr. 29 und "Die Grünen im Landtag" (Niedersachsen) Nr. 8, Mai 1988 zum neuen NSOG).

Trotzdem ist dieser Teilerfolg nicht unwichtig. Denn drei der vom VG Stade abgewiesenen Kläger sind vor das OVG Stade gezogen und haben mit dem zu erwartenden Oldenburger VG-Urteil zumindest etwas bessere Chancen. Deswegen erwarten Jens A. und sein Rechtsanwalt auch, daß das LKA gegen das Urteil des VG Oldenburg Berufung einlegen wird. Bleibt nur zu hoffen, daß eine endgültige Entscheidung noch vor der Verabschiedung des "Sicherheitsgesetze-Paketes" erfolgen wird, weil danach die Chancen,

überhaupt eine Auskunft von Polizei oder Verfassungsschutz vor Gericht zu erstreiten, ziemlich gering sein werden.

Welche Nutzen haben die Prozesse?

Natürlich können Polizei und Verfassungsschutz ohne größere Bedenken falsche oder geschönte Auskünfte geben, denn es gibt keine effektive Kontrollinstanz. Die Datenschutzbeauftragten sind personell völlig unterbesetzt und ihre jetzt schon knapp bemessenen Kontrollbefugnisse sollen im sogenannten Sicherheitsbereich noch eingeschränkt werden.

Auch der jetzt schon beschwerliche Weg über die Gerichte wird kaum noch Aussicht auf Erfolg haben, wenn das oben erwähnte Gesetzespaket in der vorgesehenen Form verabschiedet wird.

Trotzdem solle neben verstärktem öffentlichen Druck in Bezug auf die "Sicherheitsgesetze" der juristische Weg nicht ganz aufgegeben werden. Denn die Folgen eines polizeilichen Datenschattens sind für die Betroffenen so erheblich, daß sich auch ein risikoreicher Prozeß lohnen könnte, so z.B. im Fall einer Oldenburger Studentin. Am Ostersonntag 1986 wurde sie gemeinsam mit 280 anderen Teilnehmern eines Anti-WAA-Camps in Hofenstetten bei Wackersdorf frühmorgens festgenommen. Offizieller Anlaß waren 17 Menschen, die am Freitagmittag auf der Straße zwischen Hofenstetten und Altenschwand eine Barrikade errichtet und eine sich nähernde Polizeistreife sowie zwei Fernsteams mit Steinen beworfen hatten. Erkannt wurde wegen Vermummung niemand. Trotzdem ging man im Ermittlungsverfahren davon aus, daß sich die Täter im

Zum BGH-Urteil über Sitzblockaden vom Mai 1988

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe hat am 5. Mai dieses Jahres unter dem Aktenzeichen 1 StR 5/88 entschieden, daß Sitzblockaden strafbar sind. Billigenswerte "politische Fernziele" sollen nur noch beim Strafmaß Berücksichtigung finden.

1. Zur Einordnung der Entscheidung

Teilnehmer an Sitzblockaden werden verurteilt, weil sie sich nach Ansicht der Gerichte wegen Nötigung strafbar gemacht haben. Nach dieser Vorschrift, § 240 StGB, ist es untersagt, einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. In Absatz 2) wird der Begriff "rechtswidrig" näher erläutert: Die Anwendung der Gewalt muß in Relation zu dem angestrebten Zweck als verwerflich angesehen werden.

Es sind im wesentlichen zwei zentrale Argumente, mit denen bei Strafprozessen gegen Mitglieder der Friedensbewegung eine Straffreiheit begründet wurde:

a) Eine gewaltfreie Sitzblockade erfüllt nicht den Gewaltbegriff des § 240 StGB.

Freisprüche, die sich auf dieses Argument stützen, waren dünn gesät, da der BGH, dessen Rechtsauffassung für die Entscheidungen der unteren Instanzen prägend ist, schon vor Jahr und Tag in dem berühmten Laepple-Urteil ausdrücklich festgestellt hatte, daß eine derartige Aktion (damals war es eine Verkehrsblockade im Zusammenhang mit einer Demonstration gegen Fahrpreiserhöhungen) gewaltsam im Sinne des § 240 StGB sei.

Die Rechtsfrage, ob hier der Gewaltbegriff in grundrechtswidriger Weise gedehnt und überstrapaziert

wurde, wurde vor kurzem vom Bundesverfassungsgericht in zwei Entscheidungen (NJW 1987, 43; NJW 1988, 693) behandelt. In beiden Fällen wurde festgestellt, daß der weitgefaßte Gewaltbegriff des BGH mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Daß es für diese Meinung keine Mehrheit im 1. Senat des obersten Gerichts gab, ist bekannt: das Abstimmungsverhältnis lautete jeweils 4:4, so daß die Verfassungsbeschwerden verurteilter Demonstranten keine Mehrheit fanden und deshalb zurückgewiesen wurden.

b) Wenn man schon bejaht, daß eine Sitzblockade gewaltsam ist, so sind die Aktionen der Friedensbewegung dann aber nicht als verwerflich anzusehen. Es fehlt damit an der Rechtswidrigkeit.

Diese Position wurde nicht nur von der bei der Abstimmung unterlegenen Gruppe von Bundesverfassungsrichtern vertreten, sondern auch von einer wachsenden Zahl von Strafrichtern, und zwar nicht nur in den unteren Instanzen: Eine ganze Reihe von Oberlandesgerichten meinte in der Vergangenheit, daß die Fernziele von Straßenblockaden bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung zu berücksichtigen sind (OLG Köln NJW 1986, 2443; OLG Düsseldorf in zwei Entscheidungen: MDR 1987, 692 und NStZ 1987, 368; OLG Zweibrücken NJW 1988, 716;

OLG Oldenburg StV 1987, 489). Handelt es sich dabei nicht um eigensüchtige Ziele, sondern um von billigenswerten Motiven und einem Gefühl der Verantwortung für die Allgemeinheit getragene und deshalb positiv zu bewertende Fernziele (so z.B. OLG Oldenburg a.a.O.), so ist ein Angeklagter freizusprechen.

Eine Reihe von anderen Oberlandesgerichten war der Ansicht, daß trotz hehrer Fernziele auf jeden Fall eine Strafbarkeit wegen Nötigung vorliegt. Die Motive der Demonstranten seien erst bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, also nicht mehr bei der Frage des "ob zu verurteilen ist", sondern bei der des "wieviel auszuteilen ist".

Da sich in diese Frage eine unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte herausgebildet hatte, wurde dem BGH vom OLG Stuttgart, das in einem Fall verurteilen wollte und sich durch die oben zitierte Rechtsprechung daran gehindert sah, die Frage vorgelegt: Sind die Fernziele von Straßenblockierern bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung oder nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen?

2. Die Antwort des BGH

Es wird wohl kaum einen verwundern, daß der BGH diese Frage im Sinne des OLG Stuttgarts beantwortete, nämlich daß die Fernziele ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung wird sowohl dogmatisch als auch rechtspolitisch begründet:

a) dogmatisch

Im Absatz 1) des § 240 wird von gewaltsamen Vorgehen gesprochen, mit dem ein anderer zu einer Handlung genötigt wird. Von Fern-

zielen ist dort nicht die Rede. Diese dürfen bei einer Diskussion der Rechtswidrigkeit auch nicht eingeführt werden, da die in Absatz 2) der Vorschrift eingeführte Zweck-Mittel-Reaktion lediglich Absatz 1) der Vorschrift erläutert.

b) rechtssystematisch

Das StGB baut auf einem durchgängigen System auf. Es definiert Tatbestände, z.B. "Wer einen anderen umbringt, begeht einen Totschlag". Wird dieser Tatbestand erfüllt, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Handlung rechtswidrig war. Die Rechtswidrigkeit entfällt nur unter engen Ausnahmenvorschriften, z.B. wenn jemand in Notwehr tötet. Diese sogenannten Rechtfertigungsgründe beschränken sich auf nach außen hin erkennbare objektive Umstände. Wenn jetzt im Falle von Straßenblockierern subjektive Merkmale eingeführt werden, kann dies "unkalkulierbare Rückwirkungen auf das Strafrechtssystem im ganzen provozieren".

Es sei hier nur kurz angemerkt, daß diese Argumentation bereits auf der dogmatisch-immanenten Ebene nicht zu überzeugen vermag: Stark subjektive Momente existieren bereits seit langem im Bereich der Rechtfertigungsgründe, man denke nur an dem vom BGH geprägten Begriff der "putativen Notwehr".

c) rechtspolitisch

Hier operiert der BGH mit der "Wehret den Anfängen" Stereotype. Wo kommen wir denn hin, wenn jeder das täte: "Die Anerkennung von Zielen, für deren Verwirklichung auch unter Anwendung von Zwang im Sinne des § 240 StGB geworben werden dürfte, läßt die Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung

entstehen, die in einem demokratischen Rechtsstaat nicht hinnehmbar ist." Bisher habe nur eine kleine Minderheit Sitzblockaden organisiert. Würde die Strafbarkeit entfallen, "so könnte dies die Schleusen für schwerwiegende Beeinträchtigungen des inneren Friedens öffnen."

3. Folgen der Entscheidung

Die Entscheidung läßt sich auf vielen Ebenen - nicht nur auf der dogmatischen und justizpolitischen, sondern auch einer sprachlichen - kritisieren. Wenn Begriffe wie "geöffnete Schleusen" verwendet werden, sind dies entlarvende Sprachmuster, wie dies Klaus Theweleit in anderem Zusammenhang herausgearbeitet hat.

Die wesentlichste und wohl deprimierendste Folge dieser Entscheidung wird sein, daß der BGH damit das letzte Schlupfloch für Freisprüche verstellt hat: Jeder Richter ist zwar nur seinem Gewissen und den Gesetzen verpflichtet und nicht dem BGH, wenn er ein Urteil spricht. De facto wird es aber in absehbarer Zeit kaum noch ein Gericht wagen, von der Rechtsprechung des BGH abzuweichen. Und nach dieser steht jetzt definitiv fest, daß Sitzblockaden gewaltsam und rechtswidrig im Sinne des § 240 StGB sind. (Urteils-Quelle: NJW 1988, S. 1739 ff.)

Anmerkung der Redaktion:

Angesichts dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verzichten wir darauf, zahlreiche weitere Blockade-Entscheidungen wiederzugeben. Wir verweisen unsere Leser

auf den ausführlichen Aufsatz von **Helmut Kramer**, "62: 20. Zum Stand der Blockaderechtsprechung" in: Kritischen Justiz, 2/88, S. 201 (Stand: April 1988).

Kurzhinweise auf weitere Urteile:

a) Demonstrations- und Versammlungsrecht

VG Hamburg, Urteil vom 30.10.86 Hamburger Kessel

Das VG hat die Rechtswidrigkeit der Einkesselung mit den Leitsätzen begründet: "Für den Schutz des Art. 8 I GG ist eine bereits bestehende Versammlung nicht Voraussetzung. Diese Vorschrift gewährt das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich zu versammeln. Dieses Recht schützt den Bürger bereits auf dem Wege zum Versammlungsort. Für Maßnahmen der Polizei gegen Versammlungen und Aufzüge hat das Versammlungsgesetz Vorrang vor dem allgemeinen Polizeirecht. Die Verhinderung einer Versammlung durch die Polizei ohne Verbot oder Auflösungsverfügung ist daher rechtswidrig." (NVwZ 1987, 829)

LG Hamburg, Urteil vom 06.03.87 Hamburger Kessel

Mit dem Urteil wurde den Betroffenen der polizeilichen Einkesselung auf dem Heiligengeistfeld ein Schmerzensgeld zugesprochen. Leitsatz des Gerichts: "Das Versammlungsgesetz enthält keine Rechtsgrundlage dafür, die Teilnehmer einer nicht aufgelösten Versammlung am Ort festzuhalten oder in Gewahrsam zu nehmen und im Zusammenhang damit ihre Identität festzustellen." (NVwZ 1987, 833)

OLG Oldenburg StV 1987, 489). Handelt es sich dabei nicht um eigensüchtige Ziele, sondern um von billigenwerten Motiven und einem Gefühl der Verantwortung für die Allgemeinheit getragene und deshalb positiv zu bewertende Fernziele (so z.B. OLG Oldenburg a.a.O.), so ist ein Angeklagter freizusprechen.

Eine Reihe von anderen Oberlandesgerichten war der Ansicht, daß trotz hehrer Fernziele auf jeden Fall eine Strafbarkeit wegen Nötigung vorliegt. Die Motive der Demonstranten seien erst bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, also nicht mehr bei der Frage des "ob zu verurteilen ist", sondern bei der des "wieviel auszuteilen ist".

Da sich in diese Frage eine unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte herausgebildet hatte, wurde dem BGH vom OLG Stuttgart, das in einem Fall verurteilen wollte und sich durch die oben zitierte Rechtsprechung daran gehindert sah, die Frage vorgelegt: Sind die Fernziele von Straßenblockierern bei der Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung oder nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen?

2. Die Antwort des BGH

Es wird wohl kaum einen verwundern, daß der BGH diese Frage im Sinne des OLG Stuttgarts beantwortete, nämlich daß die Fernziele ausschließlich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung wird sowohl dogmatisch als auch rechtspolitisch begründet:

a) dogmatisch

Im Absatz 1) des § 240 wird von gewaltsamen Vorgehen gesprochen, mit dem ein anderer zu einer Handlung genötigt wird. Von Fern-

zielen ist dort nicht die Rede. Diese dürfen bei einer Diskussion der Rechtswidrigkeit auch nicht eingeführt werden, da die in Absatz 2) der Vorschrift eingeführte Zweck-Mittel-Reaktion lediglich Absatz 1) der Vorschrift erläutert.

b) rechtssystematisch

Das StGB baut auf einem durchgängigen System auf. Es definiert Tatbestände, z.B. "Wer einen anderen umbringt, begeht einen Totschlag". Wird dieser Tatbestand erfüllt, so wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Handlung rechtswidrig war. Die Rechtswidrigkeit entfällt nur unter engen Ausnahmenvorschriften, z.B. wenn jemand in Notwehr tötet. Diese sogenannten Rechtfertigungsgründe beschränken sich auf nach außen hin erkennbare objektive Umstände. Wenn jetzt im Falle von Straßenblockierern subjektive Merkmale eingeführt werden, kann dies "unkalkulierbare Rückwirkungen auf das Strafrechtssystem im ganzen provozieren".

Es sei hier nur kurz angemerkt, daß diese Argumentation bereits auf der dogmatisch-immanenten Ebene nicht zu überzeugen vermag: Stark subjektive Momente existieren bereits seit langem im Bereich der Rechtfertigungsgründe, man denke nur an dem vom BGH geprägten Begriff der "putativen Notwehr".

c) rechtspolitisch

Hier operiert der BGH mit der "Wehret den Anfängen" Stereotype. Wo kommen wir denn hin, wenn jeder das täte: "Die Anerkennung von Zielen, für deren Verwirklichung auch unter Anwendung von Zwang im Sinne des § 240 StGB geworben werden dürfte, läßt die Gefahr einer Radikalisierung der politischen Auseinandersetzung

VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.02.88**Prüfgeleien in Kleve**

Die Auseinandersetzungen zwischen Demonstranten des Hamburger Konvois und der Polizei am 07.06.86 in Kleve im Vorfeld einer Brokdorf-Demonstration hatten ein gerichtliches Nachspiel. Das VG bewertete Errichtung und Handhabung der Vorkontrollstelle als rechtmäßig, da die Anreise noch nicht dem Schutz des Versammlungsrechts unterliege und die Polizei die Gewaltfreiheit der eigentlichen Versammlung habe gewährleisten müssen. Das Urteil schildert in krimihafter Manier die folgenden wechselseitigen Gewalttätigkeiten, lehnt es aber aus prozeßrechtlichen Gründen ab, die polizeilichen Aktivitäten zu überprüfen.

(Az. 3 A 222/86)

VG Braunschweig, Urteil vom 27.01.88**Polizeimaßnahmen im Jugendzentrum**

Im Dezember 1986 hatte im Anschluß an die polizeiliche Räumung zweier besetzter Häuser ein Zusammentreffen im Göttinger Jugendzentrum stattgefunden, um das weitere Vorgehen zu diskutieren. Die Polizei umstellte das Zentrum, brach die Eingangstür auf und durchsuchte die Räume; alle Anwesenden wurden festgehalten, erkennungsdienstlich behandelt und durchsucht. Das VG hielt alle diese Maßnahmen für rechtswidrig. Es habe sich um eine nach dem Versammlungsgesetz geschützte Versammlung gehandelt, selbst wenn diese unfriedlich verlaufen sei. Die Polizei habe dann allenfalls die Versammlung auflösen, keinesfalls jedoch faktisch verhindern dürfen. Sämtliche Folgemaßnahmen seien mangels Auflösungs-

verfügung und versammlungsrechtlicher Rechtsgrundlage ebenso rechtswidrig.

(Az. 6 VG A 1-9/87)

**BVerfG Beschluß vom 10.09.87
Demonstrationsrecht**

Während des Honecker-Besuchs wollte ein Bürger eine dreitägige Mahnwache vor dessen Elternhaus abhalten. Dies wurde ihm untersagt; begründet wurde das Verbot mit dem Persönlichkeitsrecht der Schwester des DDR-Staatsratsvorsitzenden, die noch in dem Haus wohnte. Die Verfassungsbeschwerde wurde mangels Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen. Das Bundesverfassungsgericht war, wie zuvor auch das OVG, der Ansicht, daß es nicht unverhältnismäßig ist, "wenn durch polizeiliche Absperrmaßnahmen verhindert wird, daß Demonstranten in emotionalisierender Nähe eines politischen Besuchers gelangen".

(NJW 1987, 3245)

b) V-Leute/Informanten**BGH Beschluß vom 19.12.86****Tatprovokation durch V-Mann**

Der BGH hatte über die Frage zu befinden, ob "der - weiteren - Strafverfolgung ein Verfahrenshindernis entgegensteht, wenn von einem ausländischen Staat die 'unverzügliche Rückführung' eines Angeklagten gefordert wird, der durch einen V-Mann der deutschen Polizei unter Verletzung der Gebietshoheit dieses Staates zur Einreise in die BRD verlockt worden war". Er stellte das Verfahren vorläufig ein, um die Rückführung des Angeklagten zu ermöglichen.

(Neues Polizeiarchiv, 5/87, Art. 25 GG Bl. 1)

BGH Beschluß vom 03.11.87**Vernehmung eines V-Mannes**

In einer Drogensache hatte die Strafkammer einen Beweis Antrag des Verteidigers, den in einem Vermerk des Bundeskriminalamtes erwähnten V-Mann zu vernehmen und Auskunft über dessen Namen und Anschrift zu verlangen, mit der Begründung zurückgewiesen, der Informant könne nicht identifiziert werden, weil ihm von der Staatsanwaltschaft Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Der BGH gab der Revision statt: Die Gerichte seien durch die sog. Sperrerklärung nicht gebunden, die auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben müsse.

(Neues Polizeiarchiv, 5/88, StPO § 96 Bl. 7)

BGH Urteil vom 04.11.87**Überwachung durch V-Mann**

Bei der Verurteilung eines Angeklagten wegen illegalen Waffenhandels war strafmildernd berücksichtigt worden, daß er die Taten teilweise auf Drängen eines polizeilichen V-Mannes begangen hatte und eine Gefährdung der Allgemeinheit eben wegen der Überwachung durch den V-Mann weitgehend ausgeschlossen war. Der BGH bestätigte dies entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts; der strafmildernde Umstand verliere nicht dadurch an Bedeutung, daß in diesem Gebiet Straftaten häufiger von V-Leuten beobachtet werden.

(StrafV 1988, 60)

BGH Urteil vom 28.04.87**Besitzgelung in der U-Haft**

Leitsätze: Was ein Beschuldigter einem Mitgefangenen erzählt hat, der auf Veranlassung der Polizei auf seine Zelle gelegt wurde, um ihn über das Tatgeschehen auszu-

horchen, darf nicht verwertet werden. Verwertbar ist dagegen die Aussage, die ein in der Hauptverhandlung vernommener Zeuge gemacht hat, den die Polizei aufgrund von Angaben des Beschuldigten gegenüber dem Mitgefangenen ermittelt hat.

(Neues Polizeiarchiv, 8/87, StPO § 136 a Bl. 47)

OLG Oldenburg, Urteil vom 01.02.88**Informant in Lebensgefahr**

Der Angeklagte war bei einem freiwilligen Einsatz als Informant des Verfassungsschutzes bei der Terrorismusbekämpfung in Lebensgefahr geraten und hatte eine Waffe eingesetzt. Das Landgericht sprach ihm vom Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz frei und billigte ihm entschuldigenden Notstand zu. Dagegen entschied das OLG, der Informant habe die Lebensgefahr selbst verursacht, daher habe er sie möglicherweise hinnehmen müssen. (StrfV 1988, 206)

c) "Terroristische Vereinigung", § 129a StGB**OLG Schleswig-Holstein, Beschluß vom 30.10.87****"das info"**

Der Ermittlungsrichter am BGH hatte das von Pieter Bakker Schut herausgegebene Buch "das info. briefe von gefangenen aus der raf aus der diskussion 1973 - 1977" beschlagnahmen lassen, da es keine Dokumentation sei, sondern im Interesse der RAF verbreitet werde, um deren Weiterbestehen zu dienen. Das OLG hielt dies für unrichtig, weil es bei Herausgabe fremder Texte darauf ankomme, ob der Herausgeber im Sinne des § 129 a StGB eindeutig werben

oder unterstützen wolle, was nicht festzustellen sei.
(StrafV 1988, 22)

**BGH, Beschluß vom 24.08.87
Aufsprühen einer Parole**

Die Anklage legte dem Angeschuldigten ein Vergehen des Werbens für eine terroristische Vereinigung zur Last, weil er an der Betonwand einer Fußgängerunterführung in München die Parole "Zusammenlegung der Gefangenen aus RAF und Widerst." aufgesprüht hatte. Der BGH eröffnete deswegen das Hauptverfahren, weil es nicht nur auf den Werbungscharakter des "blanken Texts" ankomme, sondern auf dessen Bedeutungsgehalt: "Der mit den Kampfmethoden der 'RAF' einigermaßen Vertraute weiß, daß diese Forderung schon häufig als Kampfmittel ... mit der Zielrichtung erhoben worden ist, den organisierten Kampf ... fortzusetzen. Daß auch eine Vielzahl von "Durchschnittsbürgern" diese Bedeutung inzwischen erkannt haben mag, liegt nicht fern."
(MDR 1987, 1040)

d) Pressefreiheit

**VG Köln, Urteil vom 15.05.87
Sicherstellung von Filmen**

Zwei Pressephotographen hatten Aufnahmen eines Polizeieinsatzes gemacht; die Polizeibehörde beabsichtigte, die sichergestellten Filme zu vernichten, da sie angeblich auch Porträtaufnahmen von einzelnen Beamten enthielten. Das VG verpflichtete die Polizei zur Rückgabe der Filme mit der Begründung, gleichgültig was diese enthielten, dürfe die Polizei jedenfalls nicht davon ausgehen, die Photographen beabsichtigten eine möglicherweise strafbare Verbrei-

itung oder Veröffentlichung.
(NJW 1988, 367)

**BVerfG, Beschluß vom 01.10.87
Beschlagnahme von Filmmaterial**

Das Bundesverfassungsgericht hält es in einem grundsätzlichen Beschluß, auf Verfassungsbeschwerde des ZDF, hin für mit der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Berichterstattung vereinbar, daß die Strafverfolgungsbehörden selbstrecherchiertes Material (hier Filmaufnahmen über eine Brokdorf-Demonstration) bei Presse und Rundfunk beschlagnahmen können. Die Freiheit und Vertraulichkeit journalistischer Arbeit müsse durch das staatliche Interesse an wirksamer Strafverfolgung und dem Anspruch des Beschuldigten auf ein rechtsstaatliches Strafverfahren eingeschränkt werden.
(StrafV 1988, 1)

e) Sonstige Urteile

VGH Mannheim, Urteil vom 04.12.86

Private Sicherheitsdienste

Das Gericht sieht es als rechtmäßig an, daß die Genehmigungsbehörde von dem Betreiber einer Kernenergieanlage verlangt, zum Schutz derselben "einen bewaffneten Werkschutz einzurichten", der im Falle eines Angriffs auf die Anlage von der Waffe unter Hinnahme von "Leibes- und Lebensgefahr auch Gebrauch" macht.
(NJW 1987, 3150, nur LS)

**OLG Hamm, Urteil vom 07.10.87
Streifenwageneinsatz**

In dem vom Gericht zu beurteilenden Fall hatten Polizeibeamte mit Streifenwagen einen von Jugendlichen gestohlenen PKW verfolgt und ihn schließlich auf der Autobahn gerammt, um die Wei-

terfahrt zu verhindern. Das Schadensersatzverlangen des PKW-Eigentümers wies das OLG zurück: Die Polizeibeamten hätte rechtmäßig gehandelt, wobei allerdings noch aufzuklären sei, ob sie tatsächlich völlig unerwartet und entgegen Handzeichen des fahrenden Jugendlichen den PKW gewaltsam zum Stehen gebracht hätten. (NJW 1988, 1096)

OLG Koblenz, Urteil vom 02.04.87 Widerstand gegen Polizeibeamte

Die Strafkammer hatte eine Angeklagte freigesprochen, die sich anlässlich der Verhaftung ihrer Freundin bei einer Friedensdemonstration von Frauen folgendes hatte zuschulden kommen lassen: "Sie ist mit erhobenen Armen heraufstürzend auf den Beamten zugehauert und hat sich ihm bis auf etwa einen halben Meter genähert. Ein körperlicher Einsatz gegen den Beamten stand unmittelbar bevor und ist allein deshalb nicht ausgeführt worden, weil dieser dem Angriff durch den Tritt gegen den Unterschenkel der Angeklagten begegnet ist und weitere Beamte hinzugesprungen und die Angeklagte festgehalten haben." Das OLG gibt der Revision der Staatsanwaltschaft statt, da die Angeklagte zweifellos gewaltsamen Widerstand geleistet habe. (Neues Polizeiarhiv, 8/87, StGB § 113 Bl. 74)



ISBN 3 - 925007 - 45 - 8

PSYCHOLOGIE & GESELLSCHAFTS KRITIK

45/46



Lebensweisen und Tod

INHALT

EDITORIAL

THEMATISCHE BEITRÄGE

Dieter Schwarz

Leben, Lebenslauf, Alter und Tod.
Überlegungen zur Professionalisierung des Lebens

Volker Wackerfuss

Natürlicher und unnatürlicher Tod.
Sterben in der industriellen Gesellschaft

Igor A. Caruso (?), Angelika Rubner
Notizen zu einer Diskussion über den Tod.

Gottfried Mergner, Petra Schwarzer
Der Tod und die Sozialdemokratie.

Hertmut Dissenbacher

Tod und Trauer.

Wenn Ehefrauen ihren Mann verlieren.

Ingelore Eberhard

Über die Unnatürlichkeit von Tod und Freitod.
Plädoyer für den Freitod

Christian Folie

Selbstmord, Suizid, Freitod oder vom lebensgefährlichen Wagnis einer untreuen Freiwilligkeit

Udo Sierck

Behinderte Menschen als Objekte
der Sterbehilfe - Diskussion

Hertmut Dissenbacher, Ernie Ueberschär
Helfen und Töten.

Zum Fall des Massenmörders Armin Meißel

LESEBRIEFE

REZENSIONEN

AKTUALITÄTEN / TERMINE

Eine psychologiekritische Zeitschrift für Psychologen, Pädagogen, Sozialwissenschaftler in Theorie und Praxis. Einzelheft 11,- DM/Doppelheft 18,- DM/Jahresabonnement 14,- DM/Student/innen, Arbeitslose u.ä. 28,- DM jeweils zzgl. Porto. Erhältlich in jeder guten Buchhandlung oder direkt bei der Redaktion der P.G. Bürgerbuschweg 47, 0-2900 Oldenburg, Tel. (0441) 64126.

Chronologie der Ereignisse:

9.2.88 Das Stuttgarter OLG verurteilt wegen Werbung für eine terrorist. Vereinigung (§ 129a) zwei Empfänger der Zeitschrift "Radikal" zu sieben bzw. vier Monaten Haft auf Bewährung. Zwei der insgesamt vier Angeklagten werden freigesprochen.

13.2.88 Sechs von 19 mutmaßlichen Mitglieder der "action directe" werden in Paris zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt.

18.2.88 Die Bonner Koalition einigt sich auf eine Verschärfung des Nötigungsparagraphen (§ 240 StGB). Ein Gesetzentwurf soll bis Ende des Jahres verabschiedet werden.

Der britische "Prevention of Terrorism Act" erhält ab März 1989 unbegrenzte Gültigkeit.

2.3.88 Im Prozeß um den Tod von Günther Sare (September 86) werden der Kommandant und der Fahrer des Wasserwerfers vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen.

In 61 Städten der Bundesrepublik werden mehr als 80 Wohnungen mutmaßlicher Mitglieder der rechtsradikalen "Aktionsfront Nationaler Sozialisten" durchsucht.

8.3.88 In Hamburg wird ein Polizeibeamter vom Amtsgericht wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung anlässlich eines Taxen-Solidaritätskonvois am Abend des "Hamburger Kessels" verurteilt.

14.3.88 In der Bonner Außenstelle des BKA beginnt die Vernehmung des Agenten Werner Mauss durch den parlamentarischen Untersuchungsausschuß Niedersachsens zum "Celler Loch".

18.3.88 Der im Zusammenhang mit den Polizistenmorden an der Startbahn West gesuchte F. Hoff-

mann wird in Amsterdam verhaftet und an die BRD ausgeliefert.

25.3.88 In einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (9 C 285/88) wird die "Drittländerklausel" des Asylverfahrensgesetzes wieder entschärft.

30.3.88 Zwei Buchläden und zwei Wohnungen in Heidelberg und Mannheim werden wegen des Verdachts des Werbens für eine terrorist. Vereinigung vom LKA durchsucht.

1.4.88 In einem Berufungsprozeß gegen zwei Redakteure des Anti WAA-Magazins "RADIATIV", werden beide vom Vorwurf der Sachbeschädigung und Staatsverunglimpfung freigesprochen. Nur eine Redakteurin wird wegen Geheimnisverrats zu 40 Tagessätzen 50 DM verurteilt.

Die Jugendkammer des Landgerichts München II verurteilt zwei Männer zu neunehalb bzw. sechseinhalf Jahren Jugendstrafe und eine Frau zu eineinhalb Jahren, weil sie Anschläge auf Strommasten verübt haben.

5.4.88 Nach einem Bericht des Fernsehmagazins "Monitor" wird jeder Bewerber beim Mannesmann Werk in Ratingen-Lintorf vom Verfassungsschutz überprüft.

Ein kuweitischer Jumbo wird auf seinem Flug von Bangkok nach Kuweit entführt. Das Geiseldrama endet 10 Tage später in Algier.

7.4.88 Der Berliner Senat verhandelt mit den Alliierten über Gesetzesbestimmungen, die die Zulässigkeit des Abhörens von Telefonen durch Berliner Dienste regeln sollen.

Frankreich: Innerhalb der nächsten vier Jahre soll ein fälschungssiche-

rer Personalausweis eingeführt werden.

19.4.88 Der Staatsschutzsenat des Düsseldorfer Oberlandesgerichts verurteilt Abbas Hamadi wegen Mittäterschaft an den Entführungen v. Rudolf Cordes und Alfred Schmidt zu 13 Jahren Freiheitsstrafe.

20.4.88 Die "Bundesarbeitsgemeinschaft kritische Polizisten" erhält den Gustav-Heinemann-Bürgerpreis.

25.4.88 Es wird gemeldet, daß der Berliner VfS Telefongespräche eines Verteidigers im "Schmücker"-Verfahren abhört und dem Anwalt einen VfS-Spitzel in die Kanzlei gesetzt haben soll.

26.4.88 Der Bay. Verwaltungsgerichtshof verbietet eine Demonstration zum Tschernobyl-Jahrestag am Bauzaun der WAA.

29.4.88 Der Arbeitskreis II der IMK empfiehlt die Aufnahme von Hinweisen auf AIDS-infizierte in das zentrale Informationssystem der Polizei.

1.5.88 Bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in Berlin-Kreuzberg werden leitende Polizeibeamte in Zivil von ihren Kollegen in Uniform verprügelt (vgl. unseren Bericht).

14.5.88 Nach einem Urteil des BGH sind Sitzblockaden grundsätzlich strafbar (vgl. unseren Kommentar).

18.5.88 Das Bundeskabinett verabschiedet das "Artikelgesetz". In einer Berufungsverhandlung erklärte der Bay. Verwaltungsgerichtshof den Einsatz von CS Gas bei einer Demonstration an der WAA (Ostern 1986) für rechtmäßig.

25.5.88 Neuer Bundesbeauftragter für den Datenschutz wird der Leiter der Abteilung Innere Sicherheit beim BMI, Alfred Einwag.

27.5.88 In Berlin wird das noch zur DDR gehörende Lenné-Dreieck besetzt. Die Besetzung dauert bis

zum 1.7., in deren Verlauf kommt es häufiger zu Auseinandersetzungen mit der Polizei.

1.6.88 Das Landgericht Hannover verurteilt einen Polizisten zur Zahlung von 6000 DM Schmerzensgeld, weil er einen Fotografen bei einer Demonstration mit einem Schlagstock verletzt hatte.

3.6.88 Auf einer Konferenz der TREVI - Arbeitsgruppe in München beschließen die Innen- und Justizminister der EG eine Verstärkung des gemeinsamen Kampfes gegen den Terrorismus (öffentlichkeitsfahndung, Vorrangfahndung).

7.6.88 Nach einem Urteil des Oldenburger Verwaltungsgerichts muß das LKA Niedersachsen einem Bürger in vollem Umfang über gespeicherte Daten in der "SPUDOK Wendland" Auskunft erteilen (vgl. unseren Bericht).

13.6.88 Mit Ausnahme Bayerns, wird der Entwurf eines neuen Datenschutzgesetzes von allen Datenschutzbeauftragten wegen fehlender Regelungen zur Datenerfassung kritisiert.

16.6.88 Das Verfahren gegen die verantwortlichen Polizeibeamten des Hamburger Kessels wegen Freiheitsberaubung wird eingestellt.

Das ehemalige RAF-Mitglied Klaus Jünschke wird vom rheinland-pfälz. Ministerpräsidenten B. Vogel nach 11 Haftjahren begnadigt.

Die GRÜNEN bleiben weiterhin von der Arbeit in der PKK zur Überprüfung der Geheimdienste ausgeschlossen.

23.6.88 Im Zuge der Fußball - Europameisterschaft kommt es zu mehreren Auseinandersetzungen zwischen Polizei, Hooligans, Skinheads und Bewohnern verschiedener alternativer Projekte.

Ein TAZ-Redakteur wird in einem Berufungsverfahren nach dem neu-

gefaßten § 130a StPO zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätze à 60 DM verurteilt.

28.6.88 Der 5. Strafsenat des OLG Stuttgart verurteilt Eva Sybille Haule-Frimpong wegen Mitgliedschaft in der RAF, versuchten Mordes in 43 Fällen und einem Sprengstoffanschlag auf die Nato-Schule in Oberammergau zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Der Mitangeklagte Christian Kluth muß für den Bombenanschlag auf Dornier 1986 10 Jahre ins Gefängnis.

30.6.88 Die ehemalige Rechtsanwältin Isolde Oechsle Misfeld wird in Zusammenhang mit den Morden im Hamburger Polizeipräsidium zu 5 Jahren und neun Monaten wegen fahrlässiger Tötung und Beihilfe zur Tötung verurteilt.

7.7.88 Generalbundesanwalt Rebmann erhebt gegen Andreas Eichler und Frank Hoffmann vor dem OLG Frankfurt Anklage wegen gemeinschaftlichen Mordes an zwei Polizisten.

8.7.88 Der Bundesrat votiert gegen die Einführung des § 130b (Befürwortung von Straftaten), das übrige Paket der "Sicherheitsgesetze" wird gegen die Stimmen der SPD-regierten Länder verabschiedet (vgl. unseren Bericht).

9.7.88 Die Anweisung des Berliner Finanzsenators (v. 1.6.88), bei rund 6000 Volkszählungsgegnern/innen Einsicht in die Steuerakten zu nehmen, wird zurückgenommen.

10.7.88 In der Zeit vom 23.11.-30.11.87 wurden, nach einer Mitteilung des Generalbundesanwaltes, die Telefone der Frankfurter TAZ-Redaktion abgehört.

Der Bay. Datenschützer Oberhauser bezeichnet die Erhebung der Daten von WAA-Gegnern/innen am 18.2.88 durch das bay. LfV als eindeutig rechtmäßig.

12.7.88 Beginn des Erörterungstermins zur WAA.

Die neue Landesregierung in Schleswig Holstein schafft die Regelanfrage beim LfV für Bewerbungen zum öffentl. Dienst ab.

30.7.88 Das Bay. Innenministerium will im Zuge einer Novellierung des Polizeirechts die Dauer eines Unterbringungsgewahrsams auf 14 Tage ausdehnen.

1.8.88 Die Regensburger Kripo beschlagnahmt bei der Mittelbayerischen Zeitung Fotos, die Prügelsätze der Berliner Sondereinheit EbLT an der WAA zeigen.

9.8.88 15 der 20 Ermittlungsverfahren gegen Polizeibeamte der Berliner Sondereinheit EbLT anlässlich der Vorfälle vom 10. Oktober letzten Jahres in Wackersdorf sind eingestellt.

4.8.88 Der Prozeß gegen den mutmaßlichen Entführer der TWA-Maschine im Sommer 1985, Muhammad Ali Hammadi, beginnt in Frankfurt. Am 10.8. gesteht Hammadi die Flugzeugentführung.

11.8.88 Nach einem Beschluß des Ermittlungsrichters am Bundesgerichtshof können auf sämtlichen öffentlichen Straßen und Plätzen im Bundesgebiet und in West-Berlin Kontrollstellen eingerichtet werden. Rechtsgrundlage sei § 111 StPO.

Der Einsatz von Bundeswehrrubschraubern ist nach Ansicht des Verteidigungsministeriums im Zuge der Amtshilfe bei Großeinsätzen an der WAA zulässig.

12.8.88 Aufgrund von Äußerungen in einer Fernsehtalkshow, wird Manfred Such, Pressesprecher der "Arbeitsgemeinschaft Kritische Polizisten" und Leiter der Kripo Werl, in die Statistikabteilung strafversetzt.

15.8.88 Zum erstenmal in der bundesdeutschen Kriminalgeschichte

wird in Berlin ein Verbrechen mit einem sogenannten "genetischen Fingerabdruck" aufgeklärt.

17.8.88 Zwei mit Maschinenpistolen bewaffnete Täter berauben eine Bank in Gladbeck, nehmen 2 Geiseln und flüchten mit ihnen in Richtung Bremen, wo sie später einen Bus mit 30 Fahrgästen in ihre Gewalt bringen. Am 19.8 wird das Geiseldrama durch einen Einsatz eines SEK - NRW blutig beendet. Eine Geisel wird von den Tätern erschossen (vgl. unseren Kommentar).

23.8.88 Der Haftbefehl gegen Ulla Penselin, wegen Mitgliedschaft in einer terror. Vereinigung (Rote Zora), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Sie wird aus der U-Haft entlassen.

Anzeige

Selbstschutz und Erste Hilfe Bei Demonstrationen und Blockaden und Blockaden mit Rechtshilfetipps

Hrsg.: Straßenmedizin
Mitteilungsblatt der Sanitärgruppen

8. vollst. überarbeitete Auflage
64 Seiten, 38 Abb., 10 Fotos

DM 6,- zuzügl. 1.50 DM P&V
b. Abnahme ab 5 Expl. 35% Rabatt (+ P&V)

Vertrieb: Straßenmedizin, c/o FUU
Hohenesch 63, 2 Hamburg 50

VIDEOFILM

Schahila Auf dem Weg nach Palästina

Schahila ist ein Flüchtlingsplanet unter Dauerterror. Eingegraben unter der Erde in Bunkern, Kellern, verbunden durch ein System von Gängen, widerstanden hier 4000 Menschen dauernder Belagerung.

Einer von ihnen tauchte monatlang von innen das Leben unter den Trümmern Palästina vor Augen. Die bisher nie gezeigten Bilder des auf 45 Minuten geschnittenen Filmes dürfen kein Vergessen. Es geht um die Vertreibung und Vernichtung der Palästinenser und um deren Widerstand.

VERLEIH + VERTRIEB

●Medico International
Obermainanlage 7
6090 Frankfurt 1
Tel. 069-499 00 41

Spendenkonto:
1800 Stadtparkasse Ffm
oder Post giro Köln
6999-508, Köln.

(Verleih nur für Nichtinhaber von Metallgegenständen. Bei Verlust der Palästinaarbeit von nicht-europäischer Herkunft)

Aktionen ab 18. Februar unter dem Motto: "Hilf in der Westbank und im Gaza-Streifen kämpfen!"

●Medienwerkstatt
Konradstraße 20
78 Friburg
Tel. 07 61-70 97 57

Summary:

This issue does not focus on a central theme. It deals with different aspects of present day policing in W-Germany.

Editorial

The editorial discusses the relationship between politics and police in the light of a forthcoming event: The annual meeting of the International Monetary Fund (IMF) which is scheduled to take place in Berlin this fall. The attempts by several organizations and third-world-groups in Germany to inform about the dangerous role of the IMF in the world economic system will climax in September, when about 10,000 bankers and officials will meet in the city. Official sources already voice their concern about "the most difficult task of the Berlin police since the end of the Second World War". The Berlin police force with its 12,000 members will be enlarged by another 2,500 men from the Federal Republic.

Security-Laws

In the last CILIP (No. 29) we used a documentation and critical analysis of the drafts by the CDU/FDP coalition regarding new internal security laws. The article discusses events in the lawmaking process during the last six months.

Gladbeck:

The myth of violent production of security

In August a kidnapping occurred in the FRG that was ended after two days by a special police task force. The kidnapers, who had earlier shot a 15 year old boy,

killed one of their hostages in the final shoot down with the police.

In our commentary we deal with a political aspect of the event: The frequently raised question whether the police should be granted the formal right to intentionally kill in such an incident. Police laws in most states of the FRG at present allow the use of weapons only in order to prevent an attack or an escape. In case of casualties those can only be justified with civil law paragraphs (self defense, defense in danger of a third person).

Our central point in the article is that new laws, while not being of any help in dealing with such incidents, at the same time encourage the police in deadly use of their weapons.

EbLT: A "Special Police Task Force" of the Berlin Administration

After clashes between demonstrators and the police in Berlin-Kreuzberg on May 1, 1987, the police established a new "Anti-Riot Squad". The special undertaking of this squad is to arrest criminal offenders at demonstrations and deliver definite proofs of their committed crime (so-called "beweisssichere Festnahme"). Yet the actions of the squad got public recognition so far mostly because of their apparent brutality. After the "Anti-Riot Squad" joined the Bavarian police in October 1987 for a demonstration in Wackersdorf, demonstrators filed 20 complaints about physical injuries received specifically from the

Berlin squad. Its second appearance in Berlin was noted in public mostly because these "Rambos" accidentally beat up three of their bosses in civilian clothes during clashes in Kreuzberg. Similar cases we have documented in CILIP No. 24, page 42 ff.

Nevertheless the "Anti-Riot Squad" gets strong support from the political leaders of the police and the leading coalition in the Berlin parliament. Investigations into the practices of the squad by the Office of Public Prosecution have so far not brought about any results. The case of this special squad shows that police brutality against politically dissenting groups cannot be interpreted merely as deviant behaviour by individuals. As the example shows, those aggressive actions are politically wanted and agreed to by the political leadership in the judiciary and parliament.

Police Legislation by Edda Weßlau

The police of the eleven states of the FRG is ruled by state laws. In the course of the past few years all states have changed police law specifically in the area of information gathering, a development which led to an erosion of civil rights (especially the right to privacy). Edda Weßlau's article presents a critical documentation of new drafts regarding the police legislation of several states.

From Interpol to Trevi - the Joining of Police Force in Europe

The advancing economic and political integration of the European Community resulted also in a strengthening of the cooperation between police forces during the past 15 years. Our documentation tries to sketch this largely

unknown development. It introduces those new institutions which build the infrastructure of the new cooperation, and it reflects on the effects this development has on the state of civil rights.

The State as a Citizens' Initiative - Laws on the Processing of Information in the Social Security System

by Bernd Lutterbeck

The features of electronic data-processing have not only changed the gathering and processing of information in the police system. After an electronically readable passport was introduced in the FRG in 1986, the government now has decided to issue another required document for West German citizens: an electronically readable social security card.

The author of our article, a Professor for Computer Science, discusses the drafts of the forthcoming laws and their implications on civil liberties and the right to privacy.

Social Democrats in the Police

This article is a self portrait of the "Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokraten in der Polizei". About 40,000 of a total of 250,000 police men in the FRG are members of the SPD.

Literature:

A Review of Publications on the History of the Police

Whereas Great Britain, France and the United States have a broad tradition in writings on police history that employ questions and methods of the social sciences, such a development is lacking in the FRG. This review gives a survey on books about German police history, written mostly through the looking glass of policemen as

well as a few historians and social scientists.

From the Courts

Two new rulings are presented in the article:

1. A decision on the question of the lawfulness of blockades. Specifically the peace movement uses blockades frequently as a means for civil disobedience. The court comes to the conclusion that blockades are compulsive actions and be judged after the criminal law paragraph "Nötigung" - regardless for what reasons they are undertaken.

2. SPUDOK is a new electronic measurement employed by the police for complex investigation. After it became apparent that this technique was used to investigate a citizens' initiative of the anti nuclear movement, one of its members filed a complaint and claimed his "right to know". The administrative law court decided that there is no legal ground for such a suit and that therefore the police has to grant the plaintiff insight into the gathered data. Up to this day there is no "freedom of information act" in the FRG. Citizens have no legal right to claim access to the data that the so-called "security authorities" have gathered on theme. In light of this situation the new ruling is quite sensational.

Aktuell

MANFRED SUCH

BÜRGER

STATT

BULLEN

STREITSCHRIFT

FÜR EINE ANDERE

P O L I Z E I

176 Seiten / 16,80 DM

Kripo-Chef schreibt Enthüllungsbuch

... ein Buch über den Revieralltag:
über Rechtsbrüche und Ausländerhaß
der Polizisten ...

Die Kollegenschele des Kripomannes
Such basiert auf fast 30 Jahren
Berufserfahrung bei der Polizei ...

Ohne erkennbaren Zorn und mit
Liebe zu Details erzählt der erfahrene
Polizist Such, wie er das Handwerk
"unserer nordrhein-westfälischen
Polizei" lernte und von den Kollegen
im Revier in fragwürdige Polizei-
praktiken eingeweiht wurde. ...

Der Spiegel

Klartext

well as a few historians and social scientists.

From the Courts

Two new rulings are presented in the article:

1. A decision on the question of the lawfulness of blockades. Specifically the peace movement uses blockades frequently as a means for civil disobedience. The court comes to the conclusion that blockades are compulsive actions and be judged after the criminal law paragraph "Nötigung" - regardless for what reasons they are undertaken.

2. SPUDOK is a new electronic measurement employed by the police for complex investigation. After it became apparent that this technique was used to investigate a citizens' initiative of the anti nuclear movement, one of its members filed a complaint and claimed his "right to know". The administrative law court decided that there is no legal ground for such a suit and that therefore the police has to grant the plaintiff insight into the gathered data. Up to this day there is no "freedom of information act" in the FRG. Citizens have no legal right to claim access to the data that the so-called "security authorities" have gathered on theme. In light of this situation the new ruling is quite sensational.

Aktuell

MANFRED SUCH

BÜRGER

STATT

BULLEN

STREITSCHRIFT

FÜR EINE ANDERE

P O L I Z E I

176 Seiten / 16,80 DM

Kripo-Chef schreibt Enthüllungsbuch

... ein Buch über den Revieralltag:
über Rechtsbrüche und Ausländerhaß
der Polizisten ...

Die Kollegenschelte des Kripomannes
Such basiert auf fast 30 Jahren
Berufserfahrung bei der Polizei ...

Ohne erkennbaren Zorn und mit
Liebe zu Details erzählt der erfahrene
Polizist Such, wie er das Handwerk
"unserer nordrhein-westfälischen
Polizei" lernte und von den Kollegen
im Revier in fragwürdige Polizei-
praktiken eingeweiht wurde. ...

Der Spiegel

Klartext

Die EBLT – (noch?)

eine Sondereinsatztruppe
der Berliner Polizei



Alternative Liste

AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus Berlin

Eine Broschüre der AL

Kostenlos zu beziehen über:

AL-Fraktion im Abgeordnetenhaus
von Berlin
Rathaus Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz
1000 Berlin 62

Neuere Literatur zum "Artikel-Gesetz" und zu den "Sicherheitsgesetzen":

M. Schubert, Der Entwurf zum Artikelgesetz, in: Demokratie und Recht, Nr. 3/1988

Strafverteidigervereinigungen, Stellungnahme zum Artikel-Gesetz vom 17.2.1988, abgedruckt in: **dies.**, Artikel-Gesetz, Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen. (Zu beziehen über das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen. c/o RA Lütkes und Koll, Siemensstraße 15, 5000 Köln 30. Die Broschüre enthält unter anderem den Entwurfstext des Artikel-Gesetzes, die Stellungnahme und ein Referat von Prof. Dencker, Gefährlichkeitsvermutung statt Tatschuld); **Deutscher Anwaltsverein (DVA)**, - Strafrechtausschuß, Stellungnahme an den BMJ, Febr. 1988. Zu beziehen über DAV, Adenauerallee 106, 5300 Bonn.)

M. Kutscha, Autopoietischer Verfassungsschutz? (zu den "Sicherheits-" Gesetzen) in: Demokratie und Recht, Nr. 3/1988.

Udo Kauß
*Der suspendierte
Datenschutz
bei Polizei
und Geheim-
diensten*

Campus

Die Kontrollleure zu kontrollieren. Das ist die Aufgabe der Datenschützer in Bund und Ländern. Diese Buch analysiert die Institutionen und Wirksamkeit des Datenschutzes und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind. Denn die Datenschutzbewilligungen haben sich zum großen in die Rolle eines Organes (regierungsminister Akzeptanzbildung) abgewandelt. Sie können Datenschutz nur dann erweisen, wenn er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern verspricht. Der Datenschutz als Bürgerrecht ist also nicht auf der Strecke zu bleiben. Der Autor analysiert die Rolle des Organes (regierungsminister Akzeptanzbildung) abgewandelt. Er legt dar, wie die Wirkung der Institution der Datenschützer ist. Er legt dar, wie die Wirkung der sicherheitsbehördlichen Zusammenarbeit ist.

Udo Kauß *Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten*

Ca. 350 S., 14,8 x 21 cm,
ca. DM 58,-, Oktober 1988
ISBN 3-593-34051-8

Die Kontrollleure zu kontrollieren: das ist die Aufgabe der Datenschützer in Bund und Ländern. Dieses Buch nun analysiert Institution und Wirksamkeit des Datenschutzes – und kommt zu Ergebnissen, die alles andere als beruhigend sind.

Die Datenschutzbeauftragten haben sich überwiegend in die Rolle eines Organs regierungsamtlicher Akzeptanzbildung drängen lassen. Sie konnten immer nur die Rand-, niemals jedoch die Kernbereiche exekutiver Informationsgier beeinflussen. Sie konnten Datenschutz nur dort verwirklichen, wo er die Effizienz der Sicherheitsbehörden zu steigern versprach.

Der Autor leistet jedoch mehr als »bloß« eine Wirkungsanalyse der Institution des Datenschutzbeauftragten. Er bietet zugleich eine materialreiche Einführung in die Praxis und die Probleme der Sicherheitsbehörden und legt das Labyrinth der sicherheitsbehördlichen Datenströme frei.

Deutlich wird, daß alle Kontrollprobleme unlösbar bleiben müssen, solange die bestehenden Strukturen unangetastet bleiben und ihnen der Datenschutz nur »vorgeschaltet« wird. Denn ohne eigene Eingriffsmöglichkeiten sind die Datenschutzbeauftragten auf den guten Willen der Sicher-

heitsbehörden angewiesen. Mit ihrem einzigen echten Machtmittel, der öffentlichen Anpreisung kritikwürdiger DV-Praxis, gehen sie allzu sparsam und behördenfreundlich um. Der Datenschutz als Bürgerrecht droht dabei auf der Strecke zu bleiben.

Autor: Udo Kauß lebt als Rechtsanwalt in Freiburg. Er ist Mitglied des Bundesvorstandes der Humanistischen Union, Mitherausgeber von *Bürgerrechte und Polizei* und Mitautor von *Die Polizei* (Campus 1985).

Interessenten: Sozial- und Rechtswissenschaftler, Datenschützer, Polizeifachleute, engagierte BürgerInnen.

Kurztex: Eine umfassende und empirisch fundierte Darstellung von Funktion und Praxis der sicherheitsbehördlichen Datenverarbeitung sowie eine Bilanz der Wirksamkeit des institutionellen Datenschutzes.

Campus Verlag

Bockenheimer Landstraße 100
6000 Frankfurt/Main 1
Tel. (069) 7401 12-16
Telefax: (069) 7401 17

Anzeige

Selbstschutz und Erste Hilfe Bei Demonstrationen und Blockaden mit Rechtshilfetips

Hrsg.: Straßenmedizin, Mitteilungsblatt der Sanitätergruppen

8. vollst. überarbeitete Auflage, 64 Seiten, 38 Abb., 10 Fotos

DM 6,- zuzügl. 1.50 DM P&V b. Abnahme ab 5 Expl. 35% Rabatt (+ P&V)

Vertrieb: Straßenmedizin, c/o FUU, Hohensch 63, 2 Hamburg 50

Albrecht Funk

Polizei und Rechtsstaat

Entstehungsgeschichte der preußischen Polizei 1848 – 1914

1986. 406 S., DM 88,-
ISBN 3-593-33524-7

Nicht wachsende Kriminalität und neu entstehende Ordnungsprobleme der bürgerlichen Gesellschaft sind es, die Entstehung und Ausbau einer polizeilichen Exekutivgewalt im 19. Jahrhundert prägen und bestimmen, sondern der Konflikt um die Form der staatlichen Herrschaftsgewalt. In der Entstehungsgeschichte der Polizei spiegelt sich diese Auseinandersetzung in besonders scharfer Weise wider. Worum es in diesem Konflikt um die Staatsgewalt ging, in welchen Kompromissen zwischen monarchischem Staat und Bürgertum dieser mündete und wie sich dies im Aufbau und den Strukturen der deutschen Polizei niederschlug, wird aus den Akten der preußischen Ministerien herausgearbeitet. Die historische Analyse schärft dabei den Blick für eine auch heute noch aktuelle Frage: In welcher Form und mit welchen Mitteln kann die Polizei gesellschaftlich so eingebunden werden, daß die direkte Kontrolle der Bürger über die staatliche Zwangsgewalt erhalten und die bürgerlichen Freiheiten unangestastet bleiben?

Die aktuellen Veränderungen der Polizei (vgl. dazu Busch, Funk u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1985) sind kaum zu verstehen, wenn man die historischen Wurzeln des Polizeisystems nicht kennt.

Autor: Albrecht Funk ist Privatdozent am Fachbereich 15 der Freien Universität Berlin.

Campus
Verlag

6000 Frankfurt/Main

Falco Werkentin

Die Restauration der deutschen Polizei

Innere Rüstung von 1945 bis zur
Notstandsgesetzgebung

252 S., 14,8 × 21 cm,
DM 39,-, November 1984
ISBN 3-593-33426-7

Die Rekonstruktionsphase des westdeutschen Staates wurde schon vielfach untersucht. Doch bisher fehlte es an detaillierten historischen Arbeiten über sein wichtigstes Gewaltmittel nach innen – die Polizei. Die Polizei ist mehr, als sich aus Verfassungsnormen und offiziellen Bekundungen ableiten läßt. Ihre wirkliche Funktion in der politischen Struktur einer Gesellschaft wird bestimmt durch die Form ihrer Organisation, ihrer Rekrutierung, Ausbildung und Ausrüstung. Unter diesem Gesichtspunkt zeichnet der Autor Entstehung, Tradition und Wandel der westdeutschen Polizei nach. Bisher unveröffentlichtes Quellenmaterial aus amerikanischen und deutschen Archiven verdeutlicht:

1. Schon den Vätern des Grundgesetzes war der mögliche Bürgerkrieg selbstverständlicher Bezugspunkt zur Aufgabenbestimmung der Polizei. Bereits in der unmittelbaren Nachkriegszeit arbeiteten Vertreter aller großen Parteien daran, der neuen Republik ein vordemokratisches Korsett aus paramilitärischen Polizeitruppen zu schnüren.
2. Die Notstandsgesetzgebung von 1968 war nicht, wie viele Kritiker meinen, Beginn der Militarisierung der Polizei, sondern deren Abschluß. 1968 wurde lediglich verfassungsrechtlich legitimiert, was faktisch längst als Strategie etabliert war.
3. Der Ausbau staatlicher Gewalt und Überwachung in den siebziger Jahren bedeutet einen Wechsel der Polizeikonzeption: Die Bedrohung des Staates liegt nicht mehr im Ausnahmezustand des Bürgerkriegs, sondern im Alltag.

Autor: Falco Werkentin ist Mit-herausgeber des Informationsdienstes „Bürgerrechte und Polizei (CILIP)“. Co-Autor von Funk u. a., Verrechtlichung und Verdrängung, Opladen 1984 und von Busch u. a., Die Polizei in der Bundesrepublik, Campus 1984

Heiner Busch
Albrecht Funk,
Udo Kauß,
Wolf-Dieter Narr,
Falco Werkentin

Die Polizei in der Bundesrepublik

1985. 508 S., DM 68,-
ISBN 3-593-33413-5

Als allgegenwärtiges, in verschiedener Hinsicht umstrittenes Instrument der staatlichen Gewalt steht die Polizei immer wieder im Blickpunkt öffentlichen Interesses, besonders in Phasen gesellschaftlicher Krisen und Konflikte. So leicht sie affektgeladene Urteile und pauschale Wertungen provoziert, so schwer erschließt sie sich einer realitätshaltigen und nüchternen Analyse. Nach langjähriger Forschung liegt mit diesem Werk die bisher wohl umfassendste und detaillierteste Untersuchung der Polizei in ihrem gegenwärtigen Zustand vor. Darin werden empirisch fundierte und materialreich belegte Antworten u. a. auf folgende Fragen gegeben: Welche Rolle spielt die Polizei in der Bundesrepublik? Wie ist sie auf Länder- und Bundesebene organisiert? Wofür wird sie von den staatlichen Instanzen eingesetzt? Mit welchen Waffen und Informationstechnologien ist sie ausgerüstet? Aber auch: Wie läßt sie sich kontrollieren? Wie kann der Bürger sich gegen sie wehren?

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Der Traum mancher Polizeireformer und Politiker – gleichzeitig Alptraum vieler Bürger – von der Polizei als Instanz präventiver Sozialhygiene, die computerbewehrt alle Bereiche der Gesellschaft einschließlich der Privatsphäre durchdringt und kontrolliert, ist – auch nachdem wir das Jahr 1984 geschrieben –, noch nicht Wirklichkeit.

Neu:
Studienausgabe
DM 38,--